



Verbandsgemeinde Göllheim 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans

Darstellung und Bewertung der Ausführungen der Kreisverwaltung Donnersbergkreis im
Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme

sowie

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus:

- der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und
- der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie
- der Beteiligung der nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände

Synopse vom 29.03.2025

zur

Vorentwurfsfassung vom Juni 2020

Erstellt im Auftrag der

Verbandsgemeinde Göllheim

durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim
Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de
Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

A) Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPlG

Mit Schreiben vom 12.04.2022 hat die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Landesplanungsbehörde die parallel zur frühzeitigen Beteiligung beantragte landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPlG abgegeben.

B) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Göllheim hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 die 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wurde in der Sitzung der Verbandsgemeinderates Göllheim am 02.12.2019 erneut gefasst und bestätigt.

Durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs, nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim vom 02.07.2020 (Ausgabe 27/2020), wurde der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 13.07.2020 bis einschließlich 12.08.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben.

Aus der Bürgerschaft gingen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Eingaben ein. Hingegen haben **drei Unternehmen** von der Möglichkeit Gebrauch gemacht sich in das Verfahren einzubringen.

Aus Gründen des Datenschutzes wurden, soweit dies für erforderlich gehalten wurde, die Eingaben anonymisiert.

	Datum
Stellungnahme 1	31.07.2020
Stellungnahme 2	07.08.2020
Stellungnahme 3	12.08.2020

C) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB¹

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 01.07.2020 insgesamt 106 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert eine Stellungnahme bis zum 12.08.2020 abzugeben.

Da es für einige der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht möglich war, eine Stellungnahme innerhalb der festgesetzten Frist abzugeben, hat die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim diesen eine Fristverlängerung bis einschließlich 14.10.2020 gewährt.

- (1) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen **keine Stellungnahmen** ein:

Lfd-Nr.	
004	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Abteilung Verkehr
005	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat ÖPNV
010	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Jugendamt
014	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Naturschutzbehörde
018	Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
019	Ortsgemeinde Bennhausen
020	Ortsgemeinde Bolanden
021	Ortsgemeinde Gauersheim
022	Ortsgemeinde Jakobsweiler
023	Ortsgemeinde Marnheim
024	Ortsgemeinde Stetten
029	Verbandsgemeinde Eisenberg
030	Ortsgemeinde Kerzenheim
031	Verbandsgemeinde Leiningerland
032	Ortsgemeinde Ebertsheim
033	Ortsgemeinde Kindenheim
034	Ortsgemeinde Quirnheim
035	Verbandsgemeinde Monsheim
036	Ortsgemeinde Mölsheim
037	Ortsgemeinde Wachenheim
038	Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim
040	Ortsgemeinde Ober-Flörsheim
041	Ortsgemeinde Flomborn
043	Abwasserzweckverband Mittleres Primmthal

¹ Aus Gründen des Datenschutzes wurden, soweit dies für erforderlich gehalten wurde, Eingaben / Angaben anonymisiert.

Lfd-Nr.	
047	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
048	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Kaiserslautern
056	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Dienststelle Pirmasens
057	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Dienststelle Kusel
058	Forstzweckverband Göllheim-Kerzenheim
063	SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
069	EWR AG
071	Industrie- und Handelskammer (IHK) für die Pfalz, Dienstleistungszentrum Kaiserslautern
089	Kath. Pfarramt Stetten ²
090	Prot. Pfarramt Albisheim
091	Prot. Pfarramt Göllheim
092	Prot. Pfarramt Marnheim
093	Prot. Pfarramt Zellertal
094	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
097	Prot. Pfarramt Kerzenheim
100	Südwestrundfunk (SWR)
102	DBD Deutsche Breitband Dienste GmbH
103	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
104	Vodafone GmbH
105	PFALZKOM GmbH
106	WiMee-Connect GmbH
107	Inquam Breitbandfunk GmbH
110	Staatsbauamt Kaiserslautern ³
112	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde
113	Handwerkskammer der Pfalz
114	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.
115	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Abteilung DTV

Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Flächennutzungsplanung nicht berührt sehen.

² konnte nach Mitteilung der Verwaltung nicht zugestellt werden

³ frühere Bezeichnung des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Kaiserslautern

- (2) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch **weder Einwände noch Hinweise** vorgetragen. Aus diesem Grund wurde auch auf einen Abdruck der Stellungnahmen verzichtet. Ein Beschluss über diese Stellungnahmen ist ebenfalls nicht erforderlich.

Lfd-Nr.	F	Datum
003	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Abteilung Landwirtschaft	13.07.2020
009	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Gesundheitsamt	24.08.2020
017	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht	22.07.2020
025	Verbandsgemeinde Winnweiler	13.07.2020
026	Ortsgemeinde Börrstadt	14.07.2020
027	Ortsgemeinde Breunigweiler	17.07.2020
028	Ortsgemeinde Steinbach	16.07.2020
039	Verbandsgemeinde Alzey-Land	21.07.2020 und 29.07.202
045	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Kaiserslautern	10.07.2020
054	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr (BaUDBw), Referat Infra I 3	10.07.2020
073	Handelsverband Mittelrhein-Rheinhausen-Pfalz e.V.	12.08.2020
085	Bischöfliches Ordinariat Speyer	15.07.2020
087	Kath. Pfarramt Ottersheim	28.07.2020
088	Kath. Pfarramt Göllheim	15.07.2020
116	Verbandsgemeindewerke Göllheim, Erschließungsbeiträge	09.07.2020

- (3) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden **Hinweise vorgetragen**, die zur Kenntnis genommen werden sollten, jedoch **keinen Beschluss des Verbandsgemeinderates** erfordern:

Lfd-Nr.	F	Datum
007	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Wasserbehörde	04.09.2020
008	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Abfallwirtschaft	22.07.2020
049	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarland	30.07.2020
052	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	07.08.2020
053	Deutsche Flugsicherung GmbH	27.07.2020
059	Landesbetrieb Forsten Rheinland-Pfalz, Forstamt Donnersberg	08.09.2020
060	Landesbetrieb Forsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung Neustadt / Weinstraße	08.07.2020
064	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd-west	16.07.2020
098	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Breitbandversorgung	20.07.2020
099	VCK Logistics SCS Projekts GmbH im Auftrag der Ericsson GmbH	05.08.2020

- (4) Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben**, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Ausführungen zur Kenntnis genommen werden sollte:

Lfd-Nr.	Datum
001	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde 14.10.2020
006	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Brandschutzdienststelle 11.08.2020
011	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Immissionsschutzbehörde 04.09.2020
012	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt / Weinstraße 14.07.2020
013	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasser, Abfallwirtschaft, Bodenschutz 11.08.2020
015	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Landesplanungsbehörde 31.07.2020
042	Verbandsgemeindewerke Göllheim 12.08.2020
044	Planungsgemeinschaft Westpfalz 31.08.2020
046	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Worms 19.08.2020
050	Zweckverband Schienenpersonenverkehr Rheinland-Pfalz Süd 11.08.2020
051	DB Services Immobilien GmbH 10.08.2020
055	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz 09.09.2020
061	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege Mainz 10.08.2020
062	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer 14.07.2020
065	inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH 22.07.2020
066	Amprion GmbH 17.07.2020
067	Pfalzwerke AG, NB-Anlagenbau und externe Planung 06.08.2020
068	Pfalzgas GmbH 15.07.2020
070	Creos Deutschland GmbH 05.08.2020
072	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz 09.09.2020
074	Deutscher Wetterdienst 24.07.2020
086	Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) 28.07.2020
095	Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft 14.07.2020
096	Bundesnetzagentur 23.07.2020
101	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz 15.07.2020
108	PLEdoc GmbH 31.07.2020
111	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Autobahnamt Montabaur 05.08.2020
117	Verbandsgemeindewerke Leiningerland ⁴ 05.08.2020

⁴ ehemals Verbandsgemeindewerke Grünstadt-Land

D) Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nach § 63 BNatSchG

Anerkannte Naturschutzverbände sind keine Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 BauGB (BVerwG, Urt. v. 14.05.1997 - 11 A 43/96, NVwZ 1998, 279/280; Jarass/Kment, BauGB, 2013, § 4 Rn. 6 mit weiteren Nachw.).

Losgelöst hiervon ist gemäß § 63 BNatSchG den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Bundesland anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Daher hat die Verbandsgemeindeverwaltung nachfolgend aufgeführte Naturschutzverbände angeschrieben und Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben.

Lfd-Nr.		Datum
075	Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.	11.08.2020 und 28.09.2020
076	Deutscher Gebirgs- und Wanderverein, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.	31.07.2020
077	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR) e.V.	keine Stellungnahme abgegeben
078	Landesaktionsgemeinschaft (LAG) Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	16.07.2020
079	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.	03.09.2020
080	Die Naturfreunde, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.	keine Stellungnahme abgegeben
081	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.	keine Stellungnahme abgegeben
082	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.	16.07.2020
083	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.	22.07.2020
084	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz	keine Stellungnahme abgegeben

LANDESPLANERISCHE STELLUNGNAHME**Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Landesplanungsbehörde**

Stellungnahme vom 12.04.2022

...mit Schreiben vom 01.07.2020 forderten Sie uns auf, für die 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Göllheim mit integrierter Fortschreibung des Landschaftsplanes und Gewerbekonzept die Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen einer landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz darzulegen. Die Stellungnahme erfolgt im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz.

Belange der Regionalplanung / Landesplanung

Die Verbandsgemeinde Göllheim liegt gemäß des **Landesentwicklungsprogramms Rheinland- Pfalz (LEP IV)** im ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur.

Vor allem folgende Grundsätze und Ziele des LEP IV sind bei der Ausarbeitung des Flächennutzungsplans relevant:

- Die Eigenentwicklung hat sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demografischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen zu orientieren. Art und Maß der Eigenentwicklung sind abhängig von der Bevölkerungszahl und inneren Struktur der Gemeinden sowie der langfristigen Tragfähigkeit der Infrastruktur (G 26).
- Die quantitative Flächeninanspruchnahme ist (...) zu reduzieren sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen (Z 31).
- Zentrales Instrument zur Steuerung der quantitativen Wohnbauflächenentwicklung ist die Festlegung von verbindlichen Schwellenwerten. Die Schwellenwerte sind seitens der regionalen Planungsgemeinschaften mindestens für die Verbandsgemeinden, die kreisfreien Städte sowie die verbandsfreien Städte und Gemeinden festzulegen. (...)

Die Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung bestehender Flächenreserven, der »mittleren Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz und des örtlichen Wohnflächenbedarfs zu begründen. (Z 32)
- In den ländlichen Räumen ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbauflächenausweisung auf solche Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren,

Kommentierung

Zu den Ausführungen der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Landesplanungsbehörde ergeht folgende Würdigung:

Die seitens der Fachbehörde vorgebrachten Hinweise, zu Grundsätzen und Zielen des LEP IV, die bei der Ausarbeitung des Flächennutzungsplans von Relevanz sind, sollten zur Kenntnis genommen werden.

Die Offenlagefassung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Göllheim wird die genannten Ziele und Grundsätze in adäquater Form berücksichtigen.

die über eine dauerhaft gesicherte qualifizierte Anbindung im öffentlichen Personennahverkehr verfügen. (Z 33).

- Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen sowie Gemischter Bauflächen hat ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen. Dabei ist eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden (Z 34).
- Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. (...) (G 161)

Die 3. Teilfortschreibung des **Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV (ROP IV)**, ist am 18.05.2020 rechtswirksam geworden. Darin werden das LEP für die jeweilige Planungsregion konkretisiert.

Die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ebenso zu beachten wie diejenigen des Landesentwicklungsprogramms.

Folgende Ziele sind für die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans besonders hervorzuheben:

- Standorte bzw. Standortbereiche mit der besonderen Funktion G haben auf Basis gewerblich-industrieller Standortkonzepte Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung vorzuhalten und bei Bedarf zu entwickeln (Ziel 5).

Dies betrifft im Gebiet der Verbandsgemeinde lediglich das Grundzentrum Göllheim, dem im ROP IV die besondere Funktion G (und auch W) zugeordnet ist.

Damit ist die Ortsgemeinde Göllheim berechtigt im Sinne von Ziel 5 des ROP IV Westpfalz eine entsprechende Flächenvorsorge zu betreiben.

Ein Gewerbeflächenkonzept wurde gemeinsam mit den Unterlagen für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans vorgelegt. Hierauf wird im Themenpunkt „Gewerbe“ (s.u.) näher eingegangen.

Zur Konkretisierung des Ziel 31 des LEP IV (Reduzierung der Flächeninanspruchnahme) sind in den Regionalplänen Schwellenwerte unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und regionaler Ausgangsbedingungen als Ziel der Raumordnung festzulegen.

- Die Schwellenwerte ergeben sich aus dem unter Berücksichtigung der mittleren Variante der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ermittelten Bedarf an weiteren Wohnbauflächen, abzüglich sowohl des

Die Allgemeinen Hinweise zum Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz IV (ROP IV) in der Fassung der 3. Teilfortschreibung sollten zur Kenntnis genommen werden.

Die allgemeinen Ausführungen der Fachbehörde zum Aspekt „Gewerbe“ sollten zur Kenntnis genommen werden.

Die Ausführungen der Fachbehörde zum Aspekt der Schwellenwerte sollten zur Kenntnis genommen werden.

In der Zwischenzeit hat eine Fortschreibung und Überprüfung der Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung gem. Ziel Z 32 LEP IV i.V.m. Z 7 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Abteilung 4 - Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen stattgefunden. Die aktualisierte Prüftabelle kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

Innen- als auch des Außenpotenzials (Bedarfswert-Potenzialwert) zum Zeitpunkt der jeweiligen Fortschreibung der Bauleitpläne. (Ziel 7)

- Bei Gemeinden mit W-Funktion wird ein Wert von 3,2 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und 1.000 Einwohner (E) als ausreichend festgelegt.

Bei Gemeinden mit Eigenentwicklung bestimmt sich der Wert definitionsgemäß niedriger und wird - normativ setzend - mit 2,0 WE/Jahr/1.000 E festgelegt. (Ziel 8)

- Die Wohnbauflächenausweisung einer Gemeinde darf den bestimmten Schwellenwert zur Ausweisung weiterer Wohnbauflächen i.d.R. nicht überschreiten. Übersteigt das zum Zeitpunkt einer Teilfortschreibung eines vorbereitenden Bauleitplanes ermittelte, für eine Wohnbebauung geeignete Flächenpotenzial den Bedarf an weiteren Wohnbauflächen (Schwellenwert), kann die Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche durch die Rücknahme einer bestehenden, noch realisierten Wohnbauflächendarstellung mindestens in gleicher Flächengröße erfolgen (sog. „Flächentausch“). Dabei darf der nach Ziel 8 zu quantifizierende Bedarf den Bedarf, der durch die weitere Wohnbauflächendarstellung befriedigt werden kann, nicht überschreiten. Die Regelausnahme ist dann zulässig, wenn die Summe der bestimmten Schwellenwerte der Ortsgemeinden den Schwellenwert für das Gebiet der Verbandsgemeinde nicht überschreitet. (Ziel 10)

In der nachfolgenden Tabelle sind die Bedarfswerte dargestellt, die sich aus dem Regionalen Raumordnungsplan IV (3. Teilfortschreibung) auf Grundlage der 5. Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ergeben.

Der hiervon abzuziehende Potenzialwert aus Raum + Monitor wurde angepasst (Stand 9.9.2021), da Raum + um Fehler bereinigt bzw. aktualisiert wurde. Die Werte sind ebenfalls der Tabelle zu entnehmen.

Die Bevölkerungsvorausberechnung kam zu einem höheren Prognosewert (+183 Einwohner), wodurch sich in der Folge auch der Bedarfswert erhöht (+0,3 ha). Da sich dieser Wert nicht sinnvoll auf einzelne Ortsgemeinden verteilen lässt, sollte er als Reserve für unvorhergesehene Bedarfe bzw. als erschließungstechnisch sinnvolle kleine Abrundungen in einzelnen Gemeinden verwendet werden.

Bei den Schwellenwerten wurde unterschieden zwischen den Werten mit oder ohne Reaktivierung der Zellertalbahn. Aufgrund der hohen Eintrittswahrscheinlichkeit der Reaktivierung können für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans die Werte in der rechten Spalte zugrunde gelegt werden. Eine Erhöhung der Bedarfswerte aufgrund der Reaktivierung der Zellertalbahn erfolgt in den Gemeinden Albisheim, Zellertal und Dreisen.

Ortsgemeinde	Potenzialwert gem. Kriterien Datenbank Raum+Monitor	Bedarfswert 6. Bevölkerungs- vorausberechnung	Schwellenwert gem. Z 32 LEP IV i.V.m. Z 7 ROP Westpfalz
Albisheim	2,51	3,5	0,99
Biedesheim	1,70	1,0	-0,70
Bubenheim	0,70	0,7	0,00
Dreisen	1,30	1,9	0,60
Einselthum	0,00	1,3	1,30
Göllheim	4,91	7,5	2,59
Immesheim	0,40	0,2	-0,20
Lautersheim	2,06	1,0	-1,06
Ottersheim	0,20	0,6	0,40
Rüssingen	1,00	0,9	-0,10
Standenbühl	0,00	0,3	0,30
Weitersweiler	1,00	0,8	-0,20
Zellertal	2,15	2,2	0,05
VG Göllheim	17,93	21,9	3,97

Auf die Verbandsgemeinde Göllheim bezogen liegt der aktuelle Schwellenwert bei 3,97 ha. Aus der Prüftabelle ist ersichtlich, dass der Bedarfswert einiger Ortsgemeinden überschritten wird. Da jedoch in der Summe der Bedarfswert für die Verbandsgemeinde noch nicht ausgeschöpft ist, entspricht der aktuelle Entwurf des Flächennutzungsplanes den Erfordernissen des Z 32 LEP IV i.V.m. Z 7 ROP Westpfalz.

Die Ergebnisse der Schwellenwerte in der Prüftabelle enthalten die Bedarfswerverhöhungen der Ortsgemeinden Albisheim, Dreisen und Zellertal, die gemäß den Ausführungen der Unteren Landesplanung bereits heute geltend gemacht werden können.

Gebietskörperschaft	Bedarfwert gem. ROP IV 3. TF. in ha, aktualisiert gem. mittl. Var. der 5. Bev.-Vorausberechnung des StaLa RLP	Abziehender Potenzialwert gem. RAUM+Monitor (Stand 9.9.2021)	Schwellenwert (12-Jahreszeitraum) (gerundet) in ha	Schwellenwerte für 12 Jahre inkl. Reaktivierung der Zellertalbahn (> Fett)
VG Göllheim	19,5 (+0,3 > s.o.)		3,7 (4,0)	5,8 (6,1)
Albisheim (Pfrimm)	2,6	2,21	0,4	1,0
Biedesheim	1,0	0,30	0,7	0,7
Bubenheim	0,6	1,16	- 0,6	-0,6
Dreisen	1,5	2,07	- 0,5	-0,2
Einselthum	1,2	0,00	1,2	1,2
Göllheim	7,0	4,38	2,6	2,6
Immesheim	0,2	0,0	0,2	0,2
Lautersheim	1,0	2,07	- 1,1	-1,1
Ottersheim	0,6	0,55	0,1	0,1
Rüssingen	0,8	0,32	0,48	-0,3
Standenbühl	0,3	0,0	0,3	0,3
Weitersweiler	0,8	0,0	0,8	0,8
Zellertal	1,9	1,06	0,8	1,1

Zum Zeitpunkt der Übermittlung der Tabelle (September 2021) lag der Schwellenwert auf die Verbandsgemeinde bezogen bei 6,1 ha.

Durch Flächenrücknahmen oder auch die Bebauung von Plangebieten kommt es zu Änderungen der Schwellenwerte innerhalb des Planungsprozesses.

Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses muss ein ausgeglichener Schwellenwert erreicht sein.

Hierzu sind die unten unter Punkt 1 genannten Anpassungen vorzunehmen. An manchen Stellen entspricht auch Raum + nicht dem Stand der Planung, so dass die Schwellenwerte in Wirklichkeit schon viel stärker an den Bedarf annähern, als derzeit aus der Tabelle ersichtlich.

Die seitens der Oberen Landesplanungsbehörde bei der SGD Süd in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz aufgestellte Prüftabelle mit den aktuellen Schwellenwerten finden Sie in der Anlage.

Die Ergebnisse der orientierenden Schwellenwerte in der Prüftabelle enthalten noch nicht die Bedarfswert erhöhungen der Ortsgemeinden Albisheim, Dreisen und Zellertal, die ggf. bei einer nachgewiesenen Reaktivierung der Zellertalbahn berücksichtigt werden können.

Die Prüftabelle ist im Zuge der Entwurfsplanung fortzuschreiben als Nachweis der Einhaltung des Schwellenwerts.

Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden. Diesbezüglich wird auf die oben getätigte Kommentierung zur Schwellenwertthematik verwiesen werden. Im aktuellen Entwurf der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Göllheim werden die Schwellenwerte eingehalten.

Der Flächennutzungsplan lässt sich in folgende Themenbereiche untergliedern:**1. Entwicklung von Wohnbauflächen / Mischgebieten**

Vor dem Hintergrund einer stetig nachwachsenden Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Verbandsgemeinde Göllheim sieht die vorgelegte Planung zahlreiche neue Ausweisungen vor, für die vielerorts auch schon Entwürfe für Bebauungspläne erarbeitet wurden. Wir begrüßen ausdrücklich, dass auch zahlreiche Flächen zurückgenommen wurden, die sich als unattraktiv oder als nicht bebaubar erwiesen haben.

Die o.g. durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd übermittelten Bedarfswerte sind unbedingt einzuhalten, die Schwellenwerte sind zu prüfen, die Prüftabelle ist entsprechend fortzuschreiben. Im Gesamtgebiet der Verbandsgemeinde dürfen nicht mehr Flächen ausgewiesen werden, als gemäß der oben dargestellten Tabelle zulässig sind. An dieser Stelle sind noch Anpassungen der Planung erforderlich.

Folgende Planungsabsichten finden nicht unsere Zustimmung bzw. sind zu überprüfen:

Albisheim

Fläche 01/15b

In unserer Stellungnahme zum bereits als Satzung beschlossenen Bebauungsplan haben wir darauf hingewiesen, dass die Realisierung des 2. Bauabschnitts innerhalb des Zeithorizonts des Flächennutzungsplans nicht möglich ist, da der Bedarfswert bereits ausgeschöpft ist.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist gemäß der im Bebauungsplan ausgewiesenen Siedlungsfläche anzupassen. Einer weitergehenden Ausweisung wird nicht zugestimmt.

Bubenheim

Das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Obere Wiesen“ (Neu- ausweisung 03/10) muss in zwei Bauabschnitten realisiert werden, wobei nur der 1. Bauabschnitt Bestandteil des Flächennutzungsplans werden kann, da der Bedarfs- wert mit der Gesamtfläche überschritten wird.

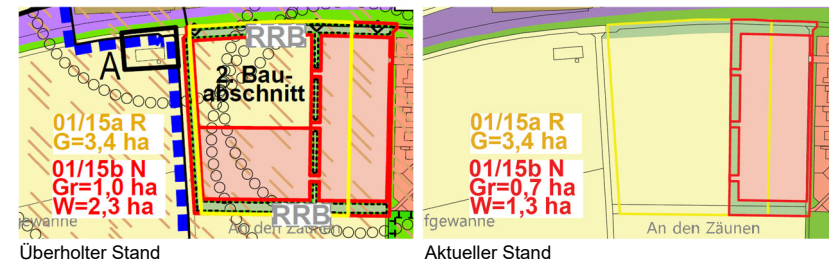
Zu den weiteren Ausführungen der Fachbehörde ergeht folgende Würdigung:

zu: 1. Entwicklung von Wohnbauflächen / Mischgebieten

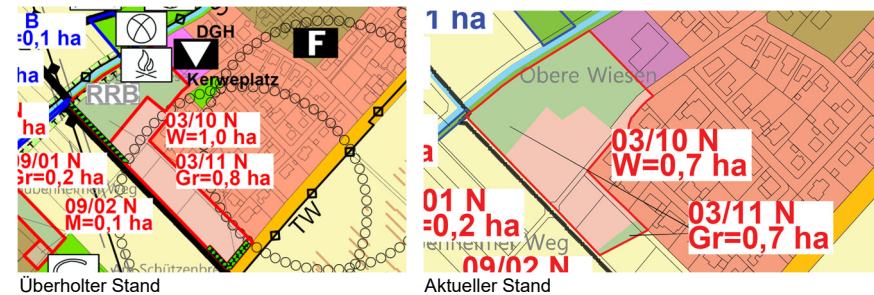
Die vorgebrachten allgemeinen Informationen zur Entwicklung von Flächen im Flächennutzungsplan sollten zur Kenntnis genommen werden.

Albisheim

Zwischenzeitlich hat man sich dafür ausgesprochen, auf die Darstellung der Süden der Ortslage gelegenen Fläche 01/15b im Flächennutzungsplan zu verzichten.

Bubenheim

Die in der Ortsgemeinde Bubenheim dargestellte Fläche 03/10 N wurde zwischenzeitlich verkleinert und an dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Obere Wiesen“ angepasst. Mit der Verkleinerung der Wohnbaufläche werden die Schwellenwerte für die Ortsgemeinde Bubenheim eingehalten (vgl. auch obere Prüftabelle).



Dreisen

Der Bebauungsplan „Im Kreuz, Erweiterung“ sieht ein allgemeines Wohngebiet vor. Im FNP-Entwurf ist ein Mischgebiet ausgewiesen. Die Darstellung ist zu berichtigen und bei der Schwellenwertberechnung ist ein WA anzusetzen (Anrechnung zu 100 %).

Dreisen

Die Mischbaufläche wurde bereits in der Vorentwurfsfassung des Flächennutzungsplanes durch eine Wohnbaufläche ersetzt und die Änderung in der Schwellenwertberechnung berücksichtigt.

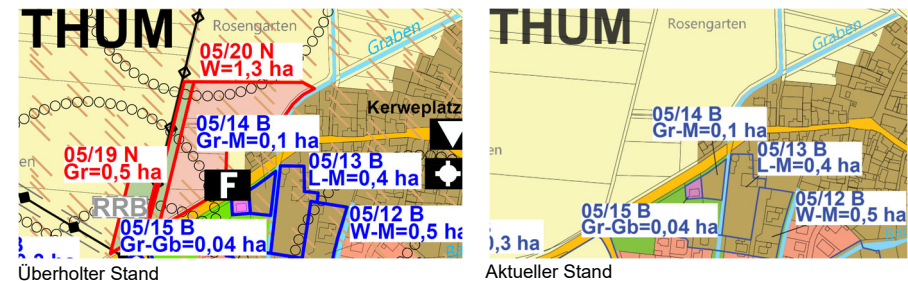
Einselthum

Die geplante Neuausweisung 05/20 überschreitet den Bedarfswert geringfügig. Es sollte zunächst nur ein 1. Bauabschnitt realisiert werden (im Süden) oder die zusätzliche Ausweisung ist durch Rücknahmen bestehender Ausweisungen / Reduzierungen von Neuausweisungen an anderer Stelle auszugleichen.

Zu beachten ist, dass die Weinbergsfläche in Teilen ein Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund und ein Vorbehaltsgebiet Tourismus tangiert, im Osten grenzt ein Gewässer an. Die erforderlichen Abstände sind einzuhalten.

Einselthum

Die in der Ortsgemeinde Einselthum dargestellte Wohnbaufläche 05/20 N wurde in der Zwischenzeit zurückgezogen und ist somit nicht mehr Bestandteil der aktuellen Entwurfsplanung des Flächennutzungsplanes.



Göllheim

Neuausweisung: 06/01 Hier sollte anstelle des WA über die Ausweisung eines Mischgebiets nachgedacht werden (Immissionsschutz prüfen [REDACTED] trotz Aufgabe des Sägewerks, außerdem fügt sich ein Mischgebiet besser an die bestehende Bebauung an).

Es ist noch zu prüfen, ob ein Teil der in Raum + dargestellten Flächen aus der Schwellenwertbetrachtung entfällt (vorhandene Gewerbeflächen / Fotovoltaik).

Lautersheim

Dem Bebauungsplan „In den Bohngärten, 2. Bauabschnitt, Änderung I“ wurde im September 2019 seitens der unteren Landesplanungsbehörde zugestimmt, sofern die Außenpotentialfläche Nr. 1 im Nordosten aus Raum + entfernt wird. Dies ist noch nicht erfolgt, auch in den Fortschreibungsunterlagen zum Flächennutzungsplan ist sie noch enthalten. Einer Bebauung der genannten Fläche kann unsererseits innerhalb des Zeithorizonts bis 2030 nicht zugestimmt werden.

Weitersweiler

Die Siedlungsfläche des Bebauungsplans hat eine Größe von 0,8 ha. Für das Plangebiet waren sehr umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Diese sollen im Flächennutzungsplan separat dargestellt werden. Die Siedlungsfächenausweisung ist mit dem Bedarfswert nahezu identisch.

Zellertal - Ortsteil Harxheim

In Harxheim ist der Bebauungsplan „Am Immesheimer Weg“ in Aufstellung. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde nur unter der Bedingung zugestimmt, dass aufgrund der zu voluminösen Flächenausweisung entweder eine Verkleinerung des Gebiets erfolgt oder in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz ein Flächentausch vorgenommen wird (Reduzierung von Wohnbauflächen an anderer Stelle). Dies ist nicht erfolgt. Die Ausweisung in Hanglage, die sich

Göllheim

Die Wohnbaufläche 06/01 N wurde zwischenzeitlich zurückgezogen. Eine Entwicklung wird seitens der Gemeinde Göllheim vorerst nicht weiterverfolgt.

Lautersheim

Die Potenzialfläche ist in der Offenlagefassung des Flächennutzungsplanes entfallen.

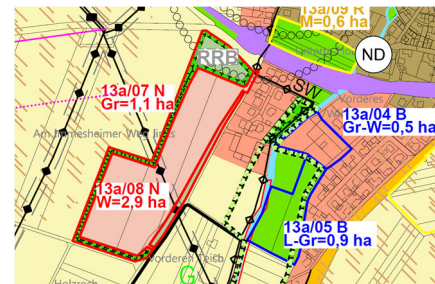
Weitersweiler

Bei der Fläche 12/24 handelt es sich um eine Wohnbaufläche von 1,0 ha. Das nordöstliche Regenrückhaltebecken sowie die externen Ausgleichsflächen werden in der Offenlagefassung der Flächennutzungsplanung separat dargestellt (vgl. nachfolgende Abbildung).

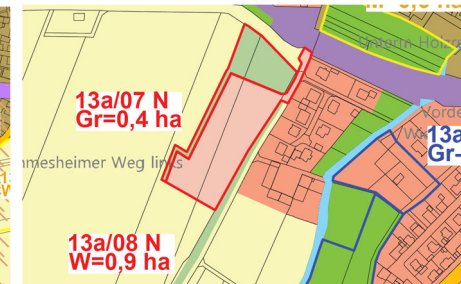
Zellertal - Ortsteil Harxheim

Die genannte Wohnbaufläche wurde insbesondere im südlichen Bereich wesentlich verkleinert. Der Bebauungsplan „Am Immesheimer Weg“ ist seit 12.09.2024 rechtskräftig. Die Verkleinerung der Wohnbaufläche kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

weit nach Süden zieht und kaum Bezug zum bestehenden Siedlungskörper hat, ist auch aus städtebaulicher Sicht nicht wünschenswert



Überholer Stand



Aktueller Stand

2. Entwicklung gewerblicher Flächen

In der Verbandsgemeinde Göllheim sind bereits zahlreiche Gewerbeflächen vorhanden und Neuausweisungen in einer Größenordnung von rund 35 ha geplant.

Zur Koordinierung der Gewerbeflächenentwicklung hat die Verbandsgemeinde ein Gewerbeflächenkonzept in Auftrag gegeben, das mit den Unterlagen zum Flächennutzungsplan vorgelegt wurde.

Auch die Gewerbeflächenkonzeption für den gesamten Donnersbergkreis ist in der Zwischenzeit fertiggestellt worden.

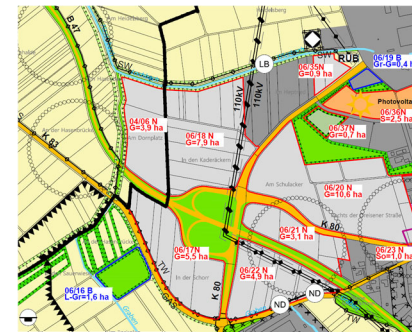
Die Ergebnisse der Gesamtkonzeption für die Verbandsgemeinde Göllheim sind in den Flächennutzungsplan zu integrieren, wobei noch eine Überprüfung der tatsächlichen Umsetzbarkeit der Eignungsflächen erfolgen muss.

Das Thema Gewerbe sollte als eigenes Fachkapitel in den Flächennutzungsplan integriert werden.

Wie auch aus der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 31.08.2020 hervor geht, besteht beim Thema Gewerbe noch an vielen Stellen Klärungsbedarf.

zu: 2. Entwicklung gewerblicher Flächen

Die Ausführungen zu den Darstellungen der Gewerbeflächen sollten zur Kenntnis genommen werden. Was die hier angesprochenen Gewerbeflächen in Göllheim angeht, ist zu sagen, dass im aktuellen Flächennutzungsplanentwurf eine deutliche Reduzierung stattgefunden hat. Gegenüber der Vorentwurfsfassung aus dem Jahr 2020 wurden über 15 ha Gewerbeflächen zurückgezogen (rot eingekreiste Bereiche in der unteren Gegenüberstellung stellen die zurückgezogenen Gewerbeflächen dar).



Überholer Stand



Aktueller Stand

Soweit hier seitens der Kreisverwaltung angeregt wird, die Ergebnisse der Gesamtkonzeption der Verbandsgemeinde Göllheim in die Begründung des Flächennutzungsplanes einzuarbeiten, so sollte der Anregung gefolgt und die bestehende Ziff. 5.2 „Gewerbe und Wirtschaft“ entsprechend der Ergebnisse der Gesamtkonzeption ergänzt werden.

Die Gemeinde Göllheim besitzt gemäß ROP zwar die besondere Funktion Gewerbe, jedoch müssen Ausweisungen bedarfsgerecht erfolgen - größere Ausweisungen sind vorrangig in zentralen Orten mit höherem Gewicht vorzusehen. Zur Bedeutung und Gestaltung regional bedeutsamer Gewerbestandorte verweisen wir auf die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 31.08.2020.

Wir regen in jedem Fall eine frühzeitige Abstimmung der Gewerbekonzeption - d.h. vor der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB - mit uns, der SGD Süd und der Planungsgemeinschaft Westpfalz an.

Klärungsbedarf besteht aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde zudem in folgenden Punkten:

- Bei mehreren Flächen bestehen Nutzungskonflikte (Gebiete, die im Regionalplan z.B. als Vorranggebiet Landwirtschaft oder als Vorranggebiet Rohstoffabbau gekennzeichnet sind. Bebauungsplanverfahren zu diesen Gebieten können nur durchgeführt werden, wenn Zielabweichungsverfahren zuvor positiv beschieden wurden. Die Flächen können nicht ohne weiteres in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.
- Die geplanten massiven Flächenausweisungen beeinträchtigen Landschaftsbild, Boden und Kleinklima. Kumulationseffekte wurden außer Acht gelassen. Maßnahmen zur optischen Eingrünung, zum Ausgleich bzgl. der neuen Flächeninanspruchnahme, aber auch zur Belüftung (Frischluftkorridore) fehlen in der vorgelegten Planung.

Innerhalb des Donnersbergkreises ist die Verbandsgemeinde Göllheim, neben den vorhandenen klein- und mittelständischen Betrieben auch durch Großbetriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes, wie z.B. Firma Dyckerhoff, Linde oder Rowe, ein wichtiger Gewerbestandort. Aufgrund des vorhandenen Gewerbebesatzes und der Lage an der B47 mit unmittelbarem Anschluss an die A63, A61 und A6 verfügt die Ortsgemeinde Göllheim über sehr günstige Entwicklungsvoraussetzungen und macht die Gemeinde auch für Gewerbeentwicklungen überörtlich agierender Betriebe attraktiv.

Dieser Umstand wird auch von den Raumordnungsbehörden gesehen. So ist u.a. auch im Rahmen der anstehenden Fortschreibung des Regionalplans eine Darstellung von weiteren gewerblich nutzbaren Flächen im Umfeld des Kreuzungspunktes an der K 80 (Dyckerhoffstraße) angedacht.

Unter anderem aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit, naturräumlichen und sonstigen fachlichen Aspekten wurden gegenüber der Vorentwurfsfassung aus dem Jahr 2020 für die Offenlagefassung über 15 ha Gewerbeflächen zurückgezogen. Vor diesen Hintergrund wird für die verbliebenen Flächen - unter Berücksichtigung bestehender Ansiedlungsanfragen, der „Laufzeit eines Flächennutzungsplans“ und der am 20.03.2025 geführten Abstimmung bei der SGD Süd unter Teilnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kreisverwaltung, Untere Landesplanungsbehörde und der Verbandsgemeinde eine bedarfsgerechte Darstellung von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen gesehen.

Unter Berücksichtigung der angedachten Flächenrücknahmen gegenüber der Vorentwurfsfassung bestehen zu gegenwärtigem Zeitpunkt nur noch bei den Flächen 06/17 N, 06/20 N und 06/22 N Nutzungskonflikte mit dem gültigen Regionalplan.

Diesbezüglich erfolgte am 20.03.2025 folgende Verständigung:

- Für die Flächen 06/20 N und 06/22 N wird die Verbandsgemeinde vor Durchführung der Offenlage der Planung ein Zielabweichungsverfahren (Vorrangausweisung Landwirtschaft) bei der SGD Süd beantragen.
- Für die Fläche 06/17 N, die gegenwärtig mit einer Vorrangausweisung für die Rohstoffsicherung belegt ist, liegt zwar die Information vor, dass zwischenzeitlich der Rohstoff in Gänze abgebaut wurde, jedoch ist bislang noch keine „Freigabe“ durch die zuständige Fachbehörde (hier: Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz) erfolgt. Vor diesem Hintergrund bemüht sich die SGD um eine kurzfristige Klärung des Sachverhalts. Je nach Ausgang ist dann über einen Verbleib der Fläche im Flächennutzungsplan zu befinden.

Weitere Hinweise zum Themenpunkt Gewerbe

- S. 35: Das Sägewerk wurde zwischenzeitlich aufgegeben und eine andere Planung an uns herangetragen. Die Aussage zu dieser Fläche ist entsprechend zu überarbeiten.
- S. 47: Der geplante ALDI-Markt soll an anderem Standort realisiert werden - die Aussagen sind zu aktualisieren.

3. Einzelhandel

Für den Einzelhandel in der Verbandsgemeinde Göllheim wurde 2016 ein Einzelhandelskonzept erstellt. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Strukturen des Einzelhandelsstandorts Göllheim dargestellt und bewertet. Ergänzend wurden Kaufkraftpotenziale analysiert, sortiments- und standortbezogene Potenziale formuliert und auf dieser Basis ein Standort- und Sortimentskonzept entwickelt. Das Einzelhandelskonzept wurde als eigenes Fachkapitel in die Fortschreibung integriert, was unsererseits begrüßt wird. Jedoch wurde das Konzept wegen der geplanten Ansiedelung eines ALDI-Marktes 2017 fortgeschrieben bzw. aktualisiert. Die Planung kann nicht verfolgt werden, da ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren negativ beschieden wurde. Auch für das Fachmarktzentrum liegen zwischenzeitlich geänderte Planungen vor. Daher sollte aus unserer Sicht die Aktualisierung aus dem Jahr 2017 aufgehoben und das Kapitel im Flächennutzungsplan entsprechend des ursprünglichen Konzepts aus dem Jahr 2016 angepasst werden.

Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz sind bei der Ausweisung von Flächen für den Einzelhandel zu beachten.

4. Erneuerbare Energien

Der vorgelegte Entwurf des Flächennutzungsplans sieht mehrere Sondergebiete für Windkraft und Fotovoltaik vor, dabei handelt es sich lediglich bei einer Fläche für Fotovoltaik in Göllheim um eine Neuplanung.

Die Hinweise zum „Gewerbeflächenkonzept 2020“ sollten zur Kenntnis genommen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedoch seitens der Verbandsgemeinde keine Fortschreibung der Konzeption angedacht.

Stattdessen sollen - soweit es geboten erscheint - in die Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans erläuternde Ausführungen zu den Neuausweisungen und Umwidmungen aufgenommen werden, die auf die spezifische Eignung und ggf. die Problematik der Siedlungsentwicklung eingehen.

Grundsätzlich wird an der Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan für den Standort „Rechts am Zellerweg“ in Göllheim festgehalten. Die Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans berücksichtigt zudem die aktuelle Flächenplanung für den Lebensmitteldiscounter in Göllheim.

zu: 3. Einzelhandel

Die Ausführungen der Fachbehörde zum Themenschwerpunkt „Einzelhandel“ sollten zur Kenntnis genommen werden.

Im Rahmen einer zwischenzeitlich erfolgten Verständigung von Orts- und Verbandsgemeinde Göllheim mit den zuständigen Raumordnungsbehörden konnte die geplante Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters und eines Textildiscounters im Geltungsbereich der Bebauungsplan „An der Dreisener Straße, Änderung II“ (rechtskräftig seit 02/2023) umgesetzt werden.

Der fachlichen Forderung die „Erste Änderung des Einzelhandelskonzepts Verbandsgemeinde Göllheim“ von 2017/2018 zurückzunehmen, wurde bereits in 2022 gefolgt.

Somit ist hier davon auszugehen, dass die Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung zum Themenbereich „Einzelhandel“ in der vorliegenden Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans in adäquater Form Berücksichtigung gefunden haben.

zu: 4. Erneuerbare Energien

Die Ausführungen der Kreisverwaltung zum Themenschwerpunkt „Erneuerbare Energien“ sollten zur Kenntnis genommen werden.

Die Verbandsgemeinde Göllheim führt zum Thema „Erneuerbare Energien“ gegenwärtig eine eigenständige Fortschreibung des Flächennutzungsplans durch. Auf diesen Sachstand sollte in den vorliegenden Planunterlagen hingewiesen werden.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde wurde somit die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten bereits ermöglicht und damit dem Grundsatz der Landesplanung (G 161, s.o.) Rechnung getragen.

Trotzdem ist vor dem Hintergrund, dass vermehrt Anfragen bezüglich neuer Flächen für Regenerative Energien gestellt werden zu prüfen, ob evtl. weitere Flächen in Frage kommen und ob die Gemeinden anstreben, im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere Neuausweisungen vorzusehen. Das Ergebnis ist darzustellen und zu begründen. (Beispiel: Anfrage zur Erweiterung des Windparks Kahlenberg - ist dies beabsichtigt?)

Auch erreichen die Gemeinden vermehrt Anfragen für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen. Der Solarleitfaden der SGD Süd ist zu beachten. So ist beispielsweise für die Errichtung von großflächigen Freiflächen-Solaranlagen neben einem Bebauungsplan auch eine raumordnerische Prüfung erforderlich. Wir empfehlen, zu dieser Thematik von der Steuerungsmöglichkeit des Flächennutzungsplans Gebrauch zu machen.

Auf folgende Punkte weisen wir außerdem hin:

- Der Anteil der für Windkraft ausgewiesenen Flächen bezogen auf das gesamte Verbandsgemeindegebiet ist darzustellen.
- Die neuen Vorgaben des LEP IV und der Teilfortschreibung des ROP IV sind in die Planung zu integrieren.
- Insbesondere sind die erforderlichen Mindestabstände zu Siedlungen zu überprüfen
- Laut rechtskräftiger Teilfortschreibung ist die Windkraftnutzung im Bereich der gesamten übrigen Gemarkung der Verbandsgemeinde außerhalb der gekennzeichneten Fläche für Windkraftanlagen ausgeschlossen und dort nicht zulässig. Die Aussage ist wesentlich! **In der Legende der Planzeichnungen zur Gesamtfortschreibung fehlt diese Aussage bisher!**

Wir verweisen zu diesem Themenpunkt auf unserer Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ vom 25.03.2021.

Das Kapitel 5.9.3 der Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

Wir bitten um frühzeitige Abstimmung mit uns, der Planungsgemeinschaft Westpfalz, der Oberen Landesplanungsbehörde und ggf. der Unteren Naturschutzbehörde (vor der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB).

Die in der Begründung der frühzeitigen Beteiligung unter Punkt 5.9.3. Erneuerbare Energien getätigten Aussagen sollten in diesem Zusammenhang, unter Aufgreifen der Hinweise der Kreisverwaltung, aktualisiert werden.

5. Landschaftsplanung / Naturschutz

Ein Landschaftsplan und damit naturschutzfachlicher Planungsbeitrag wurde im Vorfeld der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erarbeitet und liegt als Entwurf vor. An einigen Stellen sind noch Anpassungen der Darstellungen im Flächennutzungsplan an die des Landschaftsplans erforderlich. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde. Im weiteren Verfahren ist eine abschließende Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Außerdem sind Aspekte der Landschaftsplanung und des Naturschutzes in die Gewerbeflächenkonzeption zu integrieren (s. Unterpunkt Gewerbe).

Wir regen zudem an, bereits ausgewiesene Kompensationsflächen über geeignete Maßnahmen im Sinne des Biotopverbundes stärker zu verknüpfen und die Planwerke stärker zu verknüpfen (Aussagen des Landschaftsplans in die Begründung des Flächennutzungsplans integrieren)

Gesamtbeurteilung

Zu den vorliegenden Unterlagen für die 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Göllheim besteht in zahlreichen Punkten Klärungsbedarf.

Vor der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB empfehlen wir eine möglichst zeitnahe Abstimmung mit uns, der SGD Süd, der Planungsgemeinschaft Westpfalz und der Unteren Naturschutzbehörde in folgenden Themenbereichen:

- Siedlungsflächenausweisung - Einhaltung der durch die SGD SÜD bzw. den Regionalen Raumordnungsplan vorgegebenen Schwellenwerte
- Gewerbeflächenentwicklung
- Erneuerbare Energien
- Einzelhandel

Redaktionelle Anmerkungen

- Für den nächsten Planungsschritt sollten kartografische Darstellungen gewählt werden, aus denen ersichtlich wird, bei welchen Flächen es sich um bestehende Ausweisungen (gemäß des aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplans) oder Bestandsanpassungen und bei welchen Flächen es sich um Neuausweisungen handelt. Empfohlen werden für größere Neuausweisungen auch Gebietssteckbriefe, wie sie im Gewerbeflächenkonzept dargestellt sind. Aus den Tabellen muss hervorgehen, für welche der Flächen bereits Bebauungspläne vorliegen bzw. sich in Aufstellung befinden inkl. der Bezeichnung der Bebauungspläne.

zu: 5. Landschaftsplanung / Naturschutz

Die Anregungen der Kreisverwaltung zum Themenschwerpunkt „Landschaftsplanung / Naturschutz“ sollten zur Kenntnis genommen werden.

- Bis zur Durchführung der Offenlage der Planung erfolgt - soweit erforderlich - noch eine Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan an die des Landschaftsplans, wobei festzuhalten ist, dass die Untere Naturschutzbehörde keinen wesentlichen Anpassungsbedarf gesehen hat.
- Ebenfalls bis zur Durchführung der Offenlage erfolgt eine Integration der wesentlichen Aussagen des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan. Hierzu wird zu gegebener Zeit der Verbandsgemeinderat ergänzend entscheiden.

zu: Gesamtbeurteilung

In Vorbereitung der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hat am 20.03.2025 eine Abstimmung bei der SGD Süd (Neustadt Weinstraße) unter Teilnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Landesplanungsbehörde und Vertretern der Verbandsgemeinde Göllheim stattgefunden.

zu: Redaktionelle Anmerkungen

Die redaktionellen Anmerkungen sollten im Zuge der Erstellung der Unterlagen für die Offenlage der Flächennutzungsplanung aufgegriffen werden.

- Die Kapitel, die Berechnungen mit Bedarfs- und Schwellenwerten zum Inhalt haben, sind an die neuen Vorgaben anzupassen
- S. 4 unten: Die Darstellungen im FNP wirken sich nicht direkt auf die Erteilung einer Baugenehmigung aus.
- Die Rechtsgrundlagen auf S. 6/7 sind zu aktualisieren
- S. 27 unterster Abschnitt ist nicht korrekt: Die Stadt Eisenberg kann aufgrund der räumlichen Situation praktisch keine zusätzlichen Flächen ausweisen, es gab so gut wie keinen Flächenzuwachs.
- S. 50: Die Verbandsgemeinden Rockenhausen und Alsenz-Obermoschel haben fusioniert.
- S. 62: Die Schülerzahlen der Grundschulen liegen vor: 2020/21 besuchen 252 Schüler/innen die GS Göllheim, 142 Schüler/innen die GS Zellertal.
- S. 103/104: der hier zitierte Campingplatz Pfrimmtal befindet sich in der Verbandsgemeinde Winnweiler, am Campingplatz Weitersweiler gibt es keine Wasserfläche!
- S. 129/130: Der Regionale Raumordnungsplan ist zwischenzeitlich rechtskräftig
- S. 161/162: Raum + unterscheidet Innenpotenziale, Außenreserven und Baulücken, letztere gibt es nur innerhalb der Ortslage

Um zusätzliche Verfahrensschritte zu vermeiden, empfehlen wir, uns den überarbeiteten Entwurf rechtzeitig vor der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Vorabstimmung vorzulegen. Diese sollte gemeinsam mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz erfolgen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Donnersbergkreis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

zu: 1. Entwicklung von Wohnbauflächen / Mischgebieten

Die Ausführungen zur Entwicklung von Wohnbauflächen / Mischgebieten werden zur Kenntnis genommen. U.a. in diesem Zusammenhang wird in

- Albisheim auf die Darstellung der Fläche 01/15b wird verzichtet.
- Bubenheim die Fläche 03/10 N verkleinert und an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Obere Wiesen“ angepasst.
- Einselfeld die Wohnbaufläche 05/20 N wird nicht weiterverfolgt.
- Göllheim die Wohnbaufläche 06/01 N wird nicht weiterverfolgt.
- Lautersheim die Potenzialfläche wird nicht weiterverfolgt.
- Weitersweiler das zur Fläche 12/24 gehörende Regenrückhaltebecken sowie die externen Ausgleichsflächen ergänzend dargestellt.
- Zellertal - Ortsteil Harxheim die Wohnbaufläche verkleinert und an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Immesheimer Weg“ angepasst

Lediglich in Dreisen sind keine Änderung erforderlich, da die Mischbaufläche bereits in der Vorentwurfsfassung des Flächennutzungsplanes durch eine Wohnbaufläche ersetzt wurde.

zu: 2. Entwicklung gewerblicher Flächen

Unter Berücksichtigung der oben getätigten Kommentierung hat das Abstimmungsgespräch am 20.03.2025 zu folgender Verständigung geführt:

- Für die Flächen 06/20 N und 06/22 N wird die Verbandsgemeinde ein Zielabweichungsverfahren (VR Landwirtschaft) bei der SGD Süd beantragen.
- Für die Fläche 06/17 N, die gegenwärtig mit einem VR für die Rohstoffsicherung belegt ist, liegt zwar die Information vor, dass zwischenzeitlich der Rohstoff in Gänze abgebaut wurde, jedoch ist bislang noch keine „Freigabe“ durch die zuständige Fachbehörde (LGB Rheinland-Pfalz) erfolgt. Vor diesem Hintergrund bemüht sich die SGD um eine kurzfristige Klärung des Sachverhalts. Je nach Ausgang ist dann über einen Verbleib der Fläche im Flächennutzungsplan zu befinden.

Die Ergebnisse der gewerblichen Gesamtkonzeption werden in die Begründung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet.

zu: 3. Einzelhandel

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen/Ergänzungen des vorliegenden Flächennutzungsplanes sind jedoch nicht erforderlich.

zu: 4. Erneuerbare Energien

Der Punkt „Erneuerbare Energien“ wird in der Begründung des Flächennutzungsplanes aktualisiert.

zu: 5. Landschaftsplanung / Naturschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit Verweis auf die oben dargestellte Kommentierung erfolgt – soweit erforderlich – eine Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan an die des Landschaftsplans. Darüber hinaus erfolgt bis zur Durchführung der Offenlage eine Integration der wesentlichen Aussagen des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan.

zu: Gesamtbeurteilung

Der Anregung wurde zwischenzeitlich gefolgt; Änderungen/Ergänzungen des Flächennutzungsplanes sind aufgrund der Stellungnahme jedoch nicht erforderlich.

zu: Redaktionelle Anmerkungen

Die redaktionellen Anmerkungen werden im Zuge der Erstellung der Unterlagen für die Offenlage der Flächennutzungsplanung aufgegriffen.

Abstimmungsergebnis☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

001 Stellungnahme 1

vom 31.07.2020

...zu der o.g. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes erlauben wir uns nachfolgende Feststellungen anzuführen:

- 1.) Im Gewerbeflächenkonzept der VG Göllheim auf der Seite 41 ist unter „Planungsrechtliche Kriterien“ im Kapitel „3.2 Erfassung, Bewertung, Optionen und Ziele für bestehende Gewerbeflächen“ folgender Satz zu entnehmen:

„Innerhalb des aktuellen Änderungsplans werden die nördlich der Raiffeisenstraße befindlichen Grundstücke als Sondergebiet Großflächenphotovoltaik ausgewiesen, um so einen angemessenen Sicherheitsabstand zur SO2 Anlage nach SEVESO 111 zu gewährleisten.“

Die hier angeführte SO2 Anlage ist Bestandteil des Betriebsbereichs nach der 12. BlmSchV des Werkes Göllheim [REDACTED]. Aus unserer Sicht sollte der hier unterstrichene zweite Satzteil entfernt werden, da zur Einhaltung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach SEVESO III nicht unbedingt eine Großflächenphotovoltaik erforderlich ist.

Dies trifft auch auf den Textabschnitt auf Seite 62 unter dem Themenpunkt „Bestandsgebiete“ in Kapitel „3.3 Ergebnis der Bestandserfassung, Bestandsanalyse - Ziele“ zu:

„So soll die noch unbebaute Fläche im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Niederbusch“ als Sonderbaufläche für Photovoltaik umgenutzt werden, um einen Abstand zur SO2 Anlage der Firma [REDACTED] nach SEVESO III Richtlinie zu gewahren.“

Auch hier sollte der zweite Satzteil gestrichen werden.

- 2.) Im Gewerbeflächenkonzept der VG Göllheim wird auf Seite 42 das Entwicklungsziel „Keine kritische Ansiedlung von Betrieben aufgrund von [REDACTED] (SEVESO III Anlage)“ im Kapitel „3.2 Erfassung, Bewertung, Optionen und Ziele für bestehende Gewerbeflächen“ aufgeführt. Hier ist anzumerken, dass in der näheren Umgebung noch

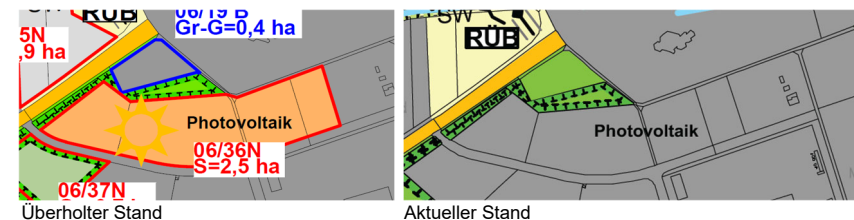
Kommentierung

Seitens eines Unternehmens werden zahlreiche Anmerkungen sowie Bedenken gegenüber der Vorentwurfsfassung des Flächennutzungsplans sowie zu dem im Vorfeld erstellten „Gewerbeflächenkonzept 2020“ vorgebracht.

Zu den vorgebrachten Anmerkungen und Bedenken ergeht folgende Bewertung:

zu 1.)

- Die Kritik am „Gewerbeflächenkonzept 2020“ sollte zur Kenntnis genommen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedoch seitens der Verbandsgemeinde keine Fortschreibung der Konzeption angedacht. Stattdessen sollen - soweit es geboten erscheint - in die Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans erläuternde Ausführungen zu den Neuausweisungen und Umwidmungen aufgenommen werden, die auf die spezifische Eignung und ggf. die Problematik der jeweiligen Siedlungsentwicklung eingehen.
- Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass sich die Verbandsgemeinde Göllheim zwischenzeitlich dafür ausgesprochen hat, zum Thema „Erneuerbare Energien“ eine eigenständige Fortschreibung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Vor diesem Hintergrund wird eine Darstellung des Bereichs als Sonderbaufläche Photovoltaik in der 3. Gesamtfortschreibung nicht mehr aufrechterhalten (vgl. untenstehende Abbildung).



zu 2.)

- Die Kritik am „Gewerbeflächenkonzept 2020“ sollte zur Kenntnis genommen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedoch seitens der Verbandsgemeinde keine Fortschreibung der Konzeption angedacht.

ein weiterer Betrieb der 12. BImSchV unterliegt. Aus diesem Grund sollten entweder alle relevanten Betriebsbereiche Erwähnung finden, oder aber die Begründung sollte entfallen. Eine Formulierung wie „Keine weitere Ansiedlung von Betrieben, die der 12. BImSchV unterliegen“, ist aus unserer Sicht ausreichend.

- 3.) Im Gewerbeflächenkonzept der VG Göllheim wird auf der Seite 66 im Kapitel „4.4 Ermittlung der Entwicklungszone für die VG Göllheim“ beschrieben, dass mit dem [REDACTED] Zementwerk günstige Rahmenbedingungen im Bereich des Anschlusses der K80 und K83 an die B47 gegeben seien. Aus unserer Sicht ist diese Aussage nicht richtig, da die wegen des Werkes bereits vorhandene Infrastruktur maßgeblich für die günstigen Rahmenbedingungen ist.

Weiterhin ist der Satz „Aufgrund der dort ansässigen Betriebe ergeben sich Synergieeffekte für die neu angesiedelten Betriebe, die beispielsweise Nachfolgeprodukte für die Firma [REDACTED] produzieren können“ falsch, da für die [REDACTED] GmbH keine Nachfolgeprodukte produziert werden.

- 4.) Im Genehmigungsbescheid [REDACTED] dem Titel „Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker durch Einsatz von Sekundärbrennstoffen in Höhe von 100 % der Feuerungswärmeleistung im Zementwerk Göllheim“ sind Immissionsrichtwerte für ausgewählte Immissionsorte hinterlegt, die ohne eine weitere Prüfung der Vorbelastung durch das Werk Göllheim [REDACTED] ausgeschöpft werden können. Dieser Sachverhalt muss im Gewerbeflächenkonzept aus unserer Sicht berücksichtigt werden.

- 5.) Auf der Karte der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 ist eine Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen im Bereich des Steinbruchs Rüssingen [REDACTED] dargestellt. Hier muss aus unserer Sicht die genehmigte Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen eingezeichnet werden.

Stattdessen sollen - soweit es geboten erscheint - in die Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans erläuternde Ausführungen zu den Neuausweisungen und Umwidmungen aufgenommen werden, die auf die spezifische Eignung und ggf. die Problematik der jeweiligen Siedlungsentwicklung eingehen.

zu 3.)

- Die Kritik am „Gewerbeflächenkonzept 2020“ sollte zur Kenntnis genommen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedoch seitens der Verbandsgemeinde keine Fortschreibung der Konzeption angedacht.

zu 4.)

- Die Kritik am „Gewerbeflächenkonzept 2020“ sollte zur Kenntnis genommen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedoch seitens der Verbandsgemeinde keine Fortschreibung der Konzeption angedacht.

zu 5.)

- Der Bitte um korrekte Darstellung der genehmigten Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen im Bereich des Steinbruchs Rüssingen sollte gefolgt werden.

Beschlussvorschlag

Zu den seitens des Unternehmens gegenüber der Vorentwurfsfassung des Flächennutzungsplans sowie zu dem im Vorfeld erstellten „Gewerbeflächenkonzept 2020“ vorgebrachten Anmerkungen und Bedenken ergeht folgende Würdigung:

- Die Kritik am „Gewerbeflächenkonzept 2020“ wird zur Kenntnis genommen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedoch seitens der Verbandsgemeinde keine Fortschreibung der Konzeption angedacht.

Stattdessen sollen - soweit es geboten erscheint - in die Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans erläuternde Ausführungen zu den Neuausweisungen und Umwidmungen aufgenommen werden, die auf die spezifische Eignung und ggf. die Problematik der jeweiligen Siedlungsentwicklung eingehen.

- Im Flächennutzungsplan sowie dessen Begründung wird die Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen im Bereich des Steinbruchs Rüssingen an die genehmigte Fläche angepasst.

Abstimmungsergebnis☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

002 Stellungnahme 2

vom 07.08.2020

...nach Einsichtnahme in den o.g. Entwurf des Flächennutzungsplanes erheben wir folgende Einwendungen:

Die Ausweisung von Teilen der Flurstücke 775/11, 775/4, 775/5, 775/6, 776 und 777 südlich der Werkhallen als geplante Wohnbaufläche halten wir für nicht akzeptabel.

Als (Mit-)Eigentümerin der genannten Grundstücke und Geschäftsführerin der [REDACTED] GmbH sehe ich im Falle einer Wohnbebauung erhebliches Konfliktpotential zwischen den betrieblichen Belangen der Firma und den Bewohnern evtl. zukünftiger Häuser. Ferner ist durch die erhöhte Lage dieses Ortsteils die Trinkwasserversorgung bereits jetzt nur mit sehr geringem Druck möglich.

So ist z.B. im Wohnhaus Steigstraße 30 der sichere Betrieb von Durchlauferhitzern (gesamte Warmwasserversorgung) nicht gewährleistet und die gleichzeitige Benutzung von Wasserverbrauchern (Waschmaschine, Spülmaschine) nicht möglich.

Als Eigentümer und Bewohner des Hauses Steigstraße 17 sind wir ebenfalls von dieser unbefriedigenden Wasserversorgungssituation betroffen.

Die Versorgung mit Löschwasser ist noch prekärer. So musste die letzte Feuerwehrrückführung bei der [REDACTED] GmbH mangels Wasser abgebrochen werden und der Wehrleiter konnte nur bedauernd feststellen: „Tut mir leid, aber im Ernstfall wären ihr Betrieb und die beiden Wohnhäuser jetzt abgebrannt.“

Wir gehen davon aus, dass Ihnen sowohl dieser Umstand als auch Ihre Verantwortlichkeit dafür bekannt sind.

Wir beantragen daher, die genannten Flächenteile von der geplanten Nutzungsänderung auszunehmen

Kommentierung

Seitens eines Unternehmens werden aufgrund der räumlichen Nähe zu unternehmenseigenen Werkhallen zahlreiche Bedenken zur Neudarstellung s Wohnbaufläche (06/01 N) in Göllheim vorgebracht.

Auf Basis zwischenzeitlich geführter Gespräche und Abstimmungen soll die Entwicklung einer Wohnbaufläche jedoch nicht mehr weiterverfolgt werden.

Beschlussvorschlag

Die seitens eines Unternehmens zur Neudarstellung der Wohnbaufläche 06/01 in Göllheim vorgebrachten Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Auf Basis zwischenzeitlich geführter Gespräche und Abstimmungen wird von einer Darstellung der Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan Abstand genommen.

Abstimmungsergebnis

Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

003 Stellungnahme 3

vom 12.08.2020

...bekanntlich beraten und vertreten wir die rechtlichen Interessen der [REDACTED] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn [REDACTED]. Eine auf uns lautende Vollmacht fügen wir in der Anlage bei.

Zu den ausgelegten Unterlagen zur 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans tragen wir namens, im Auftrag und mit Vollmacht unserer Mandantschaft das Folgende vor:

- I. Zunächst lässt sich - mal wieder - feststellen, dass sich ein bürgerfreundliches und transparentes Verfahren nicht mit dem Vorgehen der Verbandsgemeinde in Einklang bringen lässt. Allein die Tatsache, dass eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit einem Bürgerbeteiligungsverfahren während der Sommerferien durchgeführt wird, sagt vieles über die Einstellung der Verwaltung gegenüber ihren Bürgern aus. Dies gilt umso mehr und vorliegend insbesondere gegenüber unserer Mandantschaft. Offensichtlich sollte - was in der Vergangenheit bereits vorgekommen ist - alles unternommen werden, um eine Beteiligung unserer Mandantschaft zu unterbinden. Nicht anders lässt sich erklären, dass von allen Mitteilungsblättern, die dieses Jahr erschienen sind, genau ein einziges Mitteilungsblatt, nämlich das mit der Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens, nicht bei unserer Mandantschaft eingeworfen wurde.

Auch der Versuch unserer Mandantschaft, dieses Mitteilungsblatt online zu lesen, scheiterte zunächst, da dieses nicht zum gewohnten Zeitpunkt ins Internet gestellt wurde, sondern erst eine Woche später im Zuge der online-Veröffentlichung des Mitteilungsblatts für die 28. KW.

Mag man in diesem Zusammenhang an einen „blöden“ Zufall denken. Allerdings wird dieser umso unwahrscheinlicher, wenn man bedenkt, dass das Mitteilungsblatt davor und danach immer zuverlässig und regelmäßig bei unserer Mandantschaft eingeworfen wurde, bis auf ein weiteres Mal, mithin genau in der Woche, als die (erneute) Bekanntmachung der Widmung des Neuwegs, mit der an diese geknüpften Rechtsmittelfrist, erfolgt ist. Offensichtlich also alles andere als ein Zufall.

- II. Hinsichtlich der offen gelegten FNP-Unterlagen wird zunächst bemängelt, dass diese nicht vollständig waren bzw. nicht vollumfänglich ins Internet eingestellt wurden. Dies betrifft insbesondere die Anlagen 2 und 3 zur Begründung der 3. Gesamtfortschreibung des FNP, auf die auch an verschiedener Stelle, z.B. auf Seite 164 Bezug ge-

Kommentierung

Seitens eines anwaltlich vertretenen Unternehmens werden zahlreiche Bedenken gegenüber der Vorentwurfsfassung des Flächennutzungsplans - und hier insbesondere zu den Änderungsbereichen 03/01, 03/02, 03/03 und 03/04 auf der Gemarkung Bubenheim - vorgebracht.

Zu den vorgebrachten Anmerkungen und Bedenken ergeht folgende Würdigung:

zu I.:

- Die Ausführungen der Kanzlei zu möglichen Verzögerungen sollten zur Kenntnis genommen werden. Hierbei handelt es sich jedoch um Unterstellungen, die rein spekulativ sind.
- Die Einwendungen gegen den gewählten Zeitraum der öffentlichen Auslegung, hier während der rheinland-pfälzischen Sommerferien, werden gleichfalls nicht geteilt. Eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften bzw. Anforderungen wird in diesem Zusammenhang nicht gesehen. Aus Sicht der Verbandsgemeinde Göllheim ist durch den gewählten Auslegungszeitraum auch kein Nachteil für die Öffentlichkeit entstanden.

zu II.:

- Soweit auf eine Unvollständigkeit der Unterlagen des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Beteiligung hingewiesen wird, so ist diese Feststellung nicht nachzuvollziehen, da nachweislich die seitens der Kanzlei genannten Dokumente mit veröffentlicht wurden.

nommen wird. Hierdurch wird eine effektive Prüfung der Unterlagen verhindert, obgleich dies das postulierte Ziel der Planungsträgerin ist („Zur besseren Veranschaulichung der einzelnen Bestandsanpassungen/Berichtigungen sind die Pläne in A3 im Anhang einzusehen...“).

Es wird darüber hinaus bezweifelt, dass die Änderungen 03/01 und 03/02 des FNP im Bereich der Ortsgemeinde Bubenheim tatsächlich im Wege der Berichtigung bzw. Bestandsanpassung möglich sein sollen. Dies gilt insbesondere für die immerhin 6.000 m² große Gewerbefläche, die auf Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden sollen. Insbesondere scheidet eine Berichtigung aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren aus, da es sich um eine Erweiterung von Gewerbeflächen in den bisherigen Außenbereich nach § 35 BauGB handelt.

BVerwG, Urteil vom 04.11.2015 - 4 CN 9/14, juris Rn. 25; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 07.06.2018 - 1 C 11757/17; Kerkmann, Das Ende des beschleunigten Verfahrens nach den §§ 13a und 13b BauGB?, EuRUP 2019, 206 ff.

Für den Fall, dass ein Bebauungsplan existiert, der im Regelverfahren aufgestellt worden ist, wäre dieser im Übrigen unter Verstoß gegen die Vorgaben des § 8 Abs. 2 BauGB zustande gekommen. Auch von einem Parallelverfahren kann nicht ausgegangen werden. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann der Bebauungsplan zwar vor dem Flächennutzungsplan genehmigt und bekanntgemacht werden. Dies allerdings nur, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Hiernach kann im Parallelverfahren der Bebauungsplan bereits in Kraft gesetzt werden, wenn für den Flächennutzungsplan materielle „Planreife“ eingetreten ist,

Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Loseblatt, Werkstand: 137. EL Februar 2020, § 8 Rn. 50

was offensichtlich vorliegend nicht der Fall ist, wenn - wie hier - der aktuell gültige Flächennutzungsplan Flächen für Landwirtschaft vorsieht. Damit wird indes die auf Ebene der Flächennutzungsplanung notwendige Abwägung der widerstreitenden Interessen umgangen.

- III. Des Weiteren fehlt der 3. Gesamtfortschreibung jedenfalls in Bezug auf die Änderungen der Gewerbeflächen im Bereich der Ortsgemeinde Bubenheim bereits die städtebauliche Erforderlichkeit i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB.

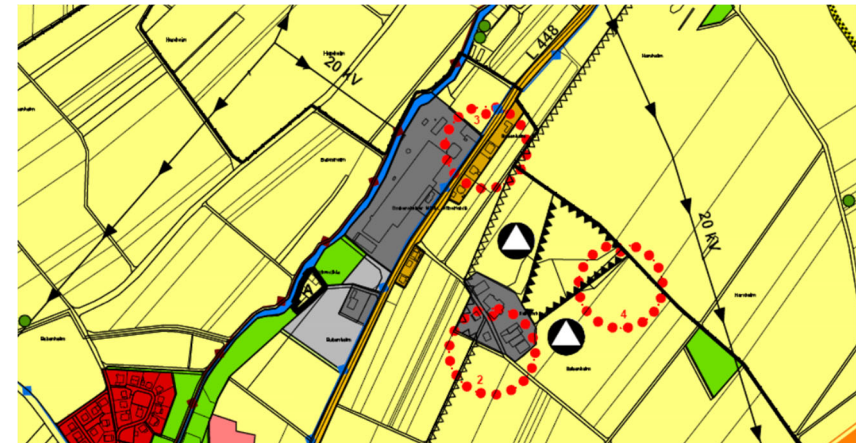
Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB regelt - anknüpfend an die allgemeine Aufgabenbestimmung in

Im Übrigen können die Unterlagen, wie am 29.06.2020 im Mitteilungsblatt bekannt gemacht, noch immer an gleicher Stelle auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Göllheim (<https://www.vggoellheim.de/vg-Goellheim/>) unter der Rubrik „Wohnen & Bauen / Bebauungspläne / im Verfahren“ eingesehen werden.

- Das Änderungserfordernis für die Flächen 03/01 und 03/02 in Form einer „Bestandsanpassung“ ergab auf Grundlage einer Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Bubenheim. Diese hatte bereits in 2015 die im Regelverfahren erstellte Bebauungsplanung „Gewerbegebiet Dorfmuhle“ zur Rechtskraft gebracht.

Im Rahmen der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans sollten diese Flächen daher nun als „Bestand“ im Sinne von „Fläche mit bestehendem Baurecht“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden

Der Bereich selbst ist bereits seit 2006 als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt (siehe auch nachstehenden Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan), so dass die Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Bubenheim ordnungsgemäß aus diesem entwickelt wurde.



zu III.:

- Für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens muss zwar ein städtebauliches Erfordernis vorliegen. Das Planungserfordernis ergibt sich in diesem Zusammenhang grundsätzlich nach Maßgabe der planerischen Konzeption der Gemeinde und ist gedeckt durch die Planungshoheit als Bestandteil des Selbst-

§ 1 Abs. 1 BauGB - die „Erforderlichkeit“ der Bauleitplanung. Die Erforderlichkeit beinhaltet in zeitlicher („sobald“) und inhaltlicher („soweit“) Hinsicht eine Planungsbefugnis sowie eine Planungspflicht, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind,

Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Loseblatt, Werkstand: 137. EL Februar 2020, § 1 Rn. 28 ff

Liegt eine die Erforderlichkeit begründende Situation nicht vor, besteht weder eine Planungspflicht noch eine Befugnis zur Planung,

OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.01.2012 - 1 C 10546/11, juris.

Dies ist in Bezug auf die Gewerbeflächenneuausweisung am Neuweg insofern der Fall, als bereits Gewerbeflächen auf der gegenüberliegenden Straßenseite in ausreichendem Umfang (1 ha) im bestehenden FNP dargestellt sind, die ohne nachvollziehbare Begründung zurückgenommen werden sollen. Selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass die Streuobstwiese die Rücknahme von Gewerbeflächen im bestehenden FNP rechtfertigen würde (quod non!), würden immer noch ca. 0,8 ha verbleiben, welche den potentiellen Bedarf abdecken ohne eine Verlagerung vorzunehmen. Dies gilt umso mehr als diese Flächen unmittelbar an die Betriebsflächen angeschlossen sind, für welche die Ausweisung erfolgen soll. Es bestehen ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten, eine Abwägung widerstreitender Interessen (insbesondere der Landwirtschaft) haben im früheren Flächennutzungsverfahren bereits stattgefunden und - dies dürfte am schwersten wiegen - die bisherigen Gewerbeflächen grenzen unmittelbar an ein bereits bestehendes Gewerbegebiet an.

Stattdessen sollen - in westlicher und östlicher Richtung von Wohnhäusern „eingekesselt“ - eine neue Gewerbefläche auf landwirtschaftlichen Flächen entstehen, die nach den bisherigen Aussagen der Verwaltung für eine Gewerbeflächenausweisung nicht zur Verfügung standen. Dies insbesondere in Anbetracht der angrenzenden Wohnbebauung. Weshalb dies nun möglich bzw. sogar städtebaulich erforderlich sein soll, erschließt sich jedenfalls anhand der offengelegten Unterlagen nicht. Lediglich dem Gewerbekonzept ist zu entnehmen, dass eine „Neuorientierung der Betriebsflächen“ stattfinden soll. Dies kann lediglich privatwirtschaftliche Interessen und Hintergründe haben, was letztendlich auf eine Gefälligkeitsplanung hinausläuft, der ebenfalls die städtebauliche Erforderlichkeit i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB fehlt.

Dass vorliegend einseitig zugunsten eines Betriebs und zulasten unserer Mandantschaft geplant wird, lässt sich nicht zuletzt daran erkennen, dass selbst die gewerblich genutzten und bebauten Bestandsflächen, für die der FNP bisher landwirtschaftliche Flächen dargestellt hat, nicht als Gewerbeflächen ausgewiesen werden sollen,

verwaltungsrechts der Gemeinde, über die bauliche Gestaltung des Gemeindegebiets selbst zu bestimmen.

Im vorliegenden Fall sah die Verbandsgemeinde aber auch die Ortsgemeinde Bubenheim das Erfordernis die gewerblichen Entwicklungspotentiale im Umfeld der „Borkensteiner Mühle“ neu zu bewerten.

So zeichnete es sich ab, dass insbesondere bei den im Umfeld der „Dörrmühle“ seit 2006 im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Flächen keine bzw. nur eine sehr eingeschränkte Umsetzungsfähigkeit der städtebaulichen Überlegungen besteht - sei es aufgrund naturschutzfachlicher Gründe (Streuobstwiesen zählen zu den pauschal geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG), sei es aufgrund einer fehlenden Mitwirkungsbereitschaft der Flächeneigner.

Vor diesem Hintergrund sah man es als städtebaulich gerechtfertigt an, die nicht realisierbaren Flächenpotentiale „aufzugeben“ und stattdessen im direkten Umfeld eine Neuausweisung vorzunehmen, die auf Basis erster geführter Gespräche und Abstimmungen eine bessere Umsetzungswahrscheinlichkeit annehmen ließ. Dies immer vor dem Hintergrund, dass mit der Neuausweisung keine neuen gewerblichen Ansiedlungen realisiert werden sollen, sondern vorhandenen Betrieben notwendige Entwicklungsspielräume eingeräumt werden sollen.

- Da sich zwischenzeitlich jedoch zeigt, dass auch die 2020 angedachte „Ersatzfläche“ mit zahlreichen Restriktionen behaftet ist, die man damals nicht gesehen bzw. planerisch unterschätzt hatte (wie z.B. Lärm, Erschließung, Artenschutz, Starkregen), hat man sich zwischenzeitlich dafür ausgesprochen auf eine Darstellung der Fläche 03/03 im Flächennutzungsplan zu verzichten.
- Unter Berücksichtigung, dass für den gebauten Bestand für den Bereich der „Borkensteiner Mühle“ entsprechende Baugenehmigungen vorliegen, sollte eine Erweiterung bzw. Neuabgrenzung der gewerblichen Bauflächen für diesen Bereich gemäß beigefügtem Abgrenzungsvorschlag vorgesehen werden.

obgleich es der Planungsträger laut Begründung auch eine Fortschreibung in Bezug auf tatsächliche Nutzungen erfolgen soll. Dies scheint nur nicht für alle Gewerbetreibenden gleichermaßen zu gelten.



IV. Unabhängig davon erweist sich das Gewerbekonzept als vollkommen ungenügend. Dies beginnt bereits damit, dass zwischen den drei Betrieben westlich und östlich der L 448 ein räumlicher Zusammenhang konstatiert wird, der tatsächlich nicht existiert. Vielmehr bestehen die beiden Betriebe westlich und der Betrieb unserer Mandantschaft östlich der L 448 völlig eigenständig und unabhängig voneinander. Räumlich werden die beiden Bereiche nicht nur durch die L 448, sondern auch durch die vorhandene Wohnbebauung und sich dahinter anschließende umfangreiche landwirtschaftliche Flächen getrennt. Darüber hinaus wird hinsichtlich der Betriebsflächen unserer Mandantschaft auf den Bebauungsplan „Neuweg“ verwiesen, dessen Planung eingestellt wurde. Dies ist gleichwohl nicht damit gleichzusetzen, dass auch für die Betriebsflächen unserer Mandantschaft - genauso wie die beiden anderen Gewerbebetriebe - Entwicklungsmöglichkeiten nicht untersucht werden müssten. Dies gilt umso mehr, wenn Neuausweisungen östlich der L 448 in Betracht gezogen werden.

Es wird an dieser Stelle um Mitteilung gebeten, ob, auf welcher Grundlage und in welchem Umfang mit der BTG städtebauliche Verträge zum Neuausweisung von Gewerbeflächen abgeschlossen worden sind. Dies betrifft zum einen die Verbandsgemeinde als Trägerin der Planungshoheit für die Flächennutzungsplanung als auch in Ihrer Funktion als Verwaltung der Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinde Bubenheim. Auf die Vorschriften des LTranspG wird insoweit verwiesen.

IV.:

- Die Bedenken zum „Gewerbeflächenkonzept 2020“ sollten zur Kenntnis genommen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedoch seitens der Verbandsgemeinde keine Fortschreibung der Konzeption angedacht. Stattdessen sollen - soweit es geboten erscheint - in die Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans erläuternde Ausführungen zu den Neuausweisungen und Umwidmungen aufgenommen werden, die auf die spezifische Eignung und ggf. die Problematik der Siedlungsentwicklung eingehen.
- Eine Prüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass sich weder die Ortsgemeinde Bubenheim, noch die Verbandsgemeinde in vertraglichen Beziehungen mit dem angesprochenen Unternehmen befinden. Ursächliche Planungsintention war ausschließlich, dass man Vorort ansässigen Betrieben in ihrem näheren Firmenumfeld mittelfristige Entwicklungsmöglichkeiten offerieren wollte.

V. Darüber hinaus fehlen weitere Unterlagen bzw. Informationen dazu, ob die Flächennutzungsplanung mit den Vorgaben des Artenschutzrechts in Einklang stehen.

Auch wenn bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände keine unmittelbare Anwendung finden, kommt ihnen gleichwohl in der Bauleitplanung hohe Bedeutung zu. Allerdings dürfen Anforderungen des Artenschutzrechts auch auf der Ebene der Bauleitplanung nicht unberücksichtigt bleiben. Zum einen muss die Gemeinde die von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange ermitteln, bewerten und gegeneinander und untereinander gerecht abwägen (vgl. § 1 Abs. 7, § 2 Abs. 3 BauGB). Zu den abwägungserheblichen Belangen zählt auch der öffentliche Belang des Artenschutzes, vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a) BauGB. Fehler bei der Ermittlung des Artenbestandes können die bauleitplanerische Abwägung daher fehlerhaft werden lassen und so auf die Wirksamkeit des Bebauungsplans durchschlagen

BVerwG, Beschluss vom 25.08.1997 - 4 NB 12.97, NuR 1998, 135; Beschluss vom 06.10.2011 - 4 BN 19.11.

Zum anderen dürfen artenschutzrechtliche Verbote nicht dazu führen, dass die Inhalte des Bauleitplanes aus Rechtsgründen dauerhaft nicht verwirklicht werden können. Ein „vollzugsunfähiger“ Bauleitplan verfehlt seinen städtebaulichen Gestaltungsauftrag und ist nicht erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB (vgl. dazu oben unter III.). Die Gemeinde muss daher bei Aufstellung des Bebauungsplans prüfen, ob nach den ihr vorliegenden Erkenntnissen die Verwirklichung des Plans im Vollzug an unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitert.

Vorliegend lässt sich den Unterlagen insbesondere keine Prüfung des Feldhamster-vorkommens entnehmen. Bei dem Feldhamster handelt es sich um eine - vom Aussterben bedrohte - streng geschützte Art nach Anhang IV Buchst. a FFH-RL. Für diese Art stellen insbesondere die für die Neuausweisung von Gewerbeflächen vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen optimale Lebensräume dar, so dass mit einem entsprechenden Vorkommen sowie der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gerechnet werden muss. In diesem Zusammenhang wird auch auf die aktuelle Rechtsprechung des EuGH verwiesen, wonach der den Artenschutz auch unbewohnte Ruhestätten von streng geschützten Tierarten umfasst,

EuGH, Urteil vom 02.07.2020 - Rs. C-477/19, juris.

zu V.:

- Die vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken und Hinweise zur Fläche 03/03 sollten zur Kenntnis genommen werden.

In diesem Zusammenhang lässt sich, auch aus Sicht der Verbandsgemeinde eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausschließen. Da jedoch vertiefende Untersuchungen, unweigerlich zu weiterer zeitlicher Verzögerung bei der Planaufstellung führen würde und es sich zwischenzeitlich zeigt, dass die 2020 angedachte „Ersatzfläche“ mit zahlreichen weiteren Restriktionen behaftet ist, die man damals nicht gesehen bzw. planerisch unterschätzt hatte, hat man sich zwischenzeitlich dafür ausgesprochen auf eine Darstellung der Fläche 03/03 im Flächennutzungsplan zu verzichten.

Beschlussvorschlag

Die vorgebrachten Bedenken zu den Aspekten:

- Bürgerbeteiligungsverfahren,
- Unvollständigkeit der Unterlagen,
- Planaufstellungsverfahren sowie
- zur Erforderlichkeit der Bauleitplanung

werden, unter Verweis auf die obige Kommentierung, nicht geteilt und zurückgewiesen. An der Rücknahme der Fläche 03/04 wird festgehalten; auch für die „Bestandsanpassung“ der Flächen 03/01 und 03/02 wird keine Änderungserforderlichkeit gesehen.

Die vorgebrachten artenschutzrechtlichen und sonstigen Bedenken zur Fläche 03/03 werden zur Kenntnis genommen.

Im vorliegenden Fall lässt sich eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gänzlich ausschließen. Da jedoch vertiefende Untersuchungen unweigerlich zu weiterer zeitlicher Verzögerung bei der Planaufstellung

führen würden und es sich zwischenzeitlich zeigt, dass die 2020 angedachte „Ersatzfläche“ mit zahlreichen weiteren Restriktionen behaftet ist, die man damals nicht gesehen bzw. planerisch unterschätzt hatte, wird auf eine Darstellung der Fläche 03/03 im Flächennutzungsplan verzichtet.

Die Bedenken zum „Gewerbeflächenkonzept 2020“ werden zur Kenntnis genommen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedoch seitens der Verbandsgemeinde keine Fortschreibung der Konzeption angedacht. Stattdessen sollen - soweit es geboten erscheint - in die Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans erläuternde Ausführungen aufgenommen werden.

Der Anregung, die im Umfeld der „Borkensteiner Mühle“ tatsächlich gewerblich genutzten und bebauten Bestandsflächen auch im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen darzustellen, sollte gefolgt werden. Der in der obigen Kommentierung dargestellte Abgrenzungsvorschlag wird hierzu als Grundlage herangezogen.

Abstimmungsergebnis

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE - OHNE BESCHLUSSERFORDERNIS

007 Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Wasserbehörde

Stellungnahme vom 04.09.2020

In Bezug auf den o.g. Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Göllheim schließen wir uns der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern vom 20.08.2020 an.

Kommentierung

Die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis teilt mit, dass sie sich der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern vom 24.03.2021 anschließt.

Die Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern findet sich unter der laufenden Nummer 013 und wird dort entsprechend gewürdigt.

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen; ein Beschluss ist jedoch nicht erforderlich.

008 Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Abfallwirtschaft

Stellungnahme vom 22.07.2020

...bezüglich der o.g. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Göllheim bestehen keine Bedenken. Wir möchten allerdings auf die nachfolgenden grundsätzlich zu beachtenden abfallrechtlichen Gesichtspunkten hinweisen:

Eine ordnungsgemäße Entsorgung der hier anfallenden Abfälle muss im Rahmen der Verkehrs- sicherungspflichten und der Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen (DGUV Informationen 214-033) gewährleistet sein.

Gemäß § 16 DGVU Vorschrift 44 in der derzeit gültigen Fassung darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Eine identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ am 01.10.79 gebaut wurden, müssen zur Müllbeseitigung durch Abfallsammelfahrzeuge an ihrem Ende über geeignete, für den öffentlichen Verkehr freigegebene Wendeanlagen verfügen. Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer ist dies nicht möglich, sind durch die Gemeinde Abfallsammelplätze einzurichten, an denen die Abfallsammelbehälter/Abfallsäcke der Anwohner zur Müllbeseitigung durch Abfallsammelfahrzeuge bereitgestellt werden können.

Des Weiteren dürfen Abfallsammelfahrzeuge nur öffentliche Straßen und Plätze anfahren. Privatwege dürfen nicht befahren werden.

Kommentierung

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Abfallwirtschaft teilt gegenüber dem vorliegenden Flächennutzungsplan keine Bedenken mit. Die ergänzend vorgebrachten Ausführungen sollten zur Kenntnis genommen werden, weisen jedoch keinen inhaltlichen Bezug zu den Änderungsinhalten der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans auf.

Die abfalltechnische Stellungnahme der Abteilung Abfallentsorgung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis wird zur Kenntnis genommen; ein Beschluss ist jedoch nicht erforderlich.

049 Eisenbahn Bundesamt

Stellungnahme vom 30.07.2020

...Ihr Schreiben ist am 09.07.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Ich bitte Sie, die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und gegebenenfalls als Grundstückseigentümer in diesem Verfahren zu beteiligen (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Str. 10, 60327 Frankfurt am Main).

Kommentierung

Das Eisenbahn Bundesamt selbst trägt keine Bedenken hinsichtlich der Flächennutzungsplanung vor.

Soweit die Fachbehörde um ergänzende Beteiligung der Deutsche Bahn AG bittet, wird hier auf die Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH (051) verwiesen.

Die Stellungnahme des Eisenbahn Bundesamts wird zur Kenntnis genommen; ein Beschluss ist jedoch nicht erforderlich.

052 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)

Stellungnahme vom 07.08.2020

...durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: August 2020.

Die gemäß § 18a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen:

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als „Anlagenschutzbereiche“ bezeichnet.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.

Kommentierung

Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) sollte zur Kenntnis genommen werden; es werden jedoch keine Bedenken zum Flächennutzungsplanvorentwurf geäußert.

Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) wird zur Kenntnis genommen; ein Beschluss ist jedoch nicht erforderlich.

053 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Stellungnahme vom 27.07.2020

...durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Kommentierung

Die Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH sollte zur Kenntnis genommen werden; es werden jedoch keine Bedenken zum Flächennutzungsplanvorwurf geäußert.

Die Stellungnahme der DFS Flugsicherung GmbH wird zur Kenntnis genommen; ein Beschluss ist jedoch nicht erforderlich.

059 Landesbetrieb Forsten Rheinland-Pfalz, Forstamt Donnersberg

Stellungnahme vom 08.09.2020

... Waldflächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen, ebenso reichen die ausgewiesenen Bauflächen nicht an Waldrand heran, so dass hier eine Abstandsproblematik entstehen könnte. Wir haben daher keine Einwände zu der beabsichtigten Fortschreibung. Sollten sich die Planung dahingehend ändern, dass Waldflächen betroffen sind oder Bebauung dicht an Waldrand heranrücken würde, bitten wir um umgehende Nachricht.

Kommentierung

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Forsten Rheinland-Pfalz, Forstamt Donnersberg sollte zur Kenntnis genommen werden. Da keine forstlichen Belange durch den Flächennutzungsplanvorentwurf berührt werden, werden auch keine Bedenken vorgebracht.

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Forsten Rheinland-Pfalz, Forstamt Donnersberg wird zur Kenntnis genommen; ein Beschluss ist jedoch nicht erforderlich.

060 Landesbetrieb Forsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung Neustadt / Weinstraße

Stellungnahme vom 08.07.2020

...in o.g. Angelegenheiten teile ich Ihnen mit, dass für die Abgabe von Stellungnahmen zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen die Forstämter zuständig sind.

Ich leite Ihre Schreiben an das örtliche Forstamt Donnersberg weiter; sollten forstliche Belange betroffen sein, erhalten Sie von dort Nachricht.

Kommentierung

Der Verweis des Landesbetriebs Forsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung Neustadt / Weinstraße auf die Zuständigkeit der Forstämter für die Abgabe von Stellungnahmen zu Bauleitplänen sollte zur Kenntnis genommen werden.

Das Forstamt Donnersberg wurde separat am Verfahren beteiligt (siehe hierzu auch Stellungnahme 059).

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Forsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung Neustadt / Weinstraße wird zur Kenntnis genommen; ein Beschluss ist jedoch nicht erforderlich.

064 Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest
Stellungnahme vom 16.07.2020

... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Kommentierung

Die Deutsche Telekom Technik GmbH äußert keine Bedenken gegenüber dem Flächennutzungsplanvorentwurf. Der Hinweis, dass man zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben wird, sollte zur Kenntnis genommen werden.

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen; ein Beschluss ist jedoch nicht erforderlich.

098 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Breitbandversorgung

Stellungnahme vom 20.07.2020

... vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.07.2020 und für Ihr Interesse an unseren Planungen zur Breitbandversorgung in o.g. Gemeinde.

Telefónica Germany bietet bereits heute eine annähernd flächendeckende Versorgung mit mobilen Telefon- und Datendiensten.

Abhängig von Bebauung und Topographie kann es jedoch vereinzelt noch Lücken in der Versorgung geben. Wir bauen deshalb unsere mobilen Breitbanddienste laufend weiter aus und orientieren uns dabei an den Bedürfnissen unserer Kunden, berücksichtigen aber auch wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Weitere Versorgungs-Informationen erhalten Sie unter folgenden Internet-Links:

Telefónica

<https://www.020online.de/service/netz-verfuegbarkeit/>

Breitbandatlas der Bundesregierung

<http://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandatlas-Karte/start.html>

Bzgl. Ihrer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Errichtung eines Glasfaseranschlusses möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir derzeit keine Erschließung privater oder öffentlicher Liegenschaften mit Glasfaseranschlüssen planen.

Kommentierung

Die Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Breitbandversorgung sollte zur Kenntnis genommen werden. Es werden jedoch weder Bedenken zum Flächennutzungsplanvorentwurf geäußert, noch Änderungs- oder Ergänzungserfordernisse mitgeteilt.

Die Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Breitbandversorgung wird zur Kenntnis genommen; ein Beschluss ist jedoch nicht erforderlich.

099 VCK Logistics SCS Projekts GmbH im Auftrag von Ericsson GmbH

Stellungnahme vom 05.08.2020

...bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelleite 2-4

95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Falls möglich, richten Sie doch bitte in Zukunft Ihre „Bitte um Stellungnahme“ ausschließlich per Mail an: bauleitplanung@ericsson.com.

Kommentierung

Die im Auftrag Ericsson GmbH abgegebene Stellungnahme der VCK Logistics SCS Projekts GmbH zum Aspekt „Richtfunkverbindungen“ sollte zur Kenntnis genommen werden. Es werden jedoch weder Bedenken zum Flächennutzungsplanvorentwurf geäußert, noch Änderungs- oder Ergänzungserfordernisse mitgeteilt.

Die Deutsche Telekom GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft wurde separat beteiligt (siehe hierzu auch Stellungnahme 095).

Die im Auftrag der Ericsson GmbH abgegebene Stellungnahme der VCK Logistics SCS Projekts GmbH wird zur Kenntnis genommen; ein Beschluss ist jedoch nicht erforderlich.

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE - MIT BESCHLUSSERFORDERNIS**001 Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde**

Stellungnahme vom 14.10.2020

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Die Verbandsgemeinde Göllheim plant die 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP), welcher am 05.10.1988 erstmals genehmigt wurde. Der Planungshorizont beträgt zehn Jahre und liegt somit bei 2030.

Der Flächennutzungsplan der VG Göllheim beinhaltet eine ca. 7.954 ha große Gesamtfläche, die sich in 13 Ortsgemeinden gliedert und von ca. 11.868 Einwohnern bewohnt wird. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dient der Darstellung der Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung bezüglich der Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde.

Der Landschaftsplan stellt den naturschutzfachlichen Planungsbeitrag für den FNP dar. Er entwickelt ein landschaftspflegerisches Gesamtkonzept und gibt Nutzungsempfehlungen. Die Untere Naturschutzbehörde prüft, ob die in § 9 Abs. 1 BNatSchG formulierte Aufgabe der Landschaftsplanung umgesetzt wurde.

Das beinhaltet insbesondere, ob die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bezogen auf die jeweiligen Ortsgemeinden konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufgezeigt wurden, die sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

Die Untere Naturschutzbehörde befürwortet die geplante 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und die darin abgebildeten Ziele. Die nachfolgend aufgeführten Anmerkungen zu den jeweiligen Ortschaften sowie die allgemein zu den Zielvorgaben des FNP genannten Vorgaben sind als Ergebnisse der Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde sowie der Beratung im Fachbeirat auf seiner Sitzung am 07.10.2020 zu berücksichtigen.

Stellungnahme zu den Ortschaften der Verbandsgemeinde Göllheim**01 Albisheim**

Die Durchführung der Maßnahme 01/07 N wird derzeitige Wiesenfläche bebaut, die eine Trittsteinfunktion zur Biotopvernetzung in der Ortschaft und Bedeutung für das Kleinklima hat. Die in 01/08 B festgehaltenen Maßnahme ist anhand des Planes nicht erkennbar.

Kommentierung

Grundsätzlich befürwortet die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis die Vorentwurfsfassung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und die darin abgebildeten Ziele.

Zu den Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde zu einzelnen Änderungsinhalten ergeht folgende Würdigung:

zu: Stellungnahme zu den Ortschaften der Verbandsgemeinde Göllheim01 Albisheim:

- Bei der Fläche 01/07 N handelt es sich um ein innerörtliches, erschlossenes rund 2.400 m² großes Grundstück. Die geschilderte ökologische Wertigkeit der Fläche sollte zur Kenntnis genommen werden.

Für die Maßnahme 01/09 B ist im LP die Eingrünung des Sondergebietes „Pfrimmhalle“ nicht als Ausgleichsfläche vermerkt, sondern „nur“ als Grünfläche abbildet.

Das Sondergebiet der Maßnahme 01/22 B stellt das Seniorenwohnheim dar. Der Landschaftsplan bildet zum einen die Siedlungsfläche (Gebäude) wie auch die umgebenden Grünflächen ab. Wie auch bei der Pfrimmhalle ist die Grünfläche nicht als Ausgleichsfläche dargestellt worden.

02 Biedesheim

In der Ortsgemeinde Biedesheim ist die Entstehung eines Neubaugebietes geplant (02/10 N, 02/11 N). Nördlich des Neubaugebietes befindet sich eine Grünlandfläche. Diese ist jedoch im FNP als landwirtschaftlich genutzte Fläche abgebildet. Hier ist eine Anpassung als Grünfläche / Fläche für Hausgärten erforderlich. Grundsätzlich bietet sich südöstlich der Ortslage der Bereich für mehr Maßnahmen zur Biotopvernetzung an.

03 Bubenheim

Die geplante Gewerbegebietserweiterung im Norden der Ortsgemeinde Bubenheim verursacht eine zusätzliche Flächenversiegelung von 0,6 ha und führt zu einer Anbindung an bestehende Gewerbeflächen. Durch die Bebauung landwirtschaftlicher Nutzfläche ist keine bedeutsame Barriere-Wirkung zu erwarten. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Maßnahme 03/08 B positiv einzustufen, da geplantes Mischgebiet als Grünfläche bestehen bleibt, wodurch eine Ortsrandeingrünung erhalten bleiben kann.

04 Dreisen

Es werden keine Konflikte zwischen den Zielen der Flächennutzungsplanung und der Landschaftsplanung festgestellt. Einwände gegenüber geplanten Einzelmaßnahmen bzw. deren Darstellung bestehen nicht.

05 Einselfthum

Der Vergleich des FNP mit den Zielen des Landschaftsplanes stellt für keine der dargestellten Maßnahmen ein Konfliktpotential dar.

Im Norden von Einselfthum befindet sich das Vogelschutzgebiet „Ackerplateau

Unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ möchte die Ortsgemeinde Albisheim jedoch zukünftig die Möglichkeit schaffen, eine Bebauung zu ermöglichen. Naturschutzfachliche Belange sind im Zuge einer städtebaulichen Entwicklung zu bewerten.

- Der Hinweis zur Fläche 01/08 B sollte zur Kenntnis genommen werden. Das Ansichtsfenster sollte daher so in der Planzeichnung verschoben werden, dass eine Erkennbarkeit der Maßnahme gegeben ist.
- Der Hinweis, dass die Kompensationsflächen der Maßnahmen 01/09 B und 01/22 B nicht im Flächennutzungsplan dargestellt sind, sollte aufgegriffen und die Planzeichnung entsprechend ergänzt werden.

02 Biedesheim

- Der nördlich der Flächen 02/10 N, 02/11 N gelegene Bereich, sollte entsprechend der Anregung der Fachbehörde als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“ dargestellt werden.
- Die Anregung, zu prüfen, ob südöstlich der Ortslage weitere Maßnahmen zur Biotopvernetzung realisiert werden können, sollte bis zur Einleitung der Offenlage der Planung, in Abstimmung mit dem mit der Landschaftsplanung beauftragten Büro geprüft werden.

03 Bubenheim

- Die fachlichen Ausführungen zu den Flächen 03/03 N und 03/08 B sollten zur Kenntnis genommen werden.

Unter Berücksichtigung von Eingaben zur Fläche 03/03 N hat man sich zwischenzeitlich jedoch dafür ausgesprochen, auf die Darstellung dieser gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan zu verzichten.

04 Dreisen

- Seitens der Fachbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken zu den angedachten Änderungen vorgebracht.

05 Einselfthum

- Seitens der Fachbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken zu den angedachten Änderungen vorgebracht.

zwischen Ilbesheim und Flomborn“. Daher bietet es sich besonders für die an das VSG angrenzenden Flächen nördlich der Ortslage an, durch produktionsintegrierte Maßnahmen der Landwirtschaft das ökologische Potential für die Avifauna aufzuwerten (dies lässt sich beispielsweise durch die Anlage von Blühstreifen umsetzen). Darüber hinaus war die Maßnahme 05/15 B (GR-GB = 0,4 ha) im FNP nicht einer Fläche zuzuordnen. Diese Suchräume für die produktionsintegrierten Maßnahmen sind als Ausgleichsflächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) darzustellen.

06 Göllheim

Die Maßnahmen 06/24, 06/30 und 06/35 sind in den textlichen Festsetzungen (S. 167) des Flächennutzungsplanes als Änderungen gelistet, im Plan jedoch als neu geplante Bebauung dargestellt.

Weiterhin ist zu erläutern, welche ehemalige Wasserfläche (06/15) nun als landwirtschaftlich genutzte Fläche genutzt werden soll.

Es ist zu prüfen, ob der zu Göllheim gehörende Wald für Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich in Anspruch genommen werden soll. Neuaufforstungen bieten sich besonders im Bereich „Auf der Füllweide“ an, da sich hier eine ökologische Aufwertung umsetzen lässt auf einer Fläche, welche sich für die Landwirtschaft unrentabel gestaltet. Daher wird vorgeschlagen im Bereich Füllweide einen Suchraum (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) für die Neuanlage von Wald auszuweisen.

07 Immesheim

Es werden keine Konflikte zwischen den Zielen der Flächennutzungsplanung und der Landschaftsplanung festgestellt. Einwände gegenüber geplanten Einzelmaßnahmen bzw. deren Darstellung bestehen nicht

08 Lautersheim

Die Darstellung der Planung für Fläche Nr. 08/02 ist nicht lesbar. Die Bestandsanpassung von 08/03 ist nicht nachvollziehbar, da durch die Ausweisung als landwirtschaftlich genutzte Fläche nachhaltige Veränderungen des FFH-Gebietes „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt gegenüber der ursprünglichen Ausweisung als Grünfläche zu erwarten sind.

- Der Anregung, die an das VSG angrenzenden Flächen nördlich der Ortslage als Suchräume für Ausgleichsflächen, hier insbesondere für produktionsintegrierte Maßnahme im Flächennutzungsplan vorzusehen, sollte zur Kenntnis genommen und bis zur Einleitung der Offenlage der Planung, in Abstimmung mit dem mit der Landschaftsplanung beauftragten Büro geprüft werden.

06 Göllheim

- Der Hinweis zu den Flächen 06/24, 06/30 und 06/35 sollte zur Kenntnis genommen werden: Bei der Fläche 06/24 handelt es sich um eine Neuausweisung und bei der Fläche 06/30 um eine Bestandsanpassung. Hinsichtlich der Fläche 06/35 hat man sich zwischenzeitlich dafür ausgesprochen, auf die Darstellung dieser gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan zu verzichten
- Bei der Fläche 06/15 handelte es sich um keine Wasserfläche im eigentlichen Sinne, sondern um einen Bereich, in dem in jüngerer Vergangenheit ein Tonabbau im Tagebauverfahren stattgefunden hat. Die Fläche wurde zwischenzeitlich rekultiviert und wieder landwirtschaftlich genutzt.
- Der Anregung, ob der zu Göllheim gehörende Wald für Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich in Anspruch genommen werden soll, sollte zur Kenntnis genommen werden und bis zur Einleitung der Offenlage der Planung, in Abstimmung mit dem mit der Landschaftsplanung beauftragten Büro geprüft werden. Dies gilt auch für den Vorschlag im Bereich „Füllweide“ einen Suchraum für die Neuanlage von Wald im Flächennutzungsplan darzustellen.

07 Immesheim

- Seitens der Fachbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken zu den angedachten Änderungen vorgebracht.

08 Lautersheim

- Bei der Fläche 08/02 handelt es sich um eine Bestandsanpassung, bei der eine Grünfläche in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ „umgewandelt“ wird. Für die Offenlagefassung der Flächennutzungsplanung erfolgt eine Verbesserung der Lesbarkeit.

09 Ottersheim

Die Maßnahme 09/11 B stellt eine Bestandsanpassung von 3,2 ha zuvor landwirtschaftlich genutzter Fläche zu Grünland dar, hier bietet sich zukünftig das Potential einer großräumigen Verknüpfung ökologischer Flächen.

10 Rüssingen

Für die Maßnahme 10/02 R ist die Rücknahme von 0,4 ha aus naturschutzfachlicher Sicht positiv zu bewerten. Ebenso positiv ist die Rücknahme der geplanten Bauflächen entlang des Wiesenbrunnengrabens.

11 Standenbühl

Es ist zu erläutern, weshalb der Kompensationssuchraum im Bereich des Pferdezuchtverbandes direkt an diesen angrenzt und somit dessen Entwicklungsmöglichkeiten ggf. beschränkt.

- Die Fläche 08/03 stellte gemäß Legendeneintrag eine Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar. Hierbei handelt es sich um Grünflächen u.a. für Parkanlagen, Naturerfahrungsräume, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe. Keine dieser anthropogenen Nutzungsformen trifft jedoch auf die Fläche 08/03 zu. Da sie tatsächlich als landwirtschaftliche Grünfläche / Weidefläche genutzt wird, ist eine Darstellung als landwirtschaftliche (Grün-)Fläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB die korrekte Darstellung.

Negative Auswirkungen für das nördlich angrenzende FFH-Gebiet werden vor diesem Hintergrund durch die Darstellungsänderung nicht gesehen.

09 Ottersheim

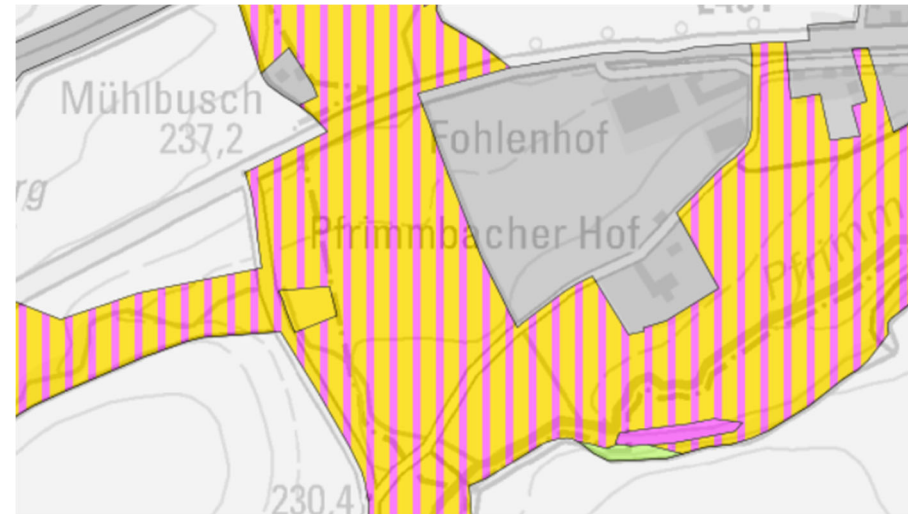
- Die Anregung der Fachbehörde die Darstellungsanpassung für eine ergänzende Darstellung eines Kompensationssuchraums zu nutzen, sollte zur Kenntnis genommen werden und bis zur Einleitung der Offenlage der Planung, in Abstimmung mit dem mit der Landschaftsplanung beauftragten Büro geprüft werden. Ergänzend wird empfohlen klarzustellen, dass es sich nicht, wie der Legendeneintrag suggeriert, um eine Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB handelt, sondern um eine Grünfläche, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert. Gemäß Brügemann/Gierke (132. EL Oktober 2024, BauGB § 5 Rn. 342, beck-online) gehören solche Flächen zu der Darstellung von Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB.

10 Rüssingen

- Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Untere Naturschutzbehörde die Rücknahme der Wohnbaufläche 10/02 sowie die Rücknahme der geplanten Bauflächen entlang des Wiesenbrunnengrabens aus naturschutzfachlicher Sicht positiv einstuft.

11 Standenbühl

- Der Bereich westlich des Fohlenhofs bzw. des Pfrimbacher Hofes ist gemäß der Planung Vernetzter Biotopsysteme (VBS) ein prioritärer Vernetzungsbereich und so auch im Landschaftsplan beschrieben (siehe hierzu auch nachfolgende Abbildung).

**12 Weitersweiler**

Es werden keine Konflikte zwischen den Zielen der Flächennutzungsplanung und der Landschaftsplanung festgestellt. Einwände gegenüber geplanten Einzelmaßnahmen bzw. deren Darstellung bestehen nicht.

12 Weitersweiler

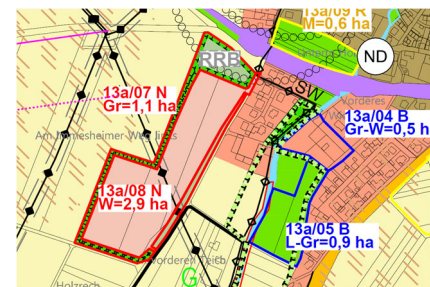
- Seitens der Fachbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken zu den angedachten Änderungen vorgebracht.

13a Harxheim

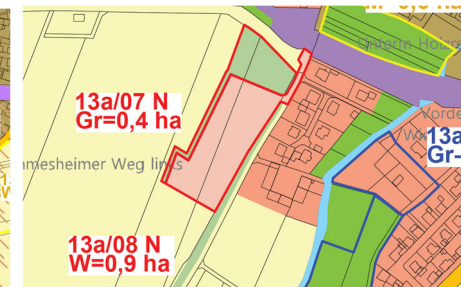
Die neu geplante Baufläche am südwestlichen Ortsrand von Harxheim ist mit einer geplanten Flächengröße von 2,9 ha sehr umfangreich und wird daher kritisch gesehen. An der östlichen Seite entsteht ein Bereich, welcher potentiell weiteren Erschließungsraum bietet. Die geplante Siedlungsfläche würde entlang eines § 30 Biotopes sowie entlang einer Fläche zum Schutz und Entwicklung von Gehölzen und trocken-/warmen Säumen entlang der Bahn, Betriebsstraße und Wegen verlaufen.

13a Harxheim

- Die fachlichen Bedenken zur Fläche 13a/08 sollten zur Kenntnis genommen werden. Die Ortsgemeinde Zellertal hat sich im Rahmen der Bebauungsplanung „Am Immesheimer Weg“ zwischenzeitlich für eine deutliche Verkleinerung der Wohnbaufläche ausgesprochen. Die Bebauungsplanung selbst ist seit 12.09.2024 rechtskräftig; die Verkleinerung der Wohnbaufläche kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Überholter Stand



Aktueller Stand

13b Niefernheim

Es werden keine Konflikte zwischen den Zielen der Flächennutzungsplanung und der Landschaftsplanung festgestellt. Einwände gegenüber geplanten Einzelmaßnahmen bzw. deren Darstellung bestehen nicht.

13c Zell

Es werden keine Konflikte zwischen den Zielen der Flächennutzungsplanung und der Landschaftsplanung festgestellt. Einwände gegenüber geplanten Einzelmaßnahmen bzw. deren Darstellung bestehen nicht.

Stellungnahme zu den allgemeinen Inhalten und Zielen des FNP

Im Rahmen der Prüfung des FNP fiel auf, dass die gewählte Darstellung besonders bei der Bezeichnung der Einzelmaßnahme im Plan sehr ausführlich gewählt wurde. Diese Form der Darstellung erschwert die Erkennbarkeit und Zuordnung der jeweiligen Flächen. Die planerische Gesamtabbildung der einzelnen Ortschaften wird durch die gewählte Darstellung beeinträchtigt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Aufnahme folgender Suchräume sowie Biotopstrukturen notwendig:

- Suchräume im Norden von Albisheim und dem Zellertal für Flächen, welche im Rahmen produktionsintegrierter Maßnahmen für die Förderung der Avifauna geeignet sind.
- Suchräume im Bereich Göllheim mit Kennzeichnung von geeigneten Flächen für Neuaufforstung.
- Darstellung von (Korridoren mit) Maßnahmen zur Biotopvernetzung zur Verbesserung der Verknüpfung von Biotopen mit Trittstein-Funktion bzw. zur Vermeidung der Überplanung dieser Bereiche durch andere Maßnahmen.

Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch auf Waldflächen umgesetzt werden können. Das entsprechende Ergebnis ist mit der UNB abzustimmen. Grundsätzlich wird die Ausweisung von Suchräumen für die Neuanlage von Waldflächen befürwortet. Hier eignet sich besonders der Bereich Füllweide, da hier Böden mit nur geringer Ertragsleistung vorherrschen.

Im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgte, soweit erforderlich, eine adäquate Berücksichtigung der angesprochenen naturschutzfachlichen Belange.

13b Niefernheim

- Seitens der Fachbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken zu den angedachten Änderungen vorgebracht.

13c Zell

- Seitens der Fachbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken zu den angedachten Änderungen vorgebracht.

zu: Stellungnahme zu den allgemeinen Inhalten und Zielen des FNP

- Der redaktionelle Hinweis zur Plangrafik sollte für die Offenlagefassung aufgegriffen werden.

- Der Hinweis zur ergänzenden Aufnahme von „Suchräumen für produktionsintegrierte Maßnahmen bzw. Flächen für eine Neuaufforstung“ sowie von „Korridoren mit) Maßnahmen zur Biotopvernetzung“ sollten im weiteren Verfahren in Abstimmung mit dem mit der Landschaftsplanung beauftragtem Fachbüro und der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Gleiches gilt auch für die Anregung die Aufwertung von Gewässerrandstreifen als wichtiges Ziel des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan zu integrieren.

Die Aufwertung von Gewässerrandstreifen durch zukünftige Ausgleichsmaßnahmen ist als wichtiges Ziel des Landschaftsplanes in den FNP zu integrieren, da die Gewässerrandstreifen bzw. Uferbereiche mit die bedeutendsten Vernetzungsstrukturen in der Landschaft darstellen.

Für das geplante Gewerbegebiet in Göllheim ist eine stärkere Untergliederung durch Grünkorridore und Grünzäsuren vorzusehen, die Funktionen für die Biotopvernetzung, das Kleinklima und die Lufthygiene, aber auch für Rad- und Fußwegeverbindungen erfüllen.

Der FNP vernachlässigt den Themenpunkt Windenergie. Für den Bereich Photovoltaik wird nur eine geringe Informationsbreite dargestellt.

- Die fachliche Anregung die geplanten gewerblichen Bauflächen in Göllheim durch Grünkorridore und Grünzäsuren zu gliedern, sollte zur Kenntnis genommen werden. Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist es Inhalt des Flächennutzungsplans für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Vor diesem Hintergrund wird hier jedoch kein Erfordernis zur räumlichen Untergliederung gesehen; dies ist zudem auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besser umsetzbar.
- Hinsichtlich des Aspektes „Erneuerbare Energien“ hat sich der Verbandsgemeinderat dafür ausgesprochen, eine eigenständige Flächennutzungsplanfortschreibung vorzunehmen. Diese trägt den Titel „1. Änderung des Teilflächennutzungsplans „Regenerative Energien“. In der Sitzung vom 09.10.2023 hat der Verbandsgemeinderat neben der erneuten Einholung der landesplanerischen Stellungnahme auch die Offenlage dieser Planung beschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

- zu: Stellungnahme zu den Ortschaften der Verbandsgemeinde Göllheim

01 Albisheim:

- Die Hinweise auf die ökologische Wertigkeit der Fläche 01/07 N werden zur Kenntnis genommen. Unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ wurde jedoch einer städtebaulichen Entwicklung des innerörtlichen, bereits erschlossenen Bereichs der Vorzug gegeben.
- Der Hinweis zur Fläche 01/08 B sollte zur Kenntnis genommen werden. Das Ansichtsfenster wird so in der Planzeichnung verschoben, dass eine Erkennbarkeit der Maßnahme gegeben ist.
- Der Hinweis, dass die Kompensationsflächen der Maßnahmen 01/09 B und 01/22 B nicht im Flächennutzungsplan dargestellt sind, wird aufgegriffen und die Planzeichnung entsprechend geändert

02 Biedesheim

- Der nördlich der Flächen 02/10 N, 02/11 N gelegene Bereich, wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“ dargestellt.
- Bis zur Einleitung der Offenlage der Planung wird in Abstimmung mit dem mit der Landschaftsplanung beauftragten Büro geprüft, ob südöstlich der Ortslage weitere Maßnahmen zur Biotopvernetzung realisiert werden können.

03 Bubenheim

- Die fachlichen Ausführungen zu den Flächen 03/03 N und 03/08 B werden zur Kenntnis genommen werden.
- Auf eine Darstellung der Fläche 03/03 N im Flächennutzungsplan wird verzichtet.

*04 Dreisen / 07 Immesheim / 10 Rüssingen / 12 Weitersweiler /
13b Niefernheim / 13c Zell*

- Seitens der Fachbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken zu den angedachten Änderungen vorgebracht.

05 Eiselthum

- Der Anregung, die an das VSG angrenzenden Flächen nördlich der Ortslage als Suchräume für Ausgleichsflächen, hier insbesondere für produktionsintegrierte Maßnahme im Flächennutzungsplan vorzusehen, wird zur Kenntnis genommen und bis zur Einleitung der Offenlage der Planung, in Abstimmung mit dem mit der Landschaftsplanung beauftragten Büro geprüft.

06 Göllheim

- Der Hinweis zu den Flächen 06/24, 06/30 und 06/35 wird zur Kenntnis genommen werden: Bei der Fläche 06/24 handelt es sich um eine Neuausweisung und bei der Fläche 06/30 um eine Bestandsanpassung. Hinsichtlich der Fläche 06/35 hat man sich zwischenzeitlich dafür ausgesprochen, auf die Darstellung dieser gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan zu verzichten
- Bei der Fläche 06/15 handelte es sich um keine Wasserfläche im eigentlichen Sinne, sondern um einen Bereich, in dem in jüngerer Vergangenheit ein Tonabbau im Tagebauverfahren stattgefunden hat. Die Fläche wurde zwischenzeitlich rekultiviert und wieder landwirtschaftlich genutzt.
- Der Anregung, ob der zu Göllheim gehörende Wald für Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich in Anspruch genommen werden soll, wird zur Kenntnis

genommen werden und bis zur Einleitung der Offenlage der Planung, in Abstimmung mit dem mit der Landschaftsplanung beauftragten Büro geprüft. Dies gilt auch für den Vorschlag im Bereich „Füllweide“ einen Suchraum für die Neuanlage von Wald im Flächennutzungsplan darzustellen.

08 Lautersheim

- Für die Offenlagefassung der Flächennutzungsplanung erfolgt eine Verbesserung der Lesbarkeit bzgl. der Fläche 08/02.
- Die Fläche 08/03 stellte gemäß Legendeneintrag eine Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar. Hierbei handelt es sich um Grünflächen u.a. für Parkanlagen, Naturerfahrungsräume, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe. Keine dieser anthropogenen Nutzungsformen trifft jedoch auf die Fläche 08/03 zu. Da sie tatsächlich als landwirtschaftliche Grünfläche / Weidefläche genutzt wird, ist eine Darstellung als landwirtschaftliche (Grün-)Fläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB die korrekte Darstellung.

Negative Auswirkungen für das nördlich angrenzende FFH-Gebiet werden vor diesem Hintergrund durch die Darstellungsänderung nicht gesehen.

09 Ottersheim

- Die Anregung der Fachbehörde die Darstellungsanpassung für eine ergänzende Darstellung eines Kompensationssuchraums zu nutzen, wird zur Kenntnis genommen werden und bis zur Einleitung der Offenlage der Planung, in Abstimmung mit dem mit der Landschaftsplanung beauftragten Büro geprüft.
- Ergänzend wird klargestellt, dass es sich nicht, wie der Legendeneintrag suggeriert, um eine Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB handelt, sondern um eine Grünfläche, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert.

11 Standenbühl

- Der Bereich westlich des Fohlenhofs bzw. des Pfrimbacher Hofes ist gemäß der Planung Vernetzter Biotopsysteme (VBS) ein prioritärer Vernetzungsbereich und so auch im Landschaftsplan beschrieben (siehe hierzu auch nachfolgende Abbildung). An der Darstellung wird daher festgehalten.

13a Harxheim

- Die Ortsgemeinde Zellertal hat sich im Rahmen der Bebauungsplanung „Am Immesheimer Weg“ zwischenzeitlich für eine deutliche Verkleinerung der

Wohnbaufläche 13a/08 ausgesprochen. Die Bebauungsplanung selbst ist seit 12.09.2024 rechtskräftig; die Verkleinerung der Wohnbaufläche

Im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgte, soweit erforderlich, eine adäquate Berücksichtigung der angesprochenen naturschutzfachlichen Belange. An der reduzierten Darstellung wird daher festgehalten.

- zu: Stellungnahme zu den allgemeinen Inhalten und Zielen des FNP

- Der redaktionelle Hinweis zur Plangrafik wird für die Offenlagefassung aufgegriffen.
- Der Hinweis zur ergänzenden Aufnahme von „Suchräumen für produktionsintegrierte Maßnahmen bzw. Flächen für eine Neuaufforstung“ sowie von „Korridoren mit Maßnahmen zur Biotopvernetzung“ wird im weiteren Verfahren in Abstimmung mit dem mit der Landschaftsplanung beauftragtem Fachbüro und der Unteren Naturschutzbehörde geprüft.
- Gleiches gilt auch für die Anregung die Aufwertung von Gewässerrandstreifen als wichtiges Ziel des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan zu integrieren.
- Die fachliche Anregung die geplanten gewerblichen Bauflächen in Göllheim durch Grünkorridore und Grünzäsuren zu gliedern, sollte zur Kenntnis genommen werden. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung einer Flächennutzungsplanung, wird hier jedoch kein Erfordernis zur räumlichen Untergliederung gesehen; dies ist zudem auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besser umsetzbar.
- Hinsichtlich des Aspektes „Erneuerbare Energien“ hat sich der Verbandsgemeinderat dafür ausgesprochen, eine eigenständige Flächennutzungsplanfortschreibung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

006 Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Brandschutzdienststelle

Stellungnahme vom 11.08.2020

... bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 01.07.2020 möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Rechtsgrundlage

Die Landesbauordnung in der derzeit gültigen Fassung ist zu berücksichtigen.

Erreichbarkeit

Für die Zufahrt zu den baulichen Anlagen ist die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ i.V.m. DIN 14090 zu beachten und umzusetzen. Die geplante Erschließungsfläche ist entsprechend auszubilden. Die Kurvenradien sind für die Straßen- und Wegeführung zu beachten und einzuhalten. Im Bereich von Parkbuchten und ausgewiesenen Parkflächen muss eine lichte Breite der Restfahrbahn von 3,50 m (Lichtraumprofil beachten) vorhanden sein. Die geplanten Einmündungen sind so auszubilden, dass ein Befahren für Feuerwehrfahrzeuge gemäß der genannten Richtlinie möglich ist.

Die erforderlichen Kurvenradien für die Feuerwehr sind auf den gesamten geplanten Straßenverlauf anzuwenden.

Die Kurvenradien sind für die Straßenführung zu beachten und einzuhalten. Stichstraßen von mehr als 50 m sind nicht zulässig.

Die Planung muss ausreichend Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr bereithalten. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 (Fußbodenhöhe 5 m über der mittleren Geländehöhe) können (tragbare) Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen.

Bei der Neuplanung von Gebäuden mit einer Rettungshöhe von > 8 m, ist die Brandschutzdienststelle im Genehmigungsverfahren hinzuzuziehen.

Löschwasserbedarf

Gemäß dem Arbeitsblatt DVGW W405 (DVGW = Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) ist der Löschwasserbedarf mit mind. 48 m³/h über die Dauer von 2 Stunden anzusetzen und schriftlich nachzuweisen. Diese Festsetzung geschieht unter der Annahme, dass die überwiegende Bauart zumindest feuerhemmende Umfassungen und eine harte Bedachung aufweist.

Da die gegenständliche 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde umfasst, können durchaus für einzelne bauliche Anlagen abweichende Festlegungen zu treffen sein. Dies ist im B-Plan-Verfahren bzw. in der Baugenehmigung in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu bestimmen.

Kommentierung

Die Ausführungen der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Donnersbergkreis zum Aspekt „Erreichbarkeit“ sollten zur Kenntnis genommen werden, weisen keinen inhaltlichen Bezug zu den Änderungsinhalten der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans auf.

Die Ausführungen der Brandschutzdienststelle zum Aspekt „Löschwasserbedarf“ sollten zur Kenntnis genommen und vorsorglich Eingang in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ der Planbegründung finden.

Der Abstand zwischen zwei Hydranten darf nicht mehr als 150 m Straßenlänge (Abwicklung bzw. Lauflinie) betragen. Der maximale Abstand zwischen Gebäude und Hydrant darf 75 m (Abwicklung) nicht überschreiten. Die Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Überflurhydranten (DIN EN 14384) ist der Vorzug zu geben. Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

Bei der o.g. Wasserentnahme darf der Betriebsdruck von 1,5 bar nicht unterschritten werden. Aufgrund der Hygieneanforderungen der Trinkwasserverordnung können sich Rohrquerschnitte und Mengen ergeben, die nicht ausreichen, um die vorgenannten Löschwassermengen aus dem Rohrnetz zur Verfügung zu stellen. Sofern dies zutrifft, sind geeignete Möglichkeiten zur Löschwasserversorgung und -entnahme herzustellen

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Donnersbergkreis wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen und Hinweise der Fachbehörde zum Aspekt „Löschwasserbedarf“ finden ergänzend Eingang in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ der Planbegründung.

Abstimmungsergebnis☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

011 Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Immissionsschutzbehörde

Stellungnahme vom 04.09.2020

In Bezug auf den o.g. Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Göllheim sind die immissionsschutzrechtlichen Belange des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der TA-Lärm zu beachten.

Kommentierung

Die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis teilt mit, dass die immissionsschutzrechtlichen Belange des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der TA-Lärm zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der vorliegenden Entwurfsfassung der Flächennutzungsplanung wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass der durch die Darstellung von geplanten gewerblichen Bauflächen induzierte Immissionskonflikt (hier im Wesentlichen Lärm) bewältigt werden kann.

Zwar können im Flächennutzungsplan selbst diesbezüglich nur sehr bedingt mögliche Konflikte reduzieren werden. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass in der weiteren Planungsstufe der verbindlichen Bauleitplanung sowie des Baugenehmigungsverfahrens durch Festsetzung von konkreten Maßnahmen (wie z.B. Errichtung eines Lärmschutzwalls, Bestimmung von Lärmkontingenten, Zonierung von Baugebieten) und/oder Auflagen in der Baugenehmigung ausreichend Regelungen zur Berücksichtigung angrenzender schutzwürdiger Nutzungen getroffen werden können.

Vor diesem Hintergrund wird weder ein Änderungs-, noch ein Ergänzungserfordernis aufgrund der Stellungnahme gesehen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Flächennutzungsplanung sind jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

012 Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt / Weinstraße

Stellungnahme vom 14.07.2020

...aus Sicht des Immissionsschutzes ergeben sich zur o. a. Bauleitplanung keine Einwendungen.

Detaillierte Stellungnahmen zu geplanten Neuausweisungen von Wohn- bzw. Gewerbegebieten werden wir nach Vorlage der entsprechenden Bebauungspläne abgeben.

Kommentierung

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt / Weinstraße sollte zur Kenntnis genommen werden.

Hinsichtlich der vorliegenden Entwurfsfassung der Flächennutzungsplanung wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass der durch die Darstellung von geplanten gewerblichen Bauflächen induzierte Immissionskonflikt (hier im Wesentlichen Lärm) bewältigt werden kann.

Zwar können im Flächennutzungsplan selbst diesbezüglich nur sehr bedingt mögliche Konflikte reduzieren werden. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass in der weiteren Planungsstufe der verbindlichen Bauleitplanung sowie des Baugenehmigungsverfahrens durch Festsetzung von konkreten Maßnahmen (wie z.B. Errichtung eines Lärmschutzwalls, Bestimmung von Lärmkontingenten, Zonierung von Baugebieten) und/oder Auflagen in der Baugenehmigung ausreichend Regelungen zur Berücksichtigung angrenzender schutzwürdiger Nutzungen getroffen werden können.

Vor diesem Hintergrund wird weder ein Änderungs-, noch ein Ergänzungserfordernis aufgrund der Stellungnahme gesehen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt / Weinstraße wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Flächennutzungsplanung sind jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis

Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

013 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern

Stellungnahme vom 11.08.2020

...im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung und im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Oberflächenentwässerung

Ein ökologisch nachhaltiger Umgang mit dem Niederschlagswasser ist heute erklärtes Ziel. Der Versickerung des Regenwassers am Ort des Anfalls kommt in der Anwendung der rheinland-pfälzischen Niederschlagswasserbewirtschaftung die höchste Priorität zu (vgl. § 55 Abs. 2 WHG).

Mit Blickrichtung auf die Bauleitplanung verursacht bereits die Veränderung einer natürlichen Oberfläche („Flächenversiegelung“) eine Änderung im Abflussverhalten für das Oberflächenwasser. Die Erhöhung der Abflussspitze bzw. des Abflussvolumens kann sich beispielsweise nachteilig auf Sachgüter (z. B. Bebauung) oder die Lebensraumfunktionen von Bächen und Flüssen (z. B. Verdriftung von Kleinlebewesen, Erosionsschäden an Gewässerufern, stoffliche Belastungen usw.) auswirken.

Mit der Bebauung als flächenversiegelnder Maßnahme werden im Nachgang zu baurechtlichen Verfahren regelmäßig auch wasserrechtliche Verfahren notwendig. Einleitungen in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer sind Benutzungstatbestände (§ 15 LWG i.V.m. § 9 WHG), die eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis voraussetzen. In dem zugehörigen Wasserrechtsverfahren werden die o. g. Belange auch geprüft. Das bedeutet, die Erlaubnis kann u. a. nur dann erteilt werden, wenn keine Abflussverschärfungen vorhanden sind bzw. diese wirksam und zeitgleich ausgeglichen werden (§ 28 LWG).

Probleme in Bebauungsplan- oder auch Wasserrechtsverfahren sind zu vermeiden, wenn die Belange der Wasserwirtschaft bereits frühzeitig beachtet werden. Zum sachgerechten Umgang mit Abwasser gehört, dass eine Entwässerungskonzeption nach den heutigen wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen erarbeitet wird und die Flächen, die für die Abwasserbeseitigung (Versickerung, Rückhaltung) notwendig sind und damit der Bebauung entzogen, entsprechend in die Bauleitplanung aufgenommen werden.

Je früher man die Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbewirtschaftung berücksichtigt, desto größer kann ihr Effekt sein. Spätestens bei der Trägerbeteiligung zum

Kommentierung

Zu den Ausführungen der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern zu den Aspekten „Oberflächenentwässerung“, „Außengebietsentwässerung / Starkregengefährdung“, „Gewässer“, „Grundwasserschutz / Wasserversorgung“, „Schmutzwasser“ und „Bodenschutz / Abfallwirtschaft“ ergeht folgende Bewertung:

zu: 1. Oberflächenentwässerung

- Die allgemeinen Hinweise und Anregungen zur Oberflächenentwässerung sollten zur Kenntnis genommen werden.

Grundsätzlich wird von einer Realisierbarkeit der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen ausgegangen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen ist, demzufolge können und müssen auf dieser Planungsebene noch keine detaillierten Aussagen zur Entwässerungsplanung getroffen werden, dies kann den nachfolgenden Planungsebenen überlassen bleiben.

Bebauungsplan werde ich ggf. Einwendungen geltend machen, wenn kein oder nur ein unzureichendes Konzept zur Oberflächenentwässerung vorliegt.

In der Umweltprüfung müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Neubaugebiete oder auch Einzelmaßnahmen ab einer gewissen Größenordnung verändern definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb grundsätzlich nachteilige Umweltauswirkungen - wie oben beschrieben - zu besorgen sind.

Aus fachlicher Sicht ist es deshalb bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad erforderlich, dass die möglichen Auswirkungen der Flächenversiegelung projekt- /baugebietsbezogen aufgelistet und bewertet werden. Es besteht häufig ein direkter Zusammenhang zwischen der Größe der versiegelten Fläche und der Erheblichkeit der Auswirkung. Demnach sollten größere Gebiete intensiver bearbeitet werden.

Für folgende Gebiete ergeben sich spezifische Fragestellungen:

Gewerbegebiet Ruhweg:

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen (Rückhaltebecken) sind im Flächennutzungsplan nicht dargestellt.

Neue Gewerbeflächen Göllheim:

Für die geplanten Gewerbeflächen im Bereich der Abfahrt Göllheim der B47 erfolgt die Entwässerung teilweise in Richtung Lochbach. Aufgrund der vorgesehenen Erweiterung von > 30 ha empfehle ich bei der weiteren Planung die Entwässerungsplanung frühzeitig zu berücksichtigen. Aufgrund der geringen Größe der Vorfluter im Verhältnis zu den beplanten Flächen sind zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen (Verschlechterungsverbot gem. § 27 WHG) und Reduzierung von Hochwasserspitzen im Unterlauf voraussichtlich erhöhte Anforderungen an die Entwässerungsplanungen zu stellen.

2. Außengebietsentwässerung/Starkregengefährdung

Es gehört bereits zu den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, dass ein Oberflächenabfluss höher gelegener Außengebiete schadlos durch die Bebauung abgeleitet wird. Da die Herstellung eines Anschlusses (in Form eines RW-Kanals) vom Außengebiet durch die Ortslage zur Vorflut bei schadensbringenden Ereignissen nicht mit vertretbarem Aufwand zu leisten ist, kommt bei der Planung von Problemgebieten der Freihaltung von Tiefenlinien im bebauten Bereich sehr große Bedeutung zu. Die Bebauung von Senken und Tiefenlinien ohne Wahrung geordneter Abflussverhältnisse für das Außengebietswasser ist fachlich nicht vertretbar.

Die Ihnen vorliegende Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (Infopaket

- Dem Hinweis, dass die zum Göllheimer Gewerbegebiet „Ruhweg“ gehörenden Rückhaltebecken ergänzend auch im Flächennutzungsplan darzustellen sind, sollte gefolgt werden.
- Die fachliche Empfehlung, da aufgrund des angestrebten Erweiterungsumfangs und der geringen Größe der Vorfluter im Verhältnis zu den beplanten Flächen voraussichtlich erhöhte Anforderungen an die Entwässerungsplanungen gestellt werden, eine Entwässerungsplanung frühzeitig zu veranlassen, sollte zur Kenntnis genommen und der Ortsgemeinde Göllheim zur Mitkenntnis gegeben werden.

zu: 2. Außengebietsentwässerung/Starkregengefährdung

- Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden. Im Zusammenhang mit dem Aspekt Außengebietsentwässerung/Starkregengefährdung ist darauf hinzuweisen, dass Land Rheinland-Pfalz in 11/2023 neue Sturzflutgefahrenkarten veröffentlicht hat, die die bisherigen Hinweiskarten ablösen. Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen auf. Dafür wurden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher StarkRegenIndex.

Karte 5) ist im Landschaftsplan dargestellt. Für diesen Zweck freizuhalten Flächen sind möglichst frühzeitig zu sichern und in die Flächennutzungsplanung aufzunehmen.

Die Verbandsgemeinde Göllheim lässt derzeit **Hochwasservorsorgekonzepte** für die Ortsgemeinden erstellen. Sofern Ihnen derzeit oder im weiteren Planungsprozess Erkenntnisse aus den Konzepten vorliegen, sollten diese in der Umweltprüfung bzw. im dem Plan Berücksichtigung finden (bspw. Notabflusswege, Hangflächen mit erosionsmindernder Bewirtschaftung bzw. Grünstreifen).

Für die neuen geplanten Gewerbeflächen im Westen Göllheims weise ich darauf hin, dass mehrere Tiefenlinien die geplanten Flächen queren. Teilweise handelt es sich dabei um den ehemaligen Verlauf von Gewässern, welche heute ausgebaut rechtwinklig abseits der ehemaligen Trassen verlaufen (Königsgraben, Mordkammer)

3. Gewässer

Gemäß dem Grundsatz nach § 1 WHG sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Außer dieser allgemeinen Zielvorstellung finden sich im Wasserrecht noch weitere Vorgaben, aus denen sich eine Relevanz für den Flächennutzungsplan ableiten lässt. Naturferne Gewässer sind wieder zu naturnahen Gewässern zu entwickeln (§ 6 WHG). Nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist grundsätzlich der sog. „gute ökologische Zustand“ bzw. das „gute ökologische Potenzial“ zu erreichen.

Für die Umsetzung der EG-WRRL wurden mit der Verbandsgemeinde im Juni 2020 Maßnahmen für den **3. Bewirtschaftungszyklus** (2022-2027) abgestimmt. Im vorliegenden Vorentwurf werden bisher die Maßnahmen des 2. Zyklus (bis 2021) angesprochen.

In diesem Zuge weise ich auch darauf hin, dass mit Stand 2020 **neue Bewertungen der Oberflächenwasserkörper** vorliegen, welche für den Flächennutzungs- bzw. Landschaftsplan herangezogen werden sollten. Die aktuellen Bewertungen können bei der SGD Süd, Regionalstelle WAB Kaiserslautern angefragt werden.

Für die Durchführung entsprechender Maßnahmen (z. B. Gewässerrandstreifen, Renaturierung) werden i. d. R. Flächen benötigt. Eine funktionierende Gewässerökologie ist dabei innerhalb der Ortslagen und insbesondere in der freien Landschaft anzustreben.

Von zunehmender Bedeutung wird das von den Gewässern bei Hochwasser beanspruchte Überschwemmungsgebiet. Die einschlägigen Vorgaben zum Erhalt und zur Wiedergewinnung solcher Gebiete finden sich in §§ 112 i.V.m. 83 LWG und § 78

Hieraus resultierende Erkenntnisse sollten in der Begründung des Flächennutzungsplans sowie im Landschaftsplan und im Umweltbericht berücksichtigt werden. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt zu gegebener Zeit auf Ebene der Bauungsplanung.

- Das Hochwasservorsorgekonzept der Verbandsgemeinde Göllheim wurde im Juli 2021 fertiggestellt. Die Ergebnisse sollten in der Begründung des Flächennutzungsplans sowie im Landschaftsplan und im Umweltbericht berücksichtigt werden.
- Der fachliche Hinweis auf vorhandene Tiefenlinien im Bereich der neuen geplanten Gewerbeflächen im Westen Göllheims, die den eigentlichen Gewässerverlauf zwischenzeitlich verlegter Gewässer aufzeigen, sollte zur Kenntnis genommen werden und bei Konkretisierung der Planung besondere Berücksichtigung finden.

zu: 3. Gewässer

- Der Hinweise der SGD Süd zur Wasserrahmenrichtlinie sollten zur Kenntnis genommen werden. Dies gilt insbesondere für den Umstand, dass zur Umsetzung der Richtlinie zwischenzeitlich der 3. Bewirtschaftungszyklus als Grundlage heranzuziehen ist. Die Ausführungen in der Begründung des Flächennutzungsplans sowie im Landschaftsplan sind demzufolge entsprechend fortzuschreiben.
- Analog gilt dies auch für den Hinweis, dass neue Bewertungen der Oberflächenwasserkörper vorliegen.
- Der Hinweis auf Berücksichtigung von ökologischen Maßnahmen an Gewässern sollte zur Kenntnis genommen werden und unter Berücksichtigung der Maßstäblichkeit der Flächennutzungsplanung Eingang in die Offenlagefassung finden.
- Analog gilt dies auch für den Hinweis, zur Berücksichtigung von Überschwemmungsgebieten
- Die abschließende Empfehlung der Fachbehörde, den zwischenzeitlich mit der Verbandsgemeinde abgestimmten Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in den Umweltbericht zu integrieren und bei der Flächennutzungsplanung dahingehend zu berücksichtigen, dass Nutzungskonflikte bzgl. der Pflichtaufgaben aus der WRRL vermeiden werden, sollte zur Kenntnis genommen werden und Berücksichtigung bei der Erstellung der Offenlagefassung der Flächennutzungsplanung finden.

WHG.

Ich bitte in der Umweltprüfung den mit der Verbandsgemeinde abgestimmten **Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einzubeziehen** und bei der Flächennutzungsplanung dahingehend zu berücksichtigen, dass Nutzungskonflikte bzgl. der Pflichtaufgaben aus der WRRL ausgeräumt werden. Bei den natürlichen Überschwemmungsgebieten, auch kleiner Gewässer ist darauf hinzuweisen, dass bei den zwischenzeitlich gehäuft auftretenden Starkregen die Talräume auf großer Breite deutlich über den bisherigen Erfahrungswerten zum Abflussbereich werden. Entsprechende potenziell gefährdete Bereiche sind in der o.g. Gefährdungsanalyse dargestellt.

4. Grundwasserschutz/Wasserversorgung

Mit den vorgesehenen Flächenänderungen sind auch die Einzugsgebiete der Trinkwasserbrunnen in Albisheim und in Harxheim betroffen. Für diese Einzugsgebiete ist die Ausweisung von Wasserschutzgebieten geplant.

Gegen die vorgesehenen Bestandsanpassungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

5. Schmutzwasser

Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Göllheim als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG). Die Festsetzungen im Flächennutzungsplan und der sich daraus ergebende Umgang mit Schmutzwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen sowie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nicht gefährden (§ 27 WHG).

6. Bodenschutz/ Abfallwirtschaft

Vorsorgender Bodenschutz

Die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes ergeben sich aus den §§ 9 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Bei der Umweltprüfung sollten die nachfolgend genannten Aspekte berücksichtigt werden. Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen.

zu: 4. Grundwasserschutz/Wasserversorgung

Die Ausführungen zum Aspekt Grundwasserschutz/Wasserversorgung sollten zur Kenntnis genommen werden. Der Hinweis auf geplante Wasserschutzgebiete sollte Eingang in die Begründung des Flächennutzungsplans, den Landschaftsplan und in den Umweltbericht finden.

zu: 5. Schmutzwasser

Die hier vorgebrachten Hinweise zum Themenschwerpunkt „Schmutzwasser“ betreffen nicht direkt den Flächennutzungsplan. Insofern wird es hier als ausreichend erachtet die Hinweise lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

Änderungs- oder Ergänzungserfordernisse resultieren aus der Stellungnahme nicht.

zu: 6. Bodenschutz / Abfallwirtschaft

- Die Ausführungen zum „Vorsorgenden Bodenschutz“ sollten zur Kenntnis genommen werden. Eine Betrachtung hat bereits Eingang im Landschaftsplan gefunden (vgl. Ziff. 4). Darüber hinaus findet auch im Umweltbericht eine Betrachtung des Schutzgutes „Boden“ statt. i

Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang.

Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb den Flächenverbrauch zu reduzieren.

Durch die gezielte Verdichtung von Siedlungsgebieten, der Nutzung von Entsiegelungspotentialen und einer Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen kann durch sinnvoll gesteuerte Flächenumnutzung der Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit verändert bzw. verringert werden. Desweiteren sind die Böden vor schädlichen Abträgen zu schützen.

Zur Wahrung funktionierender, stabiler Ökosysteme dürfen Stoffeinträge in Böden deren Belastbarkeit nicht überschreiten, wobei alle natürlichen Bodenfunktionen zu berücksichtigen sind.

Nachsorgender Bodenschutz

Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes und die sich daraus ergebenden Problemstellungen (z.B. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit) sollten berücksichtigt und in die Umweltprüfung mit einbezogen werden.

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich die für die Verbandsgemeinde Göllheim im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz erfassten Altablagerungen, Altstandorte und Verdachtsflächen. Altstandorte und Verdachtsflächen wurden bisher noch nicht systematisch in einem Kataster erfasst. Ich weise deshalb daraufhin, dass sich im betreffenden Bereich auch bisher nicht registrierte bodenschutzrechtlich relevante Flächen befinden können.

Die Altablagerungen, Altstandorte und Verdachtsflächen unterliegen den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen; für die Bewertung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) zuständig. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen sind im Grundsatz erst nach einer entsprechenden Würdigung durch diese Behörde möglich. Weitergehende Informationen über die Altablagerungen können bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern erfragt werden.

Die Nutzung von Altablagerungen, Altstandorten und Verdachtsflächen ist grundsätzlich als problematisch anzusehen (Gefahren durch Gasbildung, belastetes Sicker-, Grund- oder Schichtwasser, Entsorgung der Aushubmassen, Setzung und Verschiebung des Untergrundes). Die geschilderten Emissionen können auch noch lange Zeit nach Abschluss der Ablagerung oder Stilllegung des Betriebes von den betroffenen Flächen ausgehen; Gefährdungen von Schutzgütern, auch im weiteren Umfeld der Flächen, können nicht ausgeschlossen werden.

- Die Ausführungen zum „Nachsorgenden Bodenschutz“ sollten zur Kenntnis genommen werden. Flächennutzungsplan und Landschaftsplan stellen bereits die in der Verbandsgemeinde bekannten Altablagerungen, Altstandorte und Verdachtsflächen dar.

Änderungs- oder Ergänzungserfordernisse resultieren aus der Stellungnahme nicht.

Mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 05.02.2002 wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt und Forsten der "Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" eingeführt. Auf die Untersuchungspflicht bzw. die ggf. relevante Kennzeichnungspflicht des Trägers der Bauleitplanung wird hingewiesen.

Außerdem empfehle ich im Rahmen der Umweltprüfung einen Abgleich geplanter Nutzungen, insbesondere Bebauung, mit den Veröffentlichungen des Landesamtes Geologie und Bergbau (LGB) zum Thema „Hangstabilität/ Rutschungen“ vorzunehmen.

Es sind im Bereich der VG Göllheim diverse Rasterfelder kartiert, in denen Rutschungen beobachtet wurden oder zu vermuten sind (s. https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6 <https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6>).

Damit frühzeitig etwaige Gefährdungen (z. B. Standsicherheitsprobleme) infolge Rutschungen geprüft/ ausgeschlossen werden können, sollten die derzeit verfügbaren Informationen entsprechend berücksichtigt werden.

Ich bitte um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 II BauGB.

- Die vorgebrachten Hinweise zum Thema „Hangstabilität/ Rutschungen“ sollten zur Kenntnis genommen werden und ergänzend Eingang in die Planungsunterlagen finden.

- Der Bitte um Unterrichtung der Fachbehörde über die Ergebnisse der Umweltprüfung sollte entsprochen werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

zu: 1. Oberflächenentwässerung

- Die allgemeinen Hinweise und Anregungen zur Oberflächenentwässerung werden zur Kenntnis genommen werden.
- Dem Hinweis, die zum Göllheimer Gewerbegebiet „Ruhweg“ gehörenden Rückhaltebecken ergänzend auch im Flächennutzungsplan darzustellen, wird gefolgt.
- Die fachliche Empfehlung für die geplanten gewerblichen Bauflächen auf Göllheimer Gemarkung frühzeitig eine Entwässerungsplanung zu veranlassen, wird zur Kenntnis genommen und der Ortsgemeinde Göllheim zur Mitkenntnis gegeben.

zu: 2. Außengebietsentwässerung/Starkregengefährdung

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen werden. Die Erkenntnisse der neuen Sturzflutgefahrenkarten finden Berücksichtigung in der Begründung des

Flächennutzungsplans sowie im Landschaftsplan und im Umweltbericht. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt zu gegebener Zeit auf Ebene der Bebauungsplanung.

- Die Ergebnisse des Hochwasservorsorgekonzepts der Verbandsgemeinde Göllheim finden ergänzend Berücksichtigung in der Begründung des Flächennutzungsplans sowie im Landschaftsplan und im Umweltbericht.
- Der fachliche Hinweis auf vorhandene Tiefenlinien im Bereich der neuen geplanten Gewerbeflächen im Westen Göllheims, die den eigentlichen Gewässerverlauf zwischenzeitlich verlegter Gewässer aufzeigen, wird zur Kenntnis genommen und bei Konkretisierung der Planung besondere Berücksichtigung finden.

zu: 3. Gewässer

- Der Hinweis auf die Wasserrahmenrichtlinie wird zur Kenntnis genommen werden. Dies gilt insbesondere für den Umstand, dass zur Umsetzung der Richtlinie zwischenzeitlich der 3. Bewirtschaftungszyklus als Grundlage heranzuziehen ist. Die Ausführungen in der Begründung des Flächennutzungsplans sowie im Landschaftsplan werden demzufolge entsprechend fortgeschrieben.
- Analog gilt dies auch für den Hinweis, dass neue Bewertungen der Oberflächengewässerkörper vorliegen.
- Der Hinweis auf Berücksichtigung von ökologischen Maßnahmen an Gewässern wird zur Kenntnis genommen und findet unter Berücksichtigung der Maßstäblichkeit der Flächennutzungsplanung Eingang in die Offenlagefassung.
- Analog gilt dies auch für den Hinweis, zur Berücksichtigung von Überschwemmungsgebieten.
- Die Empfehlung der Fachbehörde, den zwischenzeitlich mit der Verbandsgemeinde abgestimmten Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in den Umweltbericht zu integrieren und bei der Flächennutzungsplanung dahingehend zu berücksichtigen, dass Nutzungskonflikte bzgl. der Pflichtaufgaben aus der WRRL vermeiden werden, wird zur Kenntnis genommen und findet Berücksichtigung bei der Erstellung der Offenlagefassung der Flächennutzungsplanung

zu: 4. Grundwasserschutz/Wasserversorgung

Die fachlichen Ausführungen zum Aspekt Grundwasserschutz/Wasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf geplante Wasserschutzgebiete findet Eingang in die Begründung des Flächennutzungsplans, den Landschaftsplan und in den Umweltbericht.

zu: 5. Schmutzwasser

Die fachlichen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen/Ergänzungen der Planunterlagen sind jedoch nicht erforderlich.

zu: 6. Bodenschutz /Abfallwirtschaft

- Die Ausführungen zum „Vorsorgenden Bodenschutz“ werden zur Kenntnis genommen. Eine Betrachtung hat bereits Eingang im Landschaftsplan gefunden. Darüber hinaus findet auch im Umweltbericht eine Betrachtung des Schutzgutes „Boden“ statt.
- Die Ausführungen zum „Nachsorgenden Bodenschutz“ werden zur Kenntnis genommen. Flächennutzungsplan und Landschaftsplan stellen bereits die in der Verbandsgemeinde bekannten Altablagerungen, Altstandorte und Verdachtsflächen dar. Änderungs- oder Ergänzungserfordernisse resultieren aus der Stellungnahme daher nicht.
- Die vorgebrachten Hinweise zum Thema „Hangstabilität/ Rutschungen“ werden zur Kenntnis genommen und findend ergänzend Eingang in die Planungsunterlagen.

Abstimmungsergebnis☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

015 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Landesplanungsbehörde Neustadt / Weinstraße

Stellungnahme vom 31.07.2020

... Sie haben uns mit Schreiben vom 01.07.2020 am Verfahren zur Aufstellung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Göllheim beteiligt. Im Vorfeld der Planaufstellung fanden bereits am 06.02.2017 und am 28.06.2018 Gespräche mit Vertretern der Verbandsgemeinde Göllheim, der Planungsgemeinschaft Westpfalz und der Kreisverwaltung Donnersbergkreis sowie dem Planungsbüro bei der oberen Landesplanungsbehörde statt, die insbesondere der Abstimmung der in der Datenbank Raum+Monitor erfassten Potenzialflächen für die Wohnbauflächenentwicklung galten.

Mit Mail vom 24.09.2018 wurden der Verbandsgemeinde Göllheim die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedarfswerte und Schwellenwerte (Bedarfswert minus Potenzialwert), die mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz abgestimmt waren, mitgeteilt.

Zwischenzeitlich müssen die Bedarfswerte in der Region Westpfalz aktualisiert werden, da mit dem aktuell vorliegenden Bevölkerungsstand am 31.12.2019 sowie der 5. Bevölkerungsvorausberechnung (bis 2030) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz sich neue Berechnungsgrundlagen ergeben. Im Übrigen ist mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger vom 18.05.2020 die 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz nun rechtswirksam.

Die bis 2030 geltenden verbindlichen Bedarfswerte werden Ihnen im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als zuständige Landesplanungsbehörde mitgeteilt. In diesem Zusammenhang erfolgt die Überprüfung der Umsetzung der Zielvorgabe Z 32 Landesentwicklungsprogramm IV i.V.m. Ziel Z 7 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz. Im Zuge dieser Prüfung wird für jede Ortsgemeinde ein sog. Schwellenwert ermittelt, der sich aus dem zulässigen Flächenbedarf abzüglich der künftigen im Flächennutzungsplan-Entwurf dargestellten Bauflächenpotenziale für die Wohnnutzung ergibt und aufzeigt, ob der Bedarfswert eingehalten wird oder ob weitere Anpassungen erforderlich sind. Diese Prüfung erfolgt in Abstimmung zwischen der oberen und unteren Landesplanungsbehörde und der Planungsgemeinschaft Westpfalz.

Kommentierung

In der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Landesplanungsbehörde Neustadt / Weinstraße werden gegenüber der Flächennutzungsplanung keine Bedenken geäußert.

Hinsichtlich der seitens der Fachbehörde angesprochenen Bedarfswerte ist zu sagen, dass zwischenzeitlich eine erneute Überprüfung der Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung gem. Ziel Z 32 LEP IV i.V.m. Z 7 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz auf Basis der 6. Bevölkerungsvorausberechnung stattgefunden hat. Die aktualisierte Prüftabelle kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

FNP-Entwurf Stand 05/2024

Ortsgemeinde	Potenzialwert gem. Kriterien Datenbank Raum+Monitor	Bedarfswert 6. Bevölkerungs- vorausberechnung	Schwellenwert gem. Z 32 LEP IV i.V.m. Z 7 ROP Westpfalz
Albisheim	2,51	3,5	0,99
Biedesheim	1,70	1,0	-0,70
Bubenheim	0,70	0,7	0,00
Dreisen	1,30	1,9	0,60
Einselthum	0,00	1,3	1,30
Göllheim	4,91	7,5	2,59
Immesheim	0,40	0,2	-0,20
Lautersheim	2,06	1,0	-1,06
Ottersheim	0,20	0,6	0,40
Rüssingen	1,00	0,9	-0,10
Standenbühl	0,00	0,3	0,30
Weitersweiler	1,00	0,8	-0,20
Zellertal	2,15	2,2	0,05
VG Göllheim	17,93	21,9	3,97

Demnach ist von einer Vereinbarkeit der Planung mit den diesbezüglichen landes- und regionalplanerischen Anforderungen auszugehen. Die obige Prüftabelle ist mit der Unteren Landesplanungsbehörde und mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz bereits abgestimmt worden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Landesplanungsbehörde Neustadt / Weinstraße wird zur Kenntnis genommen. Änderungen/Ergänzungen der Flächennutzungsplanung sind aufgrund der Stellungnahme jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

042 Verbandsgemeindewerke Göllheim

Stellungnahme vom 12.08.2020

...Pflanzenkläranlage Bannholz wurde im Flächennutzungsplan nicht dargestellt (s. Anlage 1 Ausschnitt Flächennutzungsplan) und unter Punkt 5.9.4.2 Abwasserbeseitigung nicht beschrieben.

Kleinkläranlage Gundheimerhof falsche Lage im Flächennutzungsplan (s. Anlage 2 Ausschnitt Flächennutzungsplan).

Kommentierung

Die Verbandsgemeindewerke Göllheim weisen darauf hin, dass die Pflanzenkläranlage Bannholz in den Planunterlagen fehlt und die Lage der Kleinkläranlage Gundheimerhof zu berichtigen ist.

Die Anregungen sollten aufgegriffen und die Planunterlagen entsprechend berichtigt werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Göllheim wird zur Kenntnis genommen. Die Pflanzenkläranlage Bannholz wird in die Planzeichnung aufgenommen und in der Begründung genannt; die Lage der Kleinkläranlage Gundheimerhof in der Planzeichnung korrigiert.

Weitere Änderungen/Ergänzungen des Flächennutzungsplanes sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

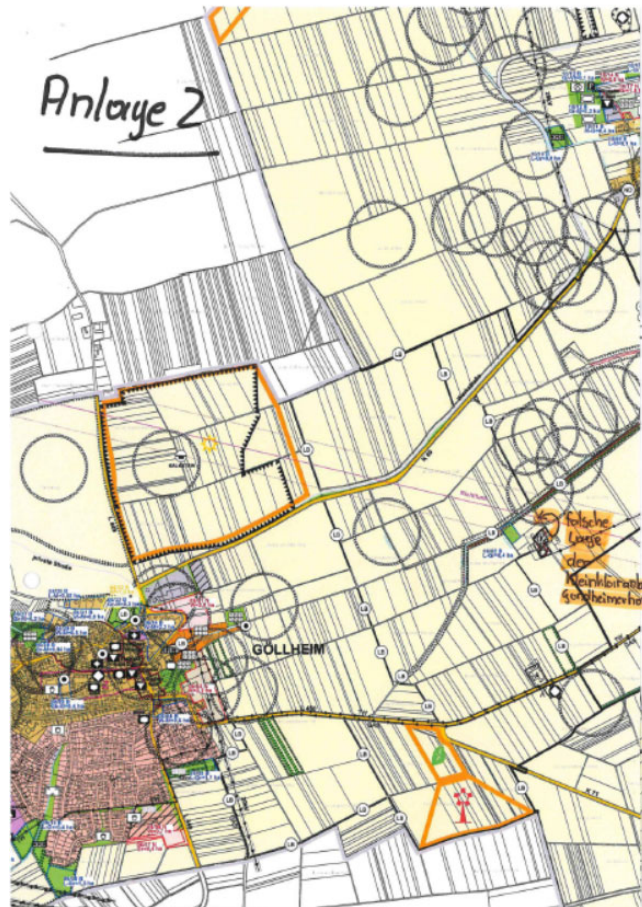
Anmerkungen

.....

.....

.....





044 Planungsgemeinschaft Westpfalz

Stellungnahme vom 31.08.2020

... aus Sicht der regionalen Raumordnung ist zum vorliegenden Entwurf der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Göllheim mit dem Zieljahr 2030 folgendes anzumerken:

Siedlungsstruktur:

Im Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz werden den Gemeinden der Verbandsgemeinde Göllheim folgende Gemeindefunktionen zugeordnet:

Albisheim (Pfrimm): W

Dreisen: W

Göllheim: G, W / GZ (zentralörtliche Prädikatisierung (i.e.S. keine Funktion))

Zellertal: W

Für alle weiteren Ortsgemeinden liegen keine funktionalen Festlegungen vor, d. h. diesen Gemeinden obliegt die Begrenzung auf der Eigenentwicklung (Biedesheim, Bubenheim, Einselfthum, Immesheim, Lautersheim, Ottersheim, Rüssingen, Standenbühl, Weitersweiler). Dies ist vor dem Hintergrund der Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung von Bedeutung. Zur Steuerung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist landesweit darauf hinzuwirken, die quantitative Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren.

Zu den Themen nachhaltige Siedlungsentwicklung, Ermittlung der Bedarfswerte für die Wohnbauflächenentwicklung sowie Aktualisierung der Datenbank RAUM+Monitor fanden am 06. Februar 2017 und am 28. Juni 2018 Abstimmungsgespräche bei der oberen Landesplanungsbehörde statt. Mit Mail vom 24. September 2018 wurden der Verbandsgemeinde Göllheim die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedarfswerte und Schwellenwerte mitgeteilt. Aufgrund des nunmehr vorliegenden Bevölkerungsstands 31. Dezember 2019 (statistisches Landesamt) sowie aufgrund der nunmehr vom statistischen Landesamt veröffentlichten 5. Bevölkerungsvorausberechnung 2030 ergibt sich zwischenzeitlich eine Aktualisierung der Bedarfswerte. Aus diesem Grund hat die obere Landesplanungsbehörde eine neue Tabelle entwickelt, mit der für FNP-Entwürfe eine Prüfung der Einhaltung der Ziele Z 32 Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV Rheinland-Pfalz i. V. m. Ziel Z 7 des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) IV / TF 3 Westpfalz vorgenommen werden kann. Die Tabelle dokumentiert alle künftigen Bauflächenpotentiale im aufzustellenden Flächennutzungsplan, unterschieden nach Neuausweisungen und Übernahmen aus dem geltenden Flächennutzungsplan, die in der Datenbank

Kommentierung

Zu den Ausführungen der Planungsgemeinschaft Westpfalz ergeht folgende Bewertung:

zu: Siedlungsstruktur

- Die Ausführungen zu den Gemeindefunktionen der in der Verbandsgemeinde Göllheim ansässigen Gemeinden sollte zur Kenntnis genommen werden.

- Die Ausführungen zur Ermittlung der Bedarfswerte, die bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen sind, sollten zur Kenntnis genommen werden.

Da zwischenzeitlich vom statistischen Landesamt eine 6. Bevölkerungsvorausberechnung vorgelegt wurde, ergab sich eine erneute Aktualisierung der Bedarfswerte. Die aktualisierte Prüftabelle ist nachfolgend abgebildet.

Ortsgemeinde	Potenzialwert gem. Kriterien Datenbank Raum+Monitor	Bedarfswert 6. Bevölkerungs- vorausberechnung	Schwellenwert gem. Z 32 LEP IV i.V.m. Z 7 ROP Westpfalz
Albisheim	2,51	3,5	0,99
Biedesheim	1,70	1,0	-0,70
Bubenheim	0,70	0,7	0,00
Dreisen	1,30	1,9	0,60
Einselfthum	0,00	1,3	1,30
Göllheim	4,91	7,5	2,59
Immesheim	0,40	0,2	-0,20
Lautersheim	2,06	1,0	-1,06
Ottersheim	0,20	0,6	0,40
Rüssingen	1,00	0,9	-0,10
Standenbühl	0,00	0,3	0,30
Weitersweiler	1,00	0,8	-0,20
Zellertal	2,15	2,2	0,05
VG Göllheim	17,93	21,9	3,97

RAUM+Monitor verzeichnet sind oder Umwidmungen. Die bis 2030 geltenden verbindlichen Bedarfswerte sowie die Prüftabelle werden Ihnen im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gern. § 20 Landesplanungsgesetz von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als zuständige untere Landesplanungsbehörde übermittelt werden. Entsprechend verweisen nachfolgende Ausführungen auf diese nunmehr bis 2030 geltenden und im Rahmen der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes **zu beachtenden** Bedarfswerte.

Aus Sicht der Regionalplanung ist zu begrüßen, dass im vorliegenden Planentwurf alle Bauflächenpotentiale (Neuausweisungen, Übernahmen, Umwidmungen) kartographisch sowie in der Begründung tabellarisch dargestellt wurden. Wünschenswert für eine bessere Nachvollziehbarkeit wären ergänzend in der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans (zumindest in ausgewählten Fällen) erläuternde Gebietssteckbriefe zu den Neuausweisungen und Umwidmungen, die jeweils spezifische Eignung und ggf. die Problematik der Siedlungsentwicklung erörtern.

Positiv zeigen sich die in der Begründung unter Punkt 4 ausführlich dargelegten Entwicklungen zum Bevölkerungsverlauf und zum demografischen Wandel. Hierzu wird unter Berücksichtigung der aktualisierten Berechnungsgrundlagen mit dem Bevölkerungsstand vom 31. Dezember 2019 sowie der 5. Bevölkerungsvorausberechnung des statistischen Landesamtes angeregt, insbesondere Unterkapitel 4.2. auf seine Aktualität zu prüfen und entsprechend anzupassen. Ebenso sind neben der Übernahme der durch die landesplanerische Stellungnahme erhaltenen Prüftabelle auch weiterführende Hinweise auf die Bedarfs- und Schwellenwerte im Begründungsteil zu überprüfen bzw. anzupassen (u. a. Unterkapitel 7.2.).

Es wird nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die dann im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme übermittelten und bis 2030 geltenden Bedarfswerte verbindlichen Charakter haben und im FNP-Entwurf umzusetzen sind. In Verbindung mit den dann verbindlich festgesetzten Bedarfswerten wird der Schwellenwert ermittelt, der aufzeigt ob die Bauflächenpotentiale sich an die Bedarfswerte anpassen. Sollte der Wert im Minusbereich sein, muss zudem eine **Bauflächenreduzierung** im FNP-Entwurf **vorgenommen werden**. Die einzelnen Bauflächenpotentiale sind unter diesen regionalplanerischen Maßgaben **erneut zu prüfen und entsprechend anzupassen bzw. zu reduzieren**. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die im vorliegenden Entwurf angezeigten Flächenrücknahmen von bereits ausgewiesenen Erweiterungsflächen zur Siedlungsentwicklung, welche immer noch ungenutzt bzw. ökologisch wertvoll sind oder erschließungstechnisch schwierige topographische Verhältnisse aufweisen.

- Der Anregung der Planungsgemeinschaft, in die Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans - soweit es geboten erscheint - erläuternde Ausführungen zu den Neuausweisungen und Umwidmungen aufzunehmen, die auf die spezifische Eignung und ggf. die Problematik der Siedlungsentwicklung eingehen., sollte aufgegriffen werden.
- Die Ausführungen in der Begründung zu den Entwicklungen zum Bevölkerungsverlauf sollten eine Aktualisierung erfahren.
Dies gilt auch für die Ausführungen zu den Bedarfs- und Schwellenwerten.
- Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden. Im derzeitigen Entwurfsstand des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Göllheim werden die Schwellenwerte eingehalten (vgl. auch untenstehende, aktualisierte Prüftabelle).

Neben dem Aspekt der Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung gilt es bei den Neuausweisungen weitere regionalplanerische Ziele zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen, wie im Folgenden für die Neuausweisungen jeweils einzeln dargelegt:

Wohnbauflächen:

Albisheim

Die Ortsgemeinde Albisheim verfügt bis zum Jahr 2030 über einen Bedarfswert von 2,8 Hektar.

- Mischgebiet 01/03 (0,8 ha)
Im ROP IV Westpfalz liegt die geplante Fläche in einem Gebiet "sonstige Freiflächen". Aus Sicht der Regionalplanung bestehen **keine Bedenken**. Allerdings sollte aufgrund des angrenzenden Gewässers der Hochwasserschutz besondere Aufmerksamkeit erhalten.
- Mischgebiet 01/07 (0,3 ha)
Im ROP IV Westpfalz ist die geplante Fläche bereits als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt. Aus Sicht der Regionalplanung bestehen **keine Bedenken**.
- Wohnbaufläche 01/15b (2,3 ha) (mit angrenzender Grünfläche 01/15b (1,0 ha))
Im (ROP) IV Westpfalz ist die projektierte Fläche als Ergebnis der frühzeitigen, informellen Beteiligung im Zuge der 3. Teilfortschreibung im ROP IV Westpfalz bereits als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt. **Raumplanerische Ziele oder Grundsätze stehen einer Umwidmung nicht entgegen.** Im Zuge des aktuell laufenden Parallelverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Süd IV" der Ortsgemeinde Albisheim sind zwei Bauabschnitte geplant. Der anvisierte 1. Bauabschnitt wäre mit den übrigen im FNP-Entwurf dargestellten Bauflächenpotentialen gegenzurechnen, um eine Einhaltung des Bedarfswertes zu gewährleisten. Der anvisierte 2. Bauabschnitt wäre unter Maßgabe des Bedarfswertes bzw. Schwellenwertes langfristig nicht zu realisieren

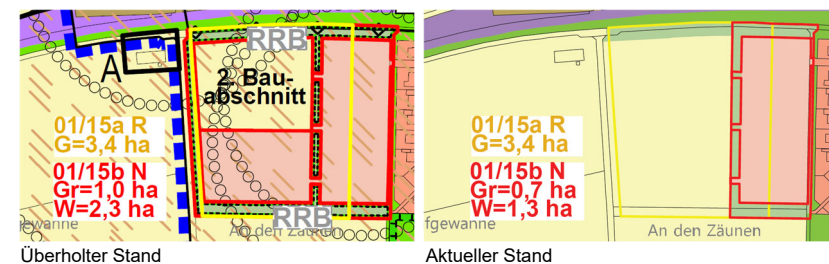
zu: Wohnbauflächen

Die Ausführungen der Planungsgemeinschaft zu einzelnen Änderungsbereichen in den Ortsgemeinden sollten, wie nachfolgend dargelegt, zur Kenntnis genommen werden.

Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass die 2020 seitens der Planungsgemeinschaft mitgeteilten Bedarfswerte der einzelnen Ortsgemeinden aufgrund der 6. Bevölkerungsvorausberechnung zwischenzeitlich fortgeschrieben wurden und in diesem Zusammenhang zukünftig durchweg höhere Bedarfswerte zugrunde gelegt werden dürfen.

Albisheim

- zu 01/03
Zur Fläche bestehen keine Bedenken; der Hinweis zum Hochwasserschutz sollte in die Begründung sowie in den Umweltbericht aufgenommen werden.
- zu 01/07
Zur Fläche bestehen keine Bedenken.
- zu 01/15 b
Die raumordnerischen Bedenken sollten zur Kenntnis genommen werden. Der „zweite Bauabschnitt“ wird unter Berücksichtigung zwischenzeitlich geführter Gespräche nicht mehr weiterverfolgt (siehe hierzu auch nachfolgende Abbildung).



Biedesheim

Die Ortsgemeinde Biedesheim verfügt bis zum Jahr 2030 über einen Bedarfswert von 0,8 Hektar.

- Wohnbaufläche 02/10 (0,9 ha) (mit angrenzender Grünfläche 02/11 (0,8 ha))
Im ROP IV Westpfalz liegt die geplante Fläche in einem Gebiet "sonstige Freiflächen". Aus Sicht der Regionalplanung bestehen **keine Bedenken**. Allerdings ist mit Blick auf den Bedarfswert darauf hinzuweisen, dass der Flächenumfang der geplanten Wohnbaufläche an den zulässigen Bedarfswert heranreicht. Die projektierte Planung übertrifft den Bedarfswert geringfügig. Bei Realisierung müssten die Potentiale andernorts vollständig aus der Planung herausgenommen werden.
- Gemischte Baufläche 02/20 (0,05 ha)
Im ROP IV Westpfalz ist die geplante Fläche als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt. Aus Sicht der Regionalplanung bestehen **keine Bedenken**.

Bubenheim

Die Ortsgemeinde Bubenheim verfügt bis zum Jahr 2030 über einen Bedarfswert von 0,6 Hektar.

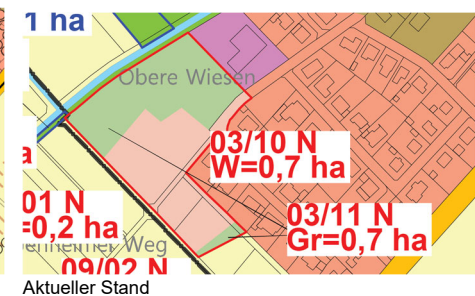
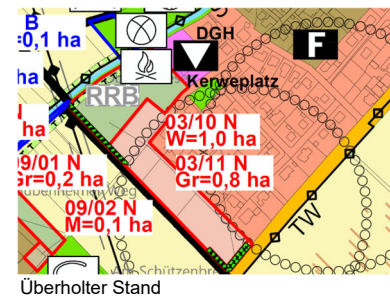
- Wohnbaufläche 03/10 (1,0 ha) (mit angrenzender Grünfläche 03/11 (0,8 ha))
Im ROP IV Westpfalz liegt die geplante Fläche in einem Gebiet "sonstige Freiflächen". Aus Sicht der Regionalplanung bestehen **keine Bedenken**. Allerdings ist mit Blick auf den Bedarfswert festzustellen, dass der Flächenumfang der geplanten Wohnbaufläche den für die Ortsgemeinde festgesetzten Bedarfswert **überschreitet**.

Biedesheim

- zu 02/10
Zur Fläche bestehen keine Bedenken.
Die Wohnbaufläche 02/10 wurde zwischenzeitlich - gemäß dem Wunsch der Ortsgemeinde - um 0,5 ha, auf nunmehr 1,4 ha vergrößert. Trotz der Anhebung der Bedarfswerte übertrifft die Planung weiterhin den lokalen Schwellenwert. Da jedoch die Schwellenwerte auf Ebene der Verbandsgemeinde eingehalten werden, kann an der Darstellung festgehalten werden.
- zu 02/20
Zur Fläche bestehen keine Bedenken.

Bubenheim

- zu 03/10
Zur Fläche bestehen keine Bedenken.
Die Wohnbaufläche 03/10 wird jedoch, unter Berücksichtigung zwischenzeitlich geführter Gespräche, in ihrer Größe reduziert und an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Obere Wiesen“ angepasst. Die Bedarfswerte werden eingehalten.



Dreisen

Die Ortsgemeinde Dreisen verfügt bis zum Jahr 2030 über einen Bedarfswert von 1,5 Hektar.

- Gemischte Baufläche 04/03 (0,1 ha) (mit angrenzender Grünfläche 04/02 (0,06 ha))
Im ROP IV Westpfalz ist die geplante Fläche als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt. Aus Sicht der Regionalplanung bestehen **keine Bedenken**.
- Wohnbaufläche 04/15 (1,3 ha) (mit angrenzender Grünfläche 04/16 (1,1 ha))
Im ROP IV Westpfalz ist die geplante Fläche als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt. Aus Sicht der Regionalplanung bestehen **keine Bedenken**. Allerdings erscheint es aus siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten sowie unter dem Aspekt der Flächenneuanspruchnahme im Außenbereich sinnvoll, die Eignung dieser projektierten Wohnbauflächenausweisung der Rücknahme der Wohnbaufläche 04/14 gegenüberzustellen, die sich in dem bestehenden Siedlungskörper integriert.

Einselthum

Die Ortsgemeinde Einselthum verfügt bis zum Jahr 2030 über einen Bedarfswert von 1,0 Hektar.

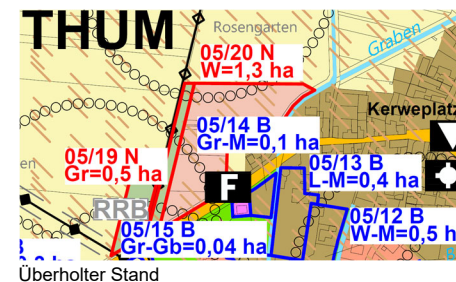
- Wohnbaufläche 05/19 (1,3 ha) (mit angrenzender Grünfläche 05/20 (0,5 ha))
Im ROP IV Westpfalz liegt die geplante Fläche in einem Gebiet "sonstige Freiflächen". Aus Sicht der Regionalplanung bestehen **keine Bedenken**. Allerdings ist mit Blick auf den Bedarfswert darauf hinzuweisen, dass der Flächenumfang der geplanten Wohnbaufläche geringfügig überschreitet. Hierzu müssten die Potentiale andernorts vollständig aus der Planung herausgenommen werden.

Dreisen

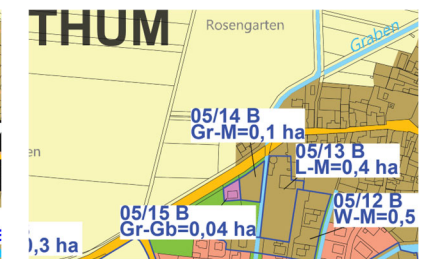
- zu 04/03
Zur Fläche bestehen keine Bedenken.
- zu 04/15
Zur Fläche bestehen keine Bedenken.
Für die Fläche wurde zwischenzeitlich eine Bebauungsplanung erstellt. Der Bebauungsplan „Donnersbergstraße“ ist seit 12/2022 rechtskräftig.
Bei der Fläche 04/14 handelt es sich um eine Fläche mit zahlreichen Gehölzstrukturen, die, neben der faunistischen Wertigkeit, auch einen Beitrag zur Verbesserung des Kleinklimas leistet. Vor dem Hintergrund ist hat man sich dafür ausgesprochen, von einer Überbauung der Fläche anzusehen.

Einselthum

- zu 05/19
Zur Fläche bestehen keine Bedenken.
Unter Berücksichtigung zwischenzeitlich geführter Gespräche wird die Änderung jedoch nicht mehr weiterverfolgt (siehe hierzu auch nachfolgende Abbildung).



Überholter Stand



Aktueller Stand

Göllheim

Die Ortsgemeinde Göllheim verfügt bis zum Jahr 2030 über einen Bedarfswert von 6,0 Hektar.

- Wohnbaufläche 06/01 (2,0 ha)
Im ROP IV Westpfalz liegt die geplante Fläche in einem Gebiet "sonstige Freiflächen". Aus Sicht der Regionalplanung ist allerdings eine mögliche Beeinträchtigung (Immissionsschutz) durch die angrenzende Gewerbefläche zu prüfen.
- Gemischte Baufläche 06/03 (3,2 ha)
Im ROP IV Westpfalz liegt die geplante Fläche westlich in einem Gebiet "sonstige Freiflächen", eine kleine Teilfläche ist als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt. Aus Sicht der Regionalplanung bestehen **keine Bedenken**.
- Wohnbaufläche 06/06 (0,7 ha) (mit angrenzender Grünfläche 06/07 (0,4 ha))
Im ROP IV Westpfalz ist die geplante Fläche bereits als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt. Aus Sicht der Regionalplanung bestehen **keine Bedenken**.

Immesheim

Die Ortsgemeinde Immesheim verfügt bis zum Jahr 2030 über einen Bedarfswert von 0,2 Hektar. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die nachfolgend aufgeführten Neuausweisungen jeweils einzeln bereits an den zulässigen Bedarfswert heranreichen.

- Gemischte Baufläche 07/04 (0,4 ha)
Im ROP IV Westpfalz liegt die geplante Fläche in einem Gebiet "sonstige Freiflächen". Aus Sicht der Regionalplanung bestehen **keine Bedenken**.
- Gemischte Baufläche 07/06 (0,3 ha) (mit angrenzender Grünfläche 07/08 (0,2 ha))
Im ROP IV Westpfalz liegt die geplante Baufläche in einem Gebiet "sonstige Freiflächen". Aus Sicht der Regionalplanung bestehen **keine Bedenken**.
- Gemischte Baufläche 07/09 (0,4 ha)
Im ROP IV Westpfalz liegt die geplante Fläche in einem Gebiet "sonstige Freiflächen". Aus Sicht der Regionalplanung bestehen **keine Bedenken**.

Göllheim

- zu 06/01
Der Hinweis auf eine mögliche Lärmbeeinträchtigung sollte zur Kenntnis genommen werden.
Unter Berücksichtigung zwischenzeitlich geführter Gespräche wird die Planung mehr weiterverfolgt (siehe hierzu auch nachfolgende Abbildung).



- zu 06/03
Zur Fläche bestehen keine Bedenken.
- zu 06/06
Zur Fläche bestehen keine Bedenken.

Immesheim

- zu 07/04
Zur Fläche bestehen keine Bedenken.
- zu 07/06
Zur Fläche bestehen keine Bedenken.
- zu 07/09
Zur Fläche bestehen keine Bedenken.

Ottersheim

Die Ortsgemeinde Ottersheim verfügt bis zum Jahr 2030 über einen Bedarfswert von 0,5 Hektar.

- Gemischte Baufläche 09/02 (0,1 ha) (mit angrenzender Grünfläche 09/01 (0,2 ha))
Im ROP IV Westpfalz ist die geplante Fläche bereits als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt. Aus Sicht der Regionalplanung bestehen **keine Bedenken**.
- Wohnbaufläche 09/09 (0,2 ha)
Im ROP IV Westpfalz liegt die geplante Fläche in einem Gebiet "sonstige Freiflächen". Aus Sicht der Regionalplanung bestehen **keine Bedenken**.
- Gemischte Baufläche 09/17 (0,1 ha) (mit angrenzender Grünfläche 09/16 (0,3 ha))
Im ROP IV Westpfalz liegt die geplante Fläche in einem Gebiet "sonstige Freiflächen". Aus Sicht der Regionalplanung bestehen **keine Bedenken**.

Rüssingen

Die Ortsgemeinde Rüssingen verfügt bis zum Jahr 2030 über einen Bedarfswert von 0,7 Hektar.

- Wohnbaufläche 10/14 (0,8 ha)
Im ROP IV Westpfalz liegt die geplante Fläche in einem Gebiet "sonstige Freiflächen". Aus Sicht der Regionalplanung bestehen **keine Bedenken**. Aus siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten stellt sich allerdings die Frage, ob die Neuweisung der Fläche 10/14 und damit die Rücknahme der Wohnbaufläche 10/08 geeignet ist, zumal dort etwa zur Hälfte Bebauung besteht. Weiterhin ist mit Blick auf den Bedarfswert darauf hinzuweisen, dass der Flächenumfang der geplanten Wohnbaufläche diesen geringfügig überschreitet. Hierzu müssten die Potentiale andernorts vollständig aus der Planung herausgenommen werden.

Ottersheim

- zu 09/02
Zur Fläche bestehen keine Bedenken.
- zu 09/09
Zur Fläche bestehen keine Bedenken.
- zu 09/17
Zur Fläche bestehen keine Bedenken

Rüssingen

- zu 10/14
Zur Fläche bestehen keine Bedenken.

Aufgrund zwischenzeitlich geführter Gespräche wurde eine Neuabgrenzung des Änderungsbereichs bei gleichzeitiger Vergrößerung der Fläche um 0,2 ha vorgenommen. Trotz der Anhebung der Bedarfswerte übertrifft die Planung weiterhin den lokalen Schwellenwert. Da jedoch die Schwellenwerte auf Ebene der Verbandsgemeinde eingehalten werden, kann an der Darstellung festgehalten werden.

Die Rücknahme der Fläche 10/07 erfolgte, da es sich hierbei um landespflegerische Kompensationsfläche der Bebauungsplanung „Unter der Linde, 1. Bauabschnitt“ sowie um eine öffentliche Spielplatzfläche handelt.

Weitersweiler

Die Ortsgemeinde Weitersweiler verfügt bis zum Jahr 2030 über einen Bedarfswert von 0,6 Hektar.

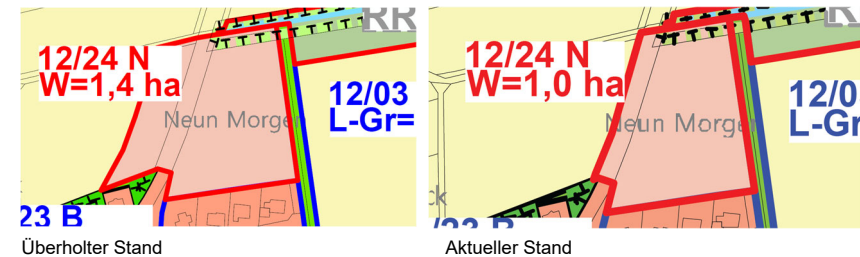
- Wohnbaufläche 12/24 (1,4 ha) (mit angrenzender Grünfläche 12/01 (0,8 ha))
Im ROP IV Westpfalz ist die projektierte Fläche als Ergebnis der frühzeitigen, informellen Beteiligung im Zuge der 3. Teilfortschreibung bereits als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt. Hierzu läuft aktuell im Parallelverfahren zur 3. Gesamtfortschreibung des FNP das B-Planverfahren "Neun Morgen". Der Flächenumfang der Wohnbaufläche ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplans in Richtung Westen flächenmäßig weitergefasst und **überschreitet** den für die Ortsgemeinde festgesetzten Bedarfswert **deutlich**. Bei einer vollständigen Rücknahme sonstiger Potentialflächen wäre bis 2030 lediglich der im Bebauungsplan dargestellte Flächenumfang realisierbar. Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist entsprechend anzupassen.

Weitersweiler

- zu 12/24

Mit Blick auf die vorgebrachten raumordnerischen Bedenken und zwischenzeitlich geführter Gespräche wurde eine Neuabgrenzung des Änderungsbereichs vorgenommen (siehe hierzu auch nachfolgende Abbildung).

Trotz der Anhebung der Bedarfswerte übertrifft die Planung weiterhin den lokalen Schwellenwert. Da jedoch die Schwellenwerte auf Ebene der Verbandsgemeinde eingehalten werden, kann an der Darstellung festgehalten werden.

Zellertal

Die Ortsgemeinde Zellertal verfügt bis zum Jahr 2030 über einen Bedarfswert von 1,8 Hektar.

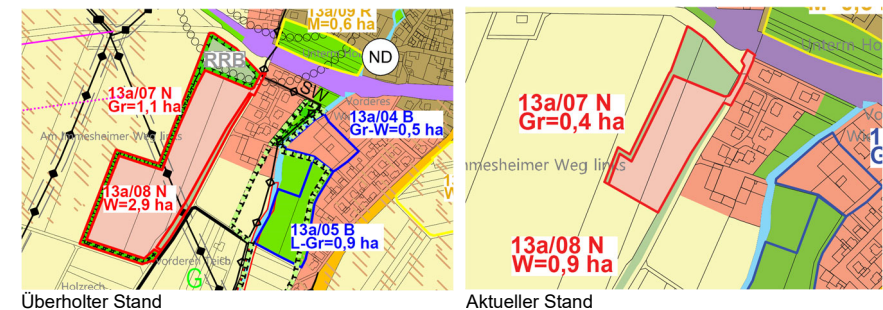
- Wohnbaufläche 13a/08 (2,9 ha) (mit angrenzender Grünfläche 13a/07 (1,1 ha))
Im ROP IV Westpfalz ist der östliche Bereich als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt. Der westliche Bereich liegt in einem Gebiet "sonstige Freiflächen". Die Flächenausweisung überschreitet (ohne Berücksichtigung weiterer Potentialflächen) den für die Ortsgemeinde festgesetzten Bedarfswert **deutlich**. Die Flächenausweisung ist entsprechend zu reduzieren.
- Wohnbaufläche 13b/06 (0,5 ha) (Ortsteil Niefernheim)
Im ROP IV Westpfalz liegt die geplante Fläche in einem Gebiet "Sonstige Freiflächen". Die das Fließgewässer umgebenden Flächen sind Teil des landesweiten Biotopverbunds. Weiterhin sollte aufgrund des angrenzenden Gewässers der Hochwasserschutz besondere Aufmerksamkeit erhalten.

Zellertal

- zu 13a/08

Mit Blick auf die vorgebrachten raumordnerischen Bedenken und zwischenzeitlich geführter Gespräche wurde im Rahmen der Bebauungsplan „Am Immesheimer Weg“ das Plangebiet deutlich verkleinert. Die Bebauungsplanung ist seit 12.09.2024 rechtskräftig.

Infolge der Planmodifizierung werden auch die Bedarfswerte eingehalten.



Gewerbe:

Die nachhaltige Steuerung der Siedlungsflächenentwicklung ist in der Region Westpfalz im Regionalen Raumordnungsplan im Bereich Wohnen stringent über das Instrument Schwellenwerte verankert. Im Zuge dessen werden nicht nur Siedlungsflächenpotentiale erfasst, sondern diese bei Neuflächenausweisungen anteilig in Abzug gebracht.

Im Zuge der weiteren Fokussierung eines nachhaltigkeitsorientierten Umgangs der Flächen- und Bodennutzung ergibt sich zunehmend auch für den gewerblichen Bereich die Frage nach einer quantitativen Erfassung von Gewerbeflächenpotentialen und deren Qualifizierung sowie zu stärker interkommunal ausgerichteten Ansätzen und Strategien. Seitens der Regionalplanung wird daher die Erstellung einer (informellen) Entwicklungsstrategie - im engeren Sinne ein Gewerbeflächenkonzept - für die Verbandsgemeinde Göllheim begrüßt. Dieses Konzept beinhaltet Überlegungen darüber, wie die Nachfrage nach Gewerbeflächen künftig bedarfs- und nachfragegerecht vorbereitet werden kann.

Einen zentralen Schwerpunkt dieser Strategie stellt die geplante Entwicklungszone Göllheim dar. Die Ortsgemeinde Göllheim ist als Grundzentrum ausgewiesen und hat als besondere Gemeindefunktionen, die Funktionskennzeichnungen Wohnen (W) und Gewerbe (G) zugewiesen. Gemäß Z 5 des ROP IV Westpfalz haben Standorte bzw. Standortbereiche mit der besonderen Funktion G auf Basis gewerblich-industrieller Standortkonzepte Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung vorzuhalten und bei Bedarf zu entwickeln. Die Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten, die über den Eigenbedarf hinausgehen, ist nur in Standorten bzw. Standortbereichen mit der besonderen Funktion G zulässig. Gewerbliche Neuansiedlungen und Erweiterungen sowie wirtschaftliche Entwicklungen sind auf die spezifischen Ausgangslagen und Bedürfnisse der jeweiligen Teilräume der Region regional abzustimmen. Über die Ausweisung der besonderen Gemeindefunktion G im ROP IV Westpfalz sollen regionale Gewerbeschwerpunkte vorrangig an den Entwicklungsachsen und zentralen Versorgungszentren der Region ausgerichtet werden. Die Funktion G ist vorrangig den zentralen Orten höherer Stufe sowie achsaffinen zentralen Orten zugeschrieben. Die Flächenvorhaltung ist dabei durch eine vorausschauende Bodenvorrats- und Bodenwirtschaftspolitik abzusichern.

Im Zuge der 3. Fortschreibung des ROP IV Westpfalz hat die Planungsgemeinschaft etliche Zielfestlegungen modifiziert, um die planerischen Rahmenbedingungen für einen

▪ zu 13b/06

Zur Fläche bestehen keine Bedenken; die Hinweise zum landesweiten Biotopverbund und zum Hochwasserschutz sollten in die Begründung sowie in den Umweltbericht aufgenommen werden.

zu: Gewerbe

- Die allgemeinen Ausführungen zur Steuerung der Siedlungsflächenentwicklung und zur Gewerbeflächenentwicklung im Besonderen sollten zur Kenntnis genommen werden.

- Die allgemeinen Ausführungen zur Ausweisung von regional bedeutsamen Gewerbeflächen auf Ebene der Regionalplanung im Zuge der 3. Fortschreibung des ROP IV Westpfalz sollten zur Kenntnis genommen werden.

- Seitens der Planungsgemeinschaft wird zwar grundsätzlich die konzentrierte Ausweisung von gewerblichen Bauflächen auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Göllheim im Bereich des Knotenpunkts B47/K80/K83 befürwortet. Gleichwohl werden erhebliche raumordnerische Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Dies betrifft zum einen den vorgesehenen Flächenumfang und zum anderen die Intention mit der Planung auch den Bedarf für klein- bis mittelflächiges Gewerbe abzudecken.

Soweit die Planungsgemeinschaft in diesem Zusammenhang anführt, dass „die Bodenvorratspolitik über den Eigenbedarf hinaus weiterhin vorrangig den zentralen Orten **höherer** Stufe zugeschrieben werden soll“, widerspricht dies der Zielsetzung Z 5 des Regionalplans. So ist dort dargelegt: „Die Funktion G ist vorrangig den zentralen Orten höherer Stufe sowie achsaffinen zentralen Orten zugeschrieben. Die Flächenvorhaltung ist dabei durch eine vorausschauende Bodenvorrats- und Bodenwirtschaftspolitik abzusichern.“ Eine weitergehende Differenzierung erfolgt auch nicht in der Zielbegründung.

möglichen Bedarf an zusätzlichen, **regional** bedeutsamen Gewerbeflächen zu definieren. An neun Standorten der Region wurde die Inanspruchnahme von Flächen für gewerbliche Zwecke - ohne Zielkonflikte auszulösen - vorbereitet. Im Rahmen des Aufstellungsprozesses erfolgte in vertiefenden Gesprächsrunden eine konzeptionelle Aufbereitung gewerblicher Entwicklungsansätze und -bedarfe mit den kommunalen Gebietskörperschaften. Der Bedarf eines regional bedeutsamen Standortbereiches in der Ortsgemeinde Göllheim wurde zu diesem Zeitpunkt an die Planungsgemeinschaft nicht herangetragen, um es konzeptionell in die 3. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz einzubetten. Obgleich die Ortsgemeinde Göllheim achsaffin günstig gelegen ist, ist aus Sicht der Regionalplanung das Ausmaß der anvisierten Flächengröße der geplanten Entwicklungszone Göllheim in hohem Maße kritisch zu beurteilen, zumal die Bodenvorratspolitik über den Eigenbedarf hinaus weiterhin vorrangig den zentralen Orten **höherer** Stufe zugeschrieben werden soll.

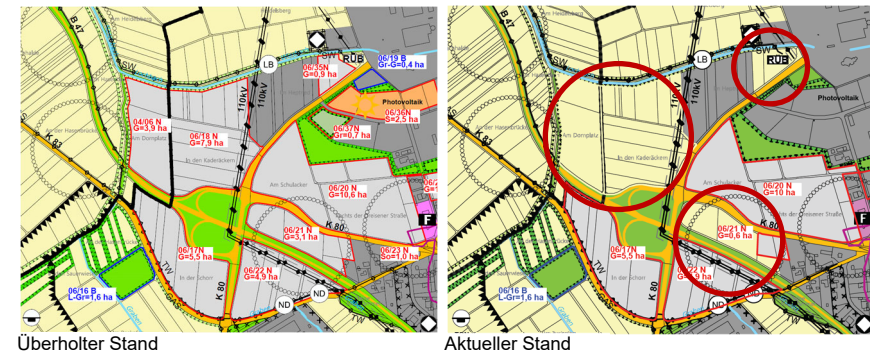
Flächen mit einer Größe von mehr als zehn Hektar werden im engeren Sinne als regional bedeutsame Gewerbeflächen angesehen. Ziel solch regional bedeutsamer Gewerbestandorte ist die Beförderung einer regionalorientierten, nachhaltigen Gewerbeflächenentwicklung. Dies impliziert eine Bodenvorratspolitik ausdrücklich zur Ansiedlung großflächiger Gewerbebetriebe und einer damit einhergehenden Vermeidung kleinteiliger Vergaben:

- Regional bedeutsame Gewerbegebiete sind im Sinne einer Bodenvorratspolitik für die großflächige Ansiedlung von Unternehmen ab mindestens einen Hektar Flächenbedarf mit überregionaler bis internationaler Ausstrahlung vorzuhalten.

Sonstige Nutzungen (u. a. Tankstellen, Einzelhandelsmärkte mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten) sind auszuschließen.

Der Entwurf des Gewerbeflächenkonzeptes für die Verbandsgemeinde Göllheim widerspricht hierbei der Intention und dem Ziel regional bedeutsamer Gewerbestandorte, indem in dieser Entwicklungszone auch der Bedarf für klein- bis mittelflächiges Gewerbe abgedeckt werden soll (siehe u. a. Entwurf Gewerbeflächenkonzept S. 80). Die bereits gegenwärtig auftretende Problematik der Zerstückelung größerer zusammenhängender Gewerbeflächen würde damit - bei einer enormen Flächenneu-Inanspruchnahme - weiter fortgesetzt. Die Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten, die über den Eigenbedarf hinausgehen, bedürfen weiterhin einer besonderen Begründung (vgl. Z 31 LEP IV RLP sowie Begründung zu G 52 LEP IV RLP), dass die vorhandenen Flächen von Art, Qualität und Lage nicht ausreichen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass aktuell im Parallelverfahren der Bebauungsplan "Gewerbepark Ruhweg" erstellt wird. Im Geltungsbereich des BPlan-Entwurfs wird im Norden für Ausgleichsflächen etwa ein Hektar eines als Vorranggebiet Rohstoffsicherung attribuierten Bereichs in Anspruch genommen. Dies widerspricht zwar nicht grundsätzlich

Aufgrund geführter Gespräche, ergänzenden Untersuchungen und fehlender Mitwirkungsbereitschaft von Grundstückseigentümern wurde die Flächenkulisse gegenüber der Vorentwurfsfassung des Flächennutzungsplans zwischenzeitlich um über 15 ha reduziert (siehe hierzu auch nachfolgende Abbildung, die roteingezeichneten Bereiche stellen die Standorte dar, die nicht weiterverfolgt werden sollen).



Unter Berücksichtigung der Flächenrücknahmen wird es zukünftig keine zusammenhängenden gewerblichen Bauflächen geben, die größer als 8 ha sein werden. Somit ist hier davon auszugehen, dass es sich bei den Darstellungen nicht um regional bedeutsame Gewerbegebiete im Sinne der Definition der Planungsgemeinschaft handelt. Gleichwohl sind die Verbandsgemeinde und insbesondere die Ortsgemeinde Göllheim bestrebt, im Rahmen der Bebauungsplanung darauf hinzuwirken, dass möglichst große Nutzungseinheiten entstehen können. So sieht bspw die Entwurfsfassung der Bebauungsplanung „Am Schulacker“ bis zu 1,8 ha große Nutzungseinheiten vor.

Vor diesen Hintergrund wird für die verbliebenen Flächen - unter Berücksichtigung bestehender Ansiedlungsanfragen, der „Laufzeit eines Flächennutzungsplans“ und der am 20.03.2025 geführten Abstimmung bei der SGD Süd unter Teilnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz, der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Landesplanungsbehörde und Vertretern der Verbandsgemeinde eine bedarfsgerechte Darstellung von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen gesehen.

Soweit die Planungsgemeinschaft 2020 vorsorglich Bedenken hinsichtlich der Lage der im Bebauungsplan „Gewerbepark Ruhweg“ vorgesehenen Ausgleichs-

der Zielsetzung Rohstoffsicherung, es wäre aber unbedingt abzustimmen, dass die wechselseitigen Zielsetzungen (biotopbasierter Ausgleich vs. Rohstoffsicherung) dauerhaft erhalten bleiben können und sich nicht schlimmstenfalls behindern bzw. ausschließen. Dieser umfasst ca. 26 ha Fläche, die für die gewerbliche Entwicklung noch verfügbar sind. An der Gemarkungsgrenze zur Ortsgemeinde Dreisen würde die Ortsgemeinde Göllheim mit Entstehung dieser Entwicklungszone einen zusammenhängenden Gewerbe- und Industriestandort von ca. 120 ha aufweisen. Neben der kritischen Prüfung und Beurteilung eines solchen Flächenbedarfs ist dies auch siedlungsstrukturell negativ zu bewerten.

Im Sinne eines nachhaltig orientierten Gewerbeflächenkonzeptes regen wir an, den Aspekt der Qualifizierung von Gewerbegebieten einzubinden, damit bei der Ausgestaltung künftiger Gewerbe- und Industriegebiete in der Verbandsgemeinde verstärkt ökologische, soziale wie auch qualitative Kriterien Berücksichtigung finden. Das Thema nachhaltige Entwicklung zeigt sich in der Region gegenwärtig zugleich in erhöhtem Maße bei der Nachfrage nach Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Diese wachsende Nachfrage beansprucht neben dem Bedarf an gewerblich zu nutzenden Bereichen zusätzliche Flächenbedarfe landwirtschaftlicher Flächen oder sensibler Naturräume. Entsprechend könnte im Rahmen des Gewerbeflächenkonzeptes ergänzend darauf eingegangen werden, ob energetische Konzepte für zukünftige Gewerbeflächenstandorte sinnvoll eingearbeitet werden können (u. a. Dachsolaranlagen), um neben einem Beitrag zur CO₂-Reduktion eine größere Flächeneffizienz erzielt werden kann.

Hinsichtlich der Methodik zur Festlegung von GE-Standortbereichen ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Festlegung von neun regional bedeutsamen Standortbereichen für die gewerbliche Entwicklung im Rahmen der 3. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz keine vorweggebende Freistellung von ROP-Inhalten erfolgt oder eine baurechtliche Prüfung vorweggenommen wurde. Entsprechend kann seitens der Regionalplanung der pauschalen Aussage im Entwurf des Gewerbeflächenkonzeptes (S. 75) nicht zugestimmt werden, dass mittel- bis langfristig etwaige Vorrangflächenausweisungen in der Gewerbezone Göllheim zu überwinden sind und im Zuge einer erneuten Fortschreibung des Regionalplans die Gewerbeflächenentwicklung höher zu gewichten ist. Dies widerspricht dem methodischen Ansatz des Regionalplans. Für die einzelnen Teilflächen gilt es bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu prüfen, ob Ziele oder Grundsätze einer Gewerbeflächenentwicklung entgegenstehen und in diesem Falle nicht überwunden werden können.

flächen angemeldet hatte, da sich diese in Überlagerung mit Vorranggebiet Rohstoffsicherung befinden, wird hier davon ausgegangen, dass, da für die Bebauungsplanung zwischenzeitlich der Satzungsbeschluss gefasst wurde, eine Verständigung zwischen den zuständigen Fachbehörden und der Ortsgemeinde Göllheim erzielt werden konnte.

In diesem Zusammenhang sollte jedoch eine Angleichung der Darstellungen der Bebauungsplanung und der Flächennutzungsplanung bis zur Offenlage vorgenommen werden.

- Die fachliche Empfehlung bei der Ausgestaltung künftiger Gewerbe- und Industriegebiete in der Verbandsgemeinde ein energetisches Gesamtkonzept mitzudenken, sollte zur Kenntnis genommen und der Ortsgemeinde Göllheim als Planungsträger der Bebauungsplanung mitgegeben werden.

Ergänzend sei in diesem Zusammenhang auf das Landessolargesetz (LSolarG) verwiesen. Demnach besteht bereits heute bei Errichtung eines gewerblich genutzten Neubaus in der Regel die Pflicht eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren.

- Soweit die Planungsgemeinschaft der im Gewerbeflächenkonzept getätigten Aussage „*Mittel- bis langfristig ist Vorrangflächenausweisung zu überwinden. Bei der Fortschreibung des Regionalplanes ist dazu die Gewerbeentwicklung höher zu gewichten.*“ widerspricht, sollte dieses zur Kenntnis genommen werden.

Unter Berücksichtigung der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB ist für die kommunale Bauleitplanung bei Zielkonflikten regelmäßig die Zulassung einer Zielabweichung erforderlich. Da es darüber hinaus im Zielabweichungsverfahren auch keine gesetzliche Marginalitätsklausel gibt, die „geringfügige“ Abweichungen von Zielen der Raumordnung ohne Zielabweichungsverfahren zulässt, sind demnach im Zuge des vorliegenden Flächennutzungsplanverfahrens entsprechende Zielabweichungsverfahren zu veranlassen.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Flächenrücknahmen gegenüber der Vorentwurfsfassung bestehen zu gegenwärtigem Zeitpunkt nur noch bei den Flä-

Insbesondere im Kontext der geplanten Gewerbeflächenentwicklung der Verbandsgemeinde Göllheim steht die Planungsgemeinschaft Westpfalz bei Interesse gerne für ein vertiefendes Gespräch zur Verfügung, um den Sachverhalt und den Entwurf des Gewerbeflächenkonzeptes unter den Rahmenbedingungen des ROP IV Westpfalz umfassend gemeinsam zu erörtern.

Albisheim

- Rücknahme Gewerbliche Baufläche 01/15a
Ergänzender Hinweis:
Im Zuge des Beteiligungsverfahrens des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes "Süd IV" haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 12. April 2018 konstatiert, dass bei einer solchen Umwidmung von Gewerbefläche zu Wohnbaufläche ein späterer Bedarf an Gewerbeflächen für die Ortsgemeinde Albisheim nicht mit Verweis auf nicht vorhandene Reserven geltend gemacht werden kann. Im Rahmen der Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen vorangehender Beteiligungsverfahren hat die Ortsgemeinde nunmehr beschlossen, auf die Ausweisung eines Gewerbegebietes an anderer Stelle in der Gemarkung zu verzichten, um eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für einen entsprechenden gewerblichen Bedarf zu vermeiden. Die Gewerbeflächen der Verbandsgemeinde sollen zukünftig in den Gemarkungen Göllheim und Dreisen konzentriert werden.

chen 06/17 N, 06/20 N und 06/22 N Nutzungskonflikte mit dem gültigen Regionalplan.

Diesbezüglich erfolgte am 20.03.2025 folgende Verständigung mit den Raumordnungsbehörden:

- Für die Flächen 06/20 N und 06/22 N wird die Verbandsgemeinde vor Durchführung der Offenlage der Planung ein Zielabweichungsverfahren (Vorrangausweisung Landwirtschaft) bei der SGD Süd beantragen.
- Für die Fläche 06/17 N, die gegenwärtig mit einer Vorrangausweisung für die Rohstoffsicherung belegt ist, liegt zwar die Information vor, dass zwischenzeitlich der Rohstoff in Gänze abgebaut wurde, jedoch ist bislang noch keine „Freigabe“ durch die zuständige Fachbehörde (hier: Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz) erfolgt. Vor diesem Hintergrund bemüht sich die SGD um eine kurzfristige Klärung des Sachverhalts. Je nach Ausgang ist dann über einen Verbleib der Fläche im Flächennutzungsplan zu befinden.
- Die Ausführungen der Planungsgemeinschaft zu einzelnen Änderungsbereichen in den Ortsgemeinden sollten, wie nachfolgend dargelegt, zur Kenntnis genommen werden.

Albisheim

- zu 01/15a
Zur Flächenrücknahme bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die ergänzenden Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden.

Bubenheim

- Gewerbliche Baufläche 03/03
IM ROP IV Westpfalz ist die geplante Fläche als sonstige Freifläche dargestellt.
Aus Sicht der Regionalplanung ist allerdings eine mögliche Beeinträchtigung (Immissionsschutz) für das angrenzende Siedlungsfläche zu prüfen

Dreisen

- Gewerbliche Baufläche 04/06
Der Flächenausweisung am geplanten Standort steht ein Ziel des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz entgegen:
 - Vorranggebiet Landwirtschaft
Im Zuge der o. g. Ausführungen zum flächenmäßigen Ausmaß der Entwicklungszone Göllheim, unter die auch die gewerbliche Baufläche 04/06 eine der fünf Teilflächen zugeordnet ist, wäre aus Sicht der Regionalplanung diese Flächenausweisung kritisch zu prüfen. In diesem Zusammenhang wäre weiterhin die Rücknahme der Gewerbefläche 04/07 für die gewerbliche Eigenentwicklung nochmals zu hinterfragen.

Göllheim

- Gewerbliche Baufläche 06/17
Der Flächenausweisung am geplanten Standort steht ein Ziel des ROP IV Westpfalz entgegen:
 - Vorranggebiet Rohstoffabbau
- Gewerbliche Baufläche 06/18
Die Flächenausweisung am geplanten Standort wird im ROP IV aufgrund der Abstimmung im Zuge der 3. TF des ROP IV (im westlichen Bereich) von einem Ziel des ROP IV Westpfalz überlagert:
 - Vorranggebiet Landwirtschaft

Bubenheim

- zu 03/03
Zur Flächen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
Unter Berücksichtigung zwischenzeitlich geführter Abstimmungen wird die Planung jedoch mehr weiterverfolgt.

Dreisen

- zu 04/06
Zur Darstellung bestehen raumordnerische Bedenken.
Unter Berücksichtigung zwischenzeitlich geführter Abstimmungen wird die Planung mehr weiterverfolgt.
- zu 04/07
Grund für die Rücknahme der Fläche, ist die, auch im „Gewerbeflächenkonzept 2020“ dokumentierte Planungsabsicht, die im Flächennutzungsplan zwar dargestellten, jedoch noch nicht entwickelten gewerblichen Bauflächen an die „Entwicklungszone Göllheim“ zur Nutzung von Synergien zu verlagern.
An dieser Zielsetzung hat sich nichts geändert.

Göllheim

- zu 06/17
Zur Darstellung bestehen raumordnerische Bedenken.
Für die Fläche liegt die Information vor, dass zwischenzeitlich ein Abbau des Rohstoffs vollständig stattgefunden hat. Jedoch ist bislang noch keine „Freigabe“ durch die zuständige Fachbehörde (LGB Rheinland-Pfalz) erfolgt. Vor diesem Hintergrund bemüht sich die SGD um eine kurzfristige Klärung des Sachverhalts. Je nach Ausgang ist dann über einen Verbleib der Fläche im Flächennutzungsplan zu befinden.
- zu 06/18
Zur Darstellung bestehen raumordnerische Bedenken.
Unter Berücksichtigung zwischenzeitlich geführter Abstimmungen wird die Planung mehr weiterverfolgt.

- Gewerbliche Baufläche 06/20
Die Flächenausweisung am geplanten Standort wird im ROP IV Westpfalz aufgrund der Abstimmung im Zuge der 3. Teilfortschreibung bereits tlw. als Gewerbefläche dargestellt. Im westlichen Teil sind kleinteilig Flächen mit Vorranggebiet Landwirtschaft überlagert.
- Gewerbliche Baufläche 06/21
Im ROP IV Westpfalz ist die geplante Fläche als sonstige Freifläche dargestellt. Aus Sicht der Regionalplanung stehen keine regionalplanerischen Ziele oder Grundsätze entgegen.
- Gewerbliche Baufläche 06/22
Die Flächenausweisung am geplanten Standort wird ca. hälftig (im nördlichen Teil) von einem Ziel des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz überlagert:
- Vorranggebiet Landwirtschaft

- zu 06/20
Zur Darstellung bestehen raumordnerische Bedenken.
Diesbezüglich erfolgte am 20.03.2025 folgende Verständigung mit den Raumordnungsbehörden: Für die Fläche wird die Verbandsgemeinde vor Durchführung der Offenlage der Planung ein Zielabweichungsverfahren bei der SGD Süd beantragen.
- zu 06/21
Zur Fläche bestehen keine Bedenken.
Die gewerbliche Baufläche wird jedoch, unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Erkenntnisse in ihrer Größenentwicklung auf einen östlichen Teilbereich von 0,6 ha reduziert.
- zu 06/22
Zur Darstellung bestehen raumordnerische Bedenken.
Diesbezüglich erfolgte am 20.03.2025 folgende Verständigung mit den Raumordnungsbehörden: Für die Fläche wird die Verbandsgemeinde vor Durchführung der Offenlage der Planung ein Zielabweichungsverfahren bei der SGD Süd beantragen.

Klima und Energie:

Eine sichere, bedarfsgerechte, dauerhaft ausreichende und umweltschonende Energieversorgung ist Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Hierzu ist neben einer sparsamen und rationellen Energieverwendung, insbesondere auch die Nutzung erneuerbarer Energien voranzutreiben. Insgesamt ist so auf eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und Ressourcen schonende Energieversorgung hinzuwirken. Im Weiteren unterstützt der Ausbau der erneuerbaren Energien die Bemühungen, nationale und internationale Klimaschutzziele umzusetzen.

Aus Sicht der Regionalplanung wird das Anliegen der Verbandsgemeinde Göllheim, Sonderbauflächen für Photovoltaik auszuweisen, um der wachsenden Nachfrage an geeigneten Flächen gerecht zu werden, befürwortet. Hierbei gilt allerdings zu beachten, dass die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen, die mit verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, regelmäßig ausgeschlossen sind.

zu: Klima und Energie

- Die allgemeinen Hinweise zu diesem Themenschwerpunkt sollten zur Kenntnis genommen werden.
- Soweit die Planungsgemeinschaft 2020 dargelegt hatte, dass die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen, die mit verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, regelmäßig ausgeschlossen ist, wird bezüglich dieser Aussage auf den am 26.01.2024 erschienen „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ des Innenministeriums verwiesen. Demzufolge „sollen die Träger der Regionalplanung prüfen, inwieweit regionalplanerische Hemmnisse für FFPVA im Zuge der Fortschreibung der Regionalpläne zurückgenommen werden können. In Betracht kommen dabei insbesondere textliche Ausnahmeformulierungen, kartographische Überlagerungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten oder eine Abstufung von Zielen des Regionalplans zu Grundsätzen. [...] Auch auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung ist insoweit der in § 2 EEG verankerte Vorrang für erneuerbare Energien zu berücksichtigen. Dem überragenden öffentlichen Interesse und der Dienlichkeit der erneuerbaren Energien in Bezug auf die öffentliche Sicherheit

Sonderbauflächen Photovoltaik:

Sonderbaufläche 06/36 (mit angrenzender Grünfläche 06/37)

Im ROP IV Westpfalz ist die geplante Fläche als sonstige Freifläche bzw. Gewerbefläche dargestellt. Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken.

In diesem Zusammenhang möchten wir ergänzend auf den unklaren Status der im Entwurfsplan ausgewiesenen Sonderbaufläche Photovoltaik nördlich der Ortsgemeinde Göllheim Bezug nehmen und darauf hinweisen

Einzelhandel:

In Bezug zu Kapitel 6.4.1. ist seitens der Regionalplanung positiv zu bewerten, dass die Aussagen des Einzelhandelskonzeptes (u. a. Darstellung Zentraler Versorgungsbereiche, Sortimentsliste) integriert wurden.

kommt auch im Rahmen der planerischen Abwägung ein besonderes, gesteigertes Gewicht zu.“

Sonderbauflächen Photovoltaik

- zu 06/36

Zur Fläche bestehen keine Bedenken.

Die Verbandsgemeinde Göllheim hat sich zwischenzeitlich dafür ausgesprochen, zum Thema „Erneuerbare Energien“ eine eigenständige Fortschreibung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Vor diesem Hintergrund wird eine Darstellung des Bereichs als Sonderbaufläche Photovoltaik in der 3. Gesamtfortschreibung nicht mehr aufrechterhalten.

- Soweit die Planungsgemeinschaft darauf hinweist, dass sich der nordöstlich der Ortslage von Göllheim gelegene, bereits in der FNP-Teilfortschreibung „Regenerative Energien“ von 2013 als Sonderbaufläche Solaranlagen dargestellte Bereich in Überlagerung mit einem Vorranggebiet Rohstoffabbau des ROP IV Westpfalz befindet, sollte dieses zur Kenntnis genommen werden.

In diesem Zusammenhang wird seitens der Verbandsgemeinde Göllheim die Auffassung vertreten, dass, wenn die angestrebte Nachfolgenutzung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ zur Realisierung ansteht, davon ausgegangen werden kann, dass der vorhandene Rohstoff soweit abgebaut wurde, dass die Vorrangfunktion nicht mehr gegeben ist.

Ursprünglich war in diesem Zusammenhang eine Beendigung des Abbaus für 2020 vorgesehen. Um Klarheit zu erhalten, wann mit einer mit einer Änderung des Status für das Abbaugelände gerechnet werden kann, finden derzeit ergänzende Abstimmungen zwischen der Verbandsgemeinde und dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz statt, da auch der Verbandsgemeinde Göllheim hierüber keine Informationen vorliegen.

Zur Klarstellung dieses Sachverhalts, wird in diesem Zusammenhang angeregt, einen entsprechenden Hinweis auf der Darstellung in der Planzeichnung vorzunehmen.

zu: Einzelhandel

- Die Ausführungen der Planungsgemeinschaft zum Themenschwerpunkt „Einzelhandel“ sollten zur Kenntnis genommen werden.

Weiterhin ist aus Sicht der Regionalplanung ein weiterer Verweis zu vermerken. In der Planzeichnung des FNP-Entwurfes ist für die Ortsgemeinde Göllheim eine Neuausweisung mit der Nummerierung SO 06/23 (eine Abgrenzungslinie bzw. Zweckbestimmung fehlt) enthalten. Angrenzend an die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr war die Darstellung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde für die Entwicklung eines großflächigen Lebensmittelmarktes geplant. Dieser wurde mit Widerspruchsbescheid zum Zielabweichungsbescheid vom 25. Februar 2020 als nicht zulässig erklärt. Es ist davon auszugehen, dass die enthaltene Nummerierung auf die ursprüngliche Planung verweist und entsprechend die im Entwurf noch enthaltene Kennzeichnung zu entfernen ist.

- zu 06/23
Die in der Vorentwurfsfassung noch enthaltene Kennzeichnung eines ursprünglich westlich der Feuerwehr vorgesehenen Standortes für eine Einzelhandelsansiedlung ist zu entfernen
- 06/25
Im Rahmen einer zwischenzeitlich erfolgten Verständigung von Orts- und Verbandsgemeinde Göllheim mit den zuständigen Raumordnungsbehörden konnte die im Bereich 06/23 geplante Einzelhandelsansiedlung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Dreisener Straße, Änderung II“ (rechtskräftig seit 02/2023) vorgenommen werden.
Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind in diesem Zusammenhang entsprechend anzupassen.

Beschlussvorschlag

Zu den Ausführungen der Planungsgemeinschaft Westpfalz ergeht folgende Bewertung:

zu: Siedlungsstruktur

- Zur Kenntnis genommen werden:
 - die Ausführungen zu den Gemeindefunktionen der in der Verbandsgemeinde Göllheim ansässigen Gemeinden.
 - die Ausführungen zur Ermittlung der Bedarfswerte, die bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen sind; einschließlich der in Folge der 6. Bevölkerungsvorausberechnung aktualisierten Prüftabelle.
 - die Anpassungserfordernisse der Planunterlagen zu den Bedarfs- und Schwellenwerten sowie zu den Entwicklungen zum Bevölkerungsverlauf.
- Der Anregung der Planungsgemeinschaft, in die Begründung erläuternde Ausführungen zu den Flächenänderungen aufzunehmen, wird gefolgt.

zu: Wohnbauflächen

- Die Ausführungen der Planungsgemeinschaft zu einzelnen Änderungsbereichen in den Ortsgemeinden werden zur Kenntnis genommen werden. U.a. in diesem Zusammenhang gilt:
 - Albisheim
 - bzgl. der Fläche 01/03 wird ein Hinweis zum Hochwasserschutz in die Begründung sowie in den Umweltbericht aufgenommen
 - bzgl. der Fläche 01/15b wird der „zweite Bauabschnitt“ nicht mehr weiterverfolgt

- Biedesheim
 - die Abgrenzung der Fläche 02/10 überschreitet den lokalen Schwellenwert; da jedoch die Schwellenwerte auf Ebene der Verbandsgemeinde eingehalten werden, kann an der Darstellung festgehalten werden.
 - die Wohnbaufläche 03/10 wird, unter Berücksichtigung zwischenzeitlich geführter Gespräche, in ihrer Größe reduziert und an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Obere Wiesen“ angepasst.
- Eiselthum
 - die Fläche 05/19 wird nicht mehr weiterverfolgt.
- Göllheim
 - die Fläche 06/01 wird nicht mehr weiterverfolgt.
- Rüssingen
 - Aufgrund zwischenzeitlich geführter Gespräche wurde eine Neuabgrenzung des Änderungsbereichs 10/14 bei gleichzeitiger Vergrößerung der Fläche um 0,2 ha vorgenommen; die Abgrenzung der Fläche überschreitet den lokalen Schwellenwert; da jedoch die Schwellenwerte auf Ebene der Verbandsgemeinde eingehalten werden, kann an der Darstellung festgehalten werden.
- Weitersweiler
 - Mit Blick auf die vorgebrachten raumordnerischen Bedenken und zwischenzeitlich geführter Gespräche wurde eine Neuabgrenzung des Änderungsbereichs 12/24 vorgenommen; die Abgrenzung der Fläche überschreitet den lokalen Schwellenwert; da jedoch die Schwellenwerte auf Ebene der Verbandsgemeinde eingehalten werden, kann an der Darstellung festgehalten werden.
- Zellertal
 - Mit Blick auf die vorgebrachten raumordnerischen Bedenken und zwischenzeitlich geführter Gespräche wurde im Rahmen der Bebauungsplan „Am Immesheimer Weg“ das Plangebiet 13a/08 deutlich verkleinert. Die Bebauungsplanung ist seit 12.09.2024 rechtskräftig.
 - bzgl. der Fläche 13b/06 wird ein Hinweis zum landesweiten Biotopverbund und zum Hochwasserschutz in die Begründung sowie in den Umweltbericht aufgenommen.

zu: Gewerbe

- Die allgemeinen Ausführungen zur Steuerung der Siedlungsflächenentwicklung und zur Gewerbeflächenentwicklung im Besonderen werden zur Kenntnis genommen.
- Die allgemeinen Ausführungen zur Ausweisung von regional bedeutsamen Gewerbeflächen auf Ebene der Regionalplanung im Zuge der 3. Fortschreibung des ROP IV Westpfalz werden zur Kenntnis genommen
- Die vorgebrachten raumordnerischen Bedenken bzgl. der konzentrierten Ausweisung von gewerblichen Bauflächen auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Göllheim im Bereich des Knotenpunkts B47/K80/K83 werden zur Kenntnis genommen.

Unter Berücksichtigung der in der Kommentierung dargelegten Änderungen wird für die verbliebenen Flächen - unter Berücksichtigung bestehender Ansiedlungsanfragen, der „Laufzeit eines Flächennutzungsplans“ und der am 20.03.2025 geführten Abstimmung bei der SGD Süd unter Teilnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz, der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Landesplanungsbehörde und Vertretern der Verbandsgemeinde eine bedarfsgerechte Darstellung von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen gesehen.

- Soweit die Planungsgemeinschaft 2020 vorsorglich Bedenken hinsichtlich der Lage der im Bebauungsplan „Gewerbepark Ruhweg“ vorgesehenen Ausgleichsflächen angemeldet hatte, da sich diese in Überlagerung mit Vorranggebiet Rohstoffsicherung befinden, wird hier davon ausgegangen, dass, da für die Bebauungsplanung zwischenzeitlich der Satzungsbeschluss gefasst wurde, eine Verständigung zwischen den zuständigen Fachbehörden und der Ortsgemeinde Göllheim erzielt werden konnte.

In diesem Zusammenhang ist noch eine Angleichung der Darstellungen der Bebauungsplanung und der Flächennutzungsplanung bis zur Offenlage vorzunehmen.

- Die fachliche Empfehlung bei der Ausgestaltung künftiger Gewerbe- und Industriegebiete in der Verbandsgemeinde ein energetisches Gesamtkonzept mitzudenken, wird zur Kenntnis genommen und der Ortsgemeinde Göllheim als Planungsträger der Bebauungsplanung mitgegeben.
- Aufgrund der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB ist für die kommunale Bauleitplanung bei Zielkonflikten regelmäßig die Zulassung einer Zielabweichung erforderlich. Unter Berücksichtigung der Flächenrücknahmen gegenüber der Vorentwurfassung bestehen zu gegenwärtigem Zeitpunkt nur noch bei den Flächen 06/17 N, 06/20 N und 06/22 N Nutzungskonflikte mit dem gültigen Regionalplan.

- Für die Flächen 06/20 N und 06/22 N wird daher die Verbandsgemeinde vor Durchführung der Offenlage der Planung ein Zielabweichungsverfahren (Vorrangausweisung Landwirtschaft) bei der SGD Süd beantragen.
- Für die Fläche 06/17 N, die gegenwärtig mit einer Vorrangausweisung für die Rohstoffsicherung belegt ist, liegt zwar die Information vor, dass zwischenzeitlich der Rohstoff in Gänze abgebaut wurde, jedoch ist bislang noch keine „Freigabe“ durch die zuständige Fachbehörde (hier: Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz) erfolgt. Vor diesem Hintergrund bemüht sich die SGD um eine kurzfristige Klärung des Sachverhalts. Je nach Ausgang ist dann über einen Verbleib der Fläche im Flächennutzungsplan zu befinden.
- Die Ausführungen der Planungsgemeinschaft zu einzelnen Änderungsbereichen in den Ortsgemeinden erfahren nachfolgende Berücksichtigung:
 - Bubenheim
 - die Fläche 03/03 wird nicht mehr weiterverfolgt.
 - Dreisen
 - die Fläche 04/06 wird nicht mehr weiterverfolgt.
 - zu 04/07: an der Rücknahme der Darstellung im Flächennutzungsplan, wird unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen festgehalten.
 - Göllheim
 - 06/17: Klärung des Sachverhalts zum Rohstoffabbau; je nach Ausgang ist dann über einen Verbleib der Fläche im Flächennutzungsplan zu befinden
 - die Fläche 06/18 wird nicht mehr weiterverfolgt zu 06/18
 - Für die Fläche 06/20 wird vor Durchführung der Offenlage ein Zielabweichungsverfahren beantragt
 - Die Baufläche 06/21 wird, unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Erkenntnisse in ihrer Größenentwicklung auf einen östlichen Teilbereich von 0,6 ha reduziert
 - Für die Fläche 06/22 wird vor Durchführung der Offenlage ein Zielabweichungsverfahren beantragt

zu: Klima und Energie

- Die allgemeinen Hinweise zu diesem Themenschwerpunkt werden zur Kenntnis genommen.
- eine Darstellung des Bereichs 06/36 als Sonderbaufläche Photovoltaik wird in der 3. Gesamtfortschreibung nicht mehr aufrechterhalten.

- die nordöstlich von Göllheim gelegene Sonderbaufläche Solaranlage wird in der Planzeichnung mit dem Hinweis versehen, dass es sich bei der Darstellung um die Nachfolgenutzung nach Beendigung des noch laufenden Rohstoffabbaus handelt.

zu: Einzelhandel

- Die Ausführungen der Planungsgemeinschaft zum Themenschwerpunkt „Einzelhandel werden zur Kenntnis genommen werden.
- Die in der Vorentwurfsfassung noch enthaltene Kennzeichnung eines ursprünglich westlich der Feuerwehr vorgesehenen Standortes für eine Einzelhandelsansiedlung wird zurückgenommen; in diesem Zusammenhang wird ergänzend die geplante Einzelhandelsansiedlung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Dreisener Straße, Änderung II“ in den Flächennutzungsplan als Änderungspunkt 06/23 übernommen.

Abstimmungsergebnis☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

046 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Worms

Stellungnahme vom 19.08.2020

... hinsichtlich der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Göllheim mit integrierter Fortschreibung des Landschaftsplanes und Gewerbekonzept bestehen seitens des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Worms keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Sofern das klassifizierte Straßennetz im Verfahren betroffen ist, bitten wir um weitere Beteiligung unseres Hauses.

Wir weisen darauf hin, dass vom LBM Worms im Vorhabengebiet der Ausbau zweier klassifizierter Straßen vorgesehen ist. Es handelt sich dabei um die L 449 zwischen Göllheim und Kerzenheim und um die K 69 zwischen Rüßingen und Ottersheim. Nähere Angaben zum Zeitplan der beiden genannten Maßnahmen sind derzeit noch nicht möglich.

Kommentierung

Seitens des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Worms werden keine Bedenken zum Änderungsverfahren vorgebracht.

Der Hinweis, dass ein Ausbau der L 449 zwischen Göllheim und Kerzenheim und der K 69 zwischen Rüßingen und Ottersheim vorgesehen ist, sollte zur Kenntnis genommen werden. Änderungs- oder Ergänzungserfordernisse der Planunterlagen resultieren aus den Hinweisen jedoch nicht.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Worms wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen sind jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

050 Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd

Stellungnahme vom 11.08.2020

... für Ihr Schreiben vom 1. Juli 2020 danken wir Ihnen.

Es ist geplant, in verschiedenen Gemeinden Neubaugebiete auszuweisen bzw. die Nutzungsart einiger Flächen zu verändern.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

In Albisheim, Heyerhof und Zellertal-Harxheim handelt es sich hierbei um Bereiche, die an die Zellertalbahn Monsheim - Langmeil bzw. Münchweiler (Alsenz) angrenzen.

Wie aktuellen Medienberichten zu entnehmen ist, laufen derzeit die Planungen für eine grundlegende Instandsetzung dieser Bahnlinie, um den Zugverkehr im Ausflugsverkehr wieder aufnehmen zu können. Dabei werden auch die Bahnübergänge an der Strecke technisch gesichert. Ebenso wird beim Ausflugsverkehr auch der Haltepunkt Albisheim und Harxheim bedient. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Bahnlinie in den kommenden Jahren in den Rheinland-Pfalz-Takt integriert wird. d. h., dass dann an allen Tagen der Woche Zugverkehr stattfinden würde.

Zur Information der Bürgerinnen und Bürger bitten wir, diese Informationen in den Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans, bzw. insbesondere in die später daraus hervorgehenden Bauleitpläne aufzunehmen.

Dieses Schreiben ist mit dem Donnersberg-Touristik-Verband e.V. Touristik GmbH, dem Infrastrukturbetreiber der Zellertalbahn, abgestimmt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kommentierung

Der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd weist auf die Planungen zur Reaktivierung der Zellertalbahn hin.

Auf diesen Umstand sollte in der Begründung zum Flächennutzungsplan eingegangen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch eine Aktualisierung der bislang unter Punkt 5.8.4.1 Schienenverkehr getroffenen Aussagen erfolgen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Zweckverbands Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd wird zur Kenntnis genommen.

Der Punkt 5.8.4.1 Schienenverkehr erfährt, unter Berücksichtigung auf die Planungen zur Reaktivierung der Zellertalbahn eine grundlegende Aktualisierung.

Abstimmungsergebnis☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

051 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte

Stellungnahme vom 10.08.2020

... auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Gegen die 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Göllheim mit integrierter Fortschreibung des Landschaftsplanes und Gewerbe-konzept bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.

Wir weisen darauf hin, dass planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden können. Bei den überbauten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungs-vorbehalt des Eisenbahnbundesamt (EBA) unterliegen. Gewidmetes Bahngelände muss im Landschaftsplan als Bahnanlage dargestellt sein.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Kommentierung

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte teilt mit, dass keine Bedenken bestehen, soweit die ergänzend mitgeteilten Hinweise Beachtung finden.

Diese sollten zur Kenntnis genommen und ergänzend in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Ausführungen zum durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen, wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass der durch die Darstellung von geplanten Bauflächen induzierte Immissionskonflikt (hier im Wesentlichen Lärm) grundsätzlich bewältigt werden kann. Zwar können im Flächennutzungsplan selbst diesbezüglich nur sehr bedingt mögliche Konflikte reduziert werden. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass in der weiteren Planungsstufe der verbindlichen Bauleitplanung sowie des Baugenehmigungsverfahrens durch Festsetzung von konkreten Maßnahmen (wie z.B. Errichtung eines Lärmschutzwalls, Bestimmung von Lärmkontingenten, Zonierung von Baugebieten) und/oder Auflagen in der Baugenehmigung ausreichend Regelungen zur Berücksichtigung schutzwürdiger Nutzungen getroffen werden können.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen fachlichen Hinweise werden ergänzend in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen. Inhaltliche Änderungen werden durch die Stellungnahme jedoch nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis

Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

055 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Stellungnahme vom 09.09.2020

... das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des LVerGeo zur Erfassung von Plänen der Offenlagen für das Geoport-

tal
<https://lvermgeo.dp.de/de/geodaten/geodateninfrastruktur-rheinland-pfalz/kommunaler-server0/>

zu nutzen.

Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Vorfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen (Eingriffs- und Ausgleichsflächen). Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Recherche in den hier vorhandenen Unterlagen ergab für die einzelnen Flächen des o.g. Flächennutzungsplanes folgendes Ergebnis:

Gemarkung Albisheim, Plangebiete 7 und 15 b

Konkrete Aufzeichnungen zum erfolgten Abbau in diesem Bereich liegen uns nicht vor. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass im 17. Jahrhundert in der Gemarkung Albisheim eine Eisenhütte in Betrieb war, in der die Eisenerze aus der Region Kirchheimbollen aufbereitet wurden (Quelle: "Der Erzbergbau in der Pfalz" von Hans Walling). Der ehemalige "herrschaftliche Eisenhüttenbezirk" (Pochwerk, Hammer, Schleifmühle und Schmelzhütte) befand sich zwischen den heutigen Plangebieten 7 und 15 b. Bergbau, der aktuell unter Bergaufsicht steht, erfolgt in den Planungsgebieten in der Gemarkung Albisheim nicht.

Gemarkung Bubenheim, Fläche 3

Konkrete Aufzeichnungen zum erfolgten Abbau in der Gemarkung Bubenheim, Fläche 3, liegen uns nicht vor. Aber auf einer topographischen Karte aus dem Jahre 1907 ist ca. 20 m nordöstlich der Fläche 3 ein Kalkwerk mit mehreren Abbauflächen verzeichnet. Wie umfangreich und wie lange hier der Abbau erfolgte, kann von hier aus nicht beurteilt werden, da Kalk im allgemeinen kein bergfreier Bodenschatz ist und somit nicht unter Bergaufsicht steht. Das ehemalige Kalkwerk ist heute als Dämmstoff-Fabrik Klein

Kommentierung

Zu den Ausführungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz ergeht folgende Bewertung:

zu: Bergbau / Altbergbau▪ zu: Gemarkung Albisheim, Plangebiete 7 und 15 b

Der Hinweis, dass zwischen den Plangebieten 7 und 15 b im 17. Jahrhundert eine Eisenhütte in Betrieb war, sollte zur Kenntnis genommen werden. Dieser Hinweis sollte ergänzend in die Begründung des Flächennutzungsplans in ein Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen werden.

▪ Gemarkung Bubenheim, Fläche 3

Der Hinweis, dass nordöstlich der Fläche 3 ein Kalkwerk mit mehreren Abbauflächen verzeichnet ist, sollte zur Kenntnis genommen werden. Dieser Hinweis sollte ergänzend in die Begründung des Flächennutzungsplans in ein Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen werden.

GmbH bekannt. Bergbau, der aktuell unter Bergaufsicht steht, erfolgt in dem Planungsgebiet 3 in der Gemarkung Bubenheim nicht.

Gemarkung Göllheim, Fläche 17

Konkrete Aufzeichnungen zum erfolgten Abbau in der ausgewiesenen Fläche 'der Gemarkung Göllheim, Fläche 17 liegen uns nicht vor. Aber auf der aktuellen topographischen Karte ist ca. 30 m nordwestlich der Fläche 17 Bergbau verzeichnet.

Was und in welchem Umfang hier abgebaut wurde, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Wir gehen davon aus, dass hier Gewinnung erfolgte bzw. erfolgt von einem grundeigentümer Bodenschatz, der nicht unter Bergaufsicht steht.

Bergbau, der aktuell unter Bergaufsicht steht, erfolgt in dem Planungsgebiet 17 in der Gemarkung Göllheim nicht.

Alle anderen Flächen

In allen anderen Flächen erfolgte nach unseren Unterlagen kein Altbergbau und aktuell auch kein Bergbau der unter Bergaufsicht steht

Allgemeine Hinweise:

Unsere Unterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen - dies gilt insbesondere für die oben genannten Flächen in den Gemarkungen Albisheim, Bubenheim und Göllheim.

Bitte beachten Sie, dass durch die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau die Standfestigkeit des Untergrundes und ggf. auch die Grundwasserleiterhorizonte gestört bzw. verändert wurden.

Die Gewinnung von Steinen und Erden steht zum größten Teil unter Gewerbeaufsicht, da gemäß § 3 Bundesberggesetz (BBergG) nur der Abbau von speziellen Bodenschätzen der Zuständigkeit der Bergverwaltung unterliegt. Bitte wenden Sie sich deshalb an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion, insbesondere bzgl. der Gewinnung der Rohstoffe (u.a. Kalk) in den Gemarkungen Bubenheim und Göllheim.

Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Bei der Aufbereitung von Roherzen fielen stark metallhaltige Rückstände an, die in der Regel ortsnahe ungesichert abgelagert wurden.

▪ *Gemarkung Göllheim, Fläche 17*

Der Hinweis, dass nordwestlich der Fläche 17 Bergbau verzeichnet ist, sollte zur Kenntnis genommen werden. Dieser Hinweis sollte ergänzend in die Begründung des Flächennutzungsplans in ein Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen werden.

▪ *Alle anderen Flächen*

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass für alle anderen Flächen kein Altbergbau dokumentiert ist und auch aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

▪ *Allgemeine Hinweise*

Die Allgemeinen Hinweise zum Themenbereich „Bergbau / Altbergbau“ sollten zur Kenntnis genommen und vorsorglich in die Begründung des Flächennutzungsplans in ein Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen werden.

Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u. ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

Boden und Baugrund

- allgemein:

In der Verbandsgemeinde Göllheim ist mit verschiedenen Baugrundrisiken zu rechnen:

Westlich von Göllheim bilden Sedimentgesteine des Rotliegend den geologisch nahen Untergrund, die sich aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammensetzen. Weiterkönnen, bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen.

Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.

Im restlichen Verbandsgemeindegebiet dominieren, z.T. auch unter holzänen und quartären Deckschichten, tertiäre Kalksteine, Mergel und Tonmergel.

Die Mergel- und Tonmergel reagieren auf wechselnde Wassergehalte (z.B., bei Austrocknung) schrumpf- und quellempfindlich und sind ebenfalls in Hanglage rutschungsgefährdet.

Die Kalksteine können von Verkarstung betroffen sein. In diesem grundsätzlichen Sinne kann eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden,

Es ist zu begrüßen, dass die vermuteten und nachgewiesenen Hangrutschungsgebiete in den Flächennutzungsplan integriert wurden.

Generell weisen wir auf den Flyer "Sicher Bauen in Rheinhessen", online abrufbar unter: <https://www.1gb-rlp.de/service/lgb-downloads/ingenieurgeologie.html> hin.

Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren verbindlichen Bauleitplanung:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

zu: Boden und Baugrund

▪ *Allgemeine Hinweise*

Die allgemeinen geologischen Hinweise (Hinweise zu Baugrundrisiken, Beachtung der einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054; Berücksichtigung der Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915; Empfehlung objektbezogener Baugrunduntersuchungen; Überprüfung der Hangstabilität) sollten zur Kenntnis genommen und ergänzend in die Begründung des Flächennutzungsplans in ein Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen werden.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen

- **mineralische Rohstoffe:**

Planfläche 06/17:

Die Planfläche 06/17 liegt innerhalb eines Vorranggebietes für den Rohstoffabbau (Tonreserve Göllheim). Aus rohstoffgeologischer Sicht lehnen wir diese Planung ab.

Übrige neu ausgewiesenen Planflächen:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Planflächen zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.

Rohstoffsicherungsflächen:

Laut § 5 Abs. 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan u.a. "Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind" gekennzeichnet werden.

Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind die Rohstoffsicherungsflächen lt. gültigem RROP nicht gekennzeichnet.

Da die im gültigem RROP ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen i.d.R. größer sind als die unter Abbau stehenden Bereiche, empfehlen wir - um auch für künftige Planungsvorhaben eine bessere Planungssicherheit zu haben - alle gültigen Rohstoffsicherungsflächen in den Flächennutzungsplan zu integrieren.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Flächen:

Vorbehaltsflächen

- nördlich Ejnselfthum, Osterberg (Kalkstein)
- westlich Albisheim, Hungerberg (Kalkstein)

▪ *Mineralische Rohstoffe*

- Der Hinweis, dass die Planfläche 06/17 innerhalb eines Vorranggebietes für Rohstoffabbau liegt, sollte zur Kenntnis genommen werden.

Am 20.03.2025 hat ein Abstimmungsgespräch zwischen der SGD Süd, der Planungsgemeinschaft, der Unteren Landesplanungsbehörde und der Verbandsgemeinde Göllheim stattgefunden. Bei diesem Abstimmungsgespräch wurde die Auffassung vertreten, dass zwischenzeitlich der Rohstoff im betroffenen Bereich in Gänze abgebaut wurde. In diesem Zusammenhang wird sich die SGD Süd mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau in Verbindung setzen, um den Status quo des betroffenen Bereichs zu klären. Je nach Ausgang ist dann über einen Verbleib der Fläche im Flächennutzungsplan zu befinden.

- Der Hinweis der Fachbehörde, dass landespflegerische Kompensationsmaßnahmen nach Möglichkeit nicht in Überlagerung mit im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommen sollten, sollte zur Kenntnis genommen werden.

Eine diesbezügliche Überprüfung der Planunterlagen erfolgt bis zur Offenlage der Planung.

▪ *zu: Rohstoffsicherungsflächen*

Dem Hinweis der Fachbehörde, die im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, sollte gefolgt werden.

- westlich Rüssingen, Marnheimer Höhe (Kalkstein)
- südlich Zellertal, Kahlenberg (Kalkstein)
- nordöstlich Dreisen, Kaiserstraße (Schluff-/Tonstein)
- westlich Göllheim, Tonreserve Göllheim (Schluff-/Tonstein)
- östlich Göllheim, Galgenberg (Kalkstein)

Vorrangflächen

- nördlich Rüssingen, 'Zollstock / Saukopf (Kalkstein)
- südwestlich Rüssingen, Dachsberg / Hohe Benn (Kalkstein)
- westlich Göllheim, Tonreserve Göllheim (Schluff-/Tonstein)
- östlich Göllheim, Galgenberg (Kalkstein)

Radonprognose:

In der Verbandsgemeinde Göllheim sind Radonpotenzialkarte verschiedene Radonpotenzialklassen ausgewiesen.

Wir verweisen demzufolge auf den Kartenviewer des LGBs unter http://imapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=5.

zu: Radonprognose

Der Verweis der Fachbehörde auf die Radonpotenzialklassen sollte zur Kenntnis genommen werden. In der Begründung des Flächennutzungsplanes sollte eine ergänzende Betrachtung des Themas „Radon“ vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

zu: Bergbau / Altbergbau

- Die Ausführungen zu früheren bergbaulichen Tätigkeiten in den Bereichen Albi-heim - Flächen 7 und 15, Bubenheim - Fläche 3 sowie Göllheim - Fläche 17 werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wird ein Hinweis ergänzend in die Begründung des Flächennutzungsplans in ein Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen.
- Die Allgemeinen Hinweise zum Themenbereich „Bergbau / Altbergbau“ werden zur Kenntnis genommen und vorsorglich in die Begründung des Flächennutzungsplans in ein Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen.

zu: Boden und Baugrund

- Die allgemeinen geologischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ergänzend in die Begründung des Flächennutzungsplans in ein Kapitel „Hin-

weise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen.

- Der Hinweis, dass die Planfläche 06/17 innerhalb eines Vorranggebiets für Rohstoffabbau liegt, wird zur Kenntnis genommen. Bis zur Offenlage ist über einen Verbleib der Fläche im Flächennutzungsplan zu befinden.
- Der Hinweis der Fachbehörde, dass landespflegerische Kompensationsmaßnahmen nach Möglichkeit nicht in Überlagerung mit im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommen sollten, wird zur Kenntnis genommen. Eine diesbezügliche Überprüfung der Planunterlagen erfolgt bis zur Offenlage der Planung.
- Dem Hinweis der Fachbehörde, die im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, wird gefolgt.

zu: Radonprognose

- Der Themenschwerpunkt „Radon“ findet ergänzend Berücksichtigung in der Begründung des Flächennutzungsplanes.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

061 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege Mainz

Stellungnahme vom 10.08.2020

... die Änderungen des Flächennutzungsplanes betreffen Kulturdenkmäler (Einzeldenkmäler, Denkmalzonen, bauliche Gesamtanlagen) in unterschiedlicher Weise. Für alle Änderungen gilt: Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Somit wirkt er auch in Planungsareale hinein, obwohl sich das Kulturdenkmal außerhalb befindet.

Für die **Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes** sind denkmalpflegerische Belange teilweise betroffen:

Ortsgemeinde Biedesheim

- Nr. 02/16 betrifft das Einzeldenkmal „Hauptstraße 20 (ehem. Lehrerwohnung), 1857/58“. Eine Beeinträchtigung ist aktuell nicht zu erkennen.

Ortsgemeinde Göllheim

- Nr. 06/04 betrifft das Einzeldenkmal „Wormser Straße 2 (Gasthaus „Zum Weißen Ross“), um 1830“ sowie die Denkmalzone „Hauptstraße 2-16, Wormser Straße 1, 2, 4“. Eine Beeinträchtigung ist aktuell nicht zu erkennen.
- Nr. 06/25 betrifft per Umgebungsschutz die bauliche Gesamtanlage „Dreisener Straße 38 (ehem. Forstamtsassessorengebäude), 1907“. Die Maßnahmen in der Folge der Änderung zu einer Sonderbaufläche müssen explizit auf das Kulturdenkmal Rücksicht nehmen; zu große Baumassen gefährden die Wahrnehmbarkeit und das historische Erscheinungsbild des Denkmals. Ein ausreichender Abstand ist im Bebauungsplan vorzusehen.
- Nr. 06/26 betrifft die bauliche Gesamtanlage „Dreisener Straße 38“ (s. 06/25). Eine Beeinträchtigung ist aktuell nicht zu erkennen.

Ortsgemeinde Weitersweiler

- Nr. 12/06 betrifft die bauliche Gesamtanlage „Lindenstraße 2 (Kath. Kapelle St. Bartholomäus), 14.jh bzw. nach 1875“. Die Fläche, welche exakt die Gesamtanlage umfasst, soll zu einer gemischten Baufläche umgewidmet werden. Eine Bebauung des Areals ist prinzipiell nicht im Sinne des Denkmalschutzes. Als Teil der Siedlungsfläche macht jedoch eine Änderung der Flächenzuschreibung insofern Sinn, als dass hier

Kommentierung

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege Mainz führt aus, dass durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes Kulturdenkmäler (Einzeldenkmäler, Denkmalzonen, bauliche Gesamtanlagen) in unterschiedlicher Weise betroffen sind.

zu: Ortsgemeinde Biedesheim

- Der Hinweis auf das in der Fläche 02/16 gelegene Einzeldenkmal „Hauptstraße 20“ sollte zur Kenntnis genommen werden. Seitens der GDKE wird jedoch keine Beeinträchtigung durch die Flächennutzungsplanung gesehen.

zu: Ortsgemeinde Göllheim

- Hinsichtlich des Kulturdenkmals in der Fläche 06/04 wird seitens der GDKE keine Beeinträchtigung durch die Flächennutzungsplanung gesehen.
- Der Hinweis zum ehemaligen Forstamtsassessorengebäude, im Bereich der Flächen 06/25 gelegen, sollte zur Kenntnis genommen werden. Unter Berücksichtigung der zurückversetzten Position des Baufensters im „Teilbereich 1“ sowie der vorgesehenen Bepflanzung in der Bebauungsplanung „An der Dreisener Straße“ hatte die Fachbehörde mit Stellungnahme vom 07.11.2022 etwaige Bedenken jedoch zurückgestellt.
- Hinsichtlich des in der Fläche 06/25 gelegenen baulichen Gesamtanlage „Dreisener Straße 38“ wird seitens der GDKE durch die Flächennutzungsplanung keine Beeinträchtigung gesehen.

zu: Ortsgemeinde Weitersweiler

- Die Ausführungen zu der in der Fläche 12/06 gelegenen baulichen Gesamtanlage „Lindenstraße 2“ sollten zur Kenntnis genommen werden. Seitens der GDKE wird durch die Flächennutzungsplanung jedoch keine Beeinträchtigung gesehen.

keine landwirtschaftliche Fläche besteht. Insofern ist eine Beeinträchtigung denkmalpflegerischer Belange nicht zu erwarten.

Ortsgemeinde Zellertal, Ortsteil Niefernheim

- Nr. 13b/06 betrifft per Umgebungsschutz die bauliche Gesamtanlage „Brückenstraße 4 (ehem. Weingut Herr inkl. Ökonomiegebäuden und Park), um 1830“. Die neu geplante Baufläche soll unmittelbar südlich der Anlage entstehen. Die weiteren Planungsschritte müssen dem Umgebungsschutz des Denkmals Rechnung tragen; zu große Baumassen gefährden die Wahrnehmbarkeit und das historische Erscheinungsbild des Denkmals. Ein ausreichender Abstand ist im Bebauungsplan vorzusehen. Auch eine Begrenzung der Höhen ist in der weiteren Bauleitplanung vorzusehen.

Hinsichtlich des **Landschaftsplanes** sind Kulturdenkmäler insgesamt, insbesondere jedoch Denkmalzonen sowie die raumwirksamen Denkmäler von hoher Bedeutung. Insofern begrüßen wir die planerische Darstellung im Plan Nr. 5.1. Die Arbeit der Direktion Landesdenkmalpflege bezieht sich auf die konkreten Einzeldenkmäler und bewertet Maßnahmen anhand ihrer direkten Beeinträchtigung von Denkmälern. Daher verweisen wir an dieser Stelle auf die oben aufgeführte Prüfung der Änderungen im Flächennutzungsplan.

Bzgl. dem **Gewerbekonzept** sind keine Kulturdenkmäler von den Änderungen betroffen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.

zu: Ortsgemeinde Zellertal, Ortsteil Niefernheim

- Der Hinweis zur Betroffenheit der baulichen Gesamtanlage „Brückenstraße 4“ durch die Planung 13b/06 sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Planungsabsicht soll jedoch nicht mehr weiterverfolgt werden, so dass denkmalpflegerische Belange nicht mehr tangiert werden.

- Die Fachbehörde begrüßt die planerische Darstellung der Kulturdenkmäler im Plan Nr. 5.1. der Unterlagen zum Landschaftsplan.

- Der Hinweis, dass durch die im Gewerbekonzept dargestellten Flächen keine denkmalpflegerischen Belange berührt werden, sollte zur Kenntnis genommen werden.

Die Direktionen Landesarchäologie, Außenstelle Speyer sowie Landesarchäologie, Erdgeschichte in Koblenz wurden separat beteiligt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege Mainz wird zur Kenntnis genommen. Soweit Kulturdenkmäler durch die Flächennutzungsplanung berührt werden, sollte, wenngleich die Fachbehörde keine Bedenken geäußert hatte, ergänzend im Umweltbericht hierauf eingegangen werden.

Abstimmungsergebnis

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

062 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer

Stellungnahme vom 14.07.2020

... Die Kartierung der archäologischen Verdachtsflächen entspricht nicht mehr dem derzeitigen Stand der Kenntnis. Wir bitten Sie deshalb die aktuelle Kartierung zu übernehmen. Es ist weiterhin zu beachten, dass nur ein geringer Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt ist.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. Vor einer eventuellen Überplanung ist unsere Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind.

Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen keine Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbiothope) vorgesehen sind. Absprache ist auch in einem solchen Fall dringend erforderlich.

Bei gerechtfertigtem Bedarf können Sie selbstverständlich Informationen zu einzelnen Fundstellen- resp. Grabungsschutzbereichen bei uns erhalten. Wir bitten Sie dazu die entsprechenden Kürzel aus der Kartierung anzugeben.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalen in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Kommentierung

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer sollte zur Kenntnis genommen werden:

- Soweit die Kartierung der archäologischen Verdachtsflächen nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht, sollte der Anregung, diese im Flächennutzungsplan zu aktualisieren, gefolgt werden.
- Der fachliche Hinweis, dass Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen, sollte zur Kenntnis genommen werden. In den Planunterlagen und insbesondere im Umweltbericht sollte ergänzend hierauf eingegangen werden.
- Der Hinweis, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können, sollte zur Kenntnis genommen werden.
- Der Hinweis auf im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler sowie weitere bisher unbekannte Funde sollte zur Kenntnis genommen und vorsorglich ergänzend in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen werden.

Die Direktionen Landesdenkmalpflege sowie Landesarchäologie, Erdgeschichte in Koblenz wurden separat am Verfahren beteiligt (siehe hierzu auch Stellungnahmen 061 und 101).

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung archäologischer Verdachtsflächen wird im Flächennutzungsplan aktualisiert; die Hinweise auf im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler sowie weitere bisher unbekannte Funde werden vorsorglich in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen.

Abstimmungsergebnis

Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

065 inexo Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH

Stellungnahme vom 22.07.2020

... im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens. Bitte laden Sie die Daten über folgenden Link herunter:

<https://share.inexo.net/index.php/s/F7GjGExnbKxsHZk>

Der Link ist bis zum 22.08.2020 aktiv.

Ihre Passwort lautet: [REDACTED]

Für weitere Auskünfte zum angefragten Bereich, zu den übersandten Unterlagen oder zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexo.net" zur Verfügung. Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt.

Anlage

Hinweis der Verwaltung: Auf einen Abdruck der der Stellungnahme beigelegten Merkblatt wurde verzichtet.

Kommentierung

Die Stellungnahme der inexo Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH sollte zur Kenntnis genommen werden. Die zur Verfügung gestellten Leitungsverläufe vorhandener Telekommunikationsleitungen sollten, soweit es sich um Hauptversorgungsleitungen außerhalb geschlossener Ortschaften handelt, in den Unterlagen des Flächennutzungsplanes Berücksichtigung finden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der inexo Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die zur Verfügung gestellten Leitungsverläufe vorhandener Telekommunikationsleitungen finden, soweit es sich um Hauptversorgungsleitungen außerhalb geschlossener Ortschaften handelt, in den Unterlagen des Flächennutzungsplanes ergänzende Berücksichtigung.

Abstimmungsergebnis☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

066 Amprion GmbH

Stellungnahme vom 17.07.2020

1. **220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Roxheim - Otterbach, Bl. 4532 (Maste 225 bis 228 und 236 bis 254)**
2. **Richtfunkstrecke Donnersberg - Mutterstadt, RF. 38**

Sehr geehrte Damen und Herren,
über den Geltungsbereich der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Göllheim verläuft in Schutzstreifen die im Betreff unter 1. genannte Höchstspannungsfreileitung sowie in einem beidseitig je 100 m breiten Sicherheitsstreifen die im Betreff unter 2. genannte Richtfunkstrecke der Amprion GmbH.

Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie und Maststandorten der Freileitung sowie die Leitungsmittellinie der Richtfunkstrecke haben wir in Ihren eingereichten Vorentwurfplan im Maßstab 1: 10000 mit Amprion-Vermerk vom 16.07.2020 eingetragen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Die Lage der Richtfunkstrecke ergibt sich als direkte Verbindung zwischen den Richtfunkspiegeln.

Wir möchten Sie bitten, die Verläufe unserer Freileitung und der Richtfunkstrecke in Ihr Planwerk zu übernehmen. Sollten Sie die Leitungsdaten digital benötigen, so bitten wir um Unterzeichnung und Rücksendung der beigefügten Datennutzungsvereinbarung. Nach Erhalt der unterzeichneten Vereinbarung übersenden wir Ihnen die Leitungsdaten im dxf.-Format per E-Mail. Für die Richtfunkverbindung können wir die Spiegelkoordinaten zur Verfügung stellen.

Wie wir dem Vorentwurf entnehmen können, sollen im Bereich unserer Netzanlagen keine neuen Bauflächen ausgewiesen werden. Jedoch ergibt sich hier eine Betroffenheit der Netzanlagen durch die Kompensationssuchräume.

Wir bitten Sie, bei Ihren weiteren Planungen Folgendes zu beachten:

- Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitung sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.
- In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Kommentierung

Die Ausführungen der Amprion GmbH zu einer vorhandenen Höchstspannungsfreileitung sowie einer Richtfunkstrecke sollten zur Kenntnis genommen werden.

Die Leitungstrasse und die Richtfunkstrecke sollten in diesem Zusammenhang nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen und die vorgebrachten Hinweise ergänzend in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Amprion GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die seitens des Unternehmens mitgeteilten Verläufe einer Höchstspannungsfreileitung sowie einer Richtfunkstrecke werden in der Planzeichnung dargestellt. Zudem werden die fachlichen Hinweise in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen.

Abstimmungsergebnis

Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

- Für den ungestörten Betrieb unserer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass die so genannte erste Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dieses wird erreicht durch einen beidseitigen Sicherheitsstreifen von 100 m längs der Achse des Richtfunkstrahls.
- Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.
- Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die v. g. Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.
- Bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Netzanlagen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Im Rahmen unserer Beteiligung an der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Fortschreibung des Landschaftsplanes möchten wir auf die von uns zu vertretenden Belange hinweisen und Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

067 Pfalzerwerke Netz AG

Stellungnahme vom 06.08.2020

... im Rahmen der Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.

Zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie der integrierten Fortschreibung des Landschaftsplanes und Gewerbekonzeptes bestehen unsererseits derzeit keine Bedenken.

Zur Berücksichtigung unserer Belange werden wir im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch noch detaillierter Stellung nehmen, geben jedoch schon zu diesem Zeitpunkt nachfolgende Anregungen an Sie weiter und bitten diese zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich **Hauptversorgungseinrichtungen Strom** sowie **Richtfunkstrecken** der Pfalzerwerke Netz AG. Die oberirdischen Hauptversorgungseinrichtungen Strom sowie die Richtfunkstrecken sind im Planentwurf des Flächennutzungsplanes bereits zeichnerisch dargestellt, entsprechen aber teilweise nicht dem aktuellen Stand.

Die aktuellen Hauptversorgungseinrichtungen Strom und Richtfunkstrecken müssen daher zeichnerisch aktualisiert bzw. neu in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden.

Zum Nachweis des Bestands unserer Hauptversorgungsleitungen Strom und Richtfunkstrecken haben wir als Anlage aktuelle Auszüge aus unserer Bestandsdokumentation beigelegt. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass an mehreren 20-kV-Freileitungen im Geltungsbereich Planungen bestehen, der Verlauf der Leitungstrassen aber bestehen bleiben.

Für eine lagegenaue Übernahme der Führung der o.g. Versorgungseinrichtungen können unsererseits auch digitale Daten zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf möchten Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen.

Pfalzerwerke Netz AG

Netzbau

Geografischer-Informations-Service

Postfach 21 73 65

67073 Ludwigshafen

Herr Louis

Telefon: 0621 585-2858

Telefax: 0621 585-2906

GIS-Produktion@pfalzerwerke-netz.de

In der Begründung zum FNP ist die Elektrizitätsversorgung unter Punkt 5.9.2.1 bereits berücksichtigt.

Kommentierung

In der Stellungnahme der Pfalzerwerke Netz AG werden zum vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes keine Bedenken vorgebracht. Soweit seitens des Unternehmens mitgeteilt wird, dass im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eine detailliertere Stellungnahme abgegeben wird, sollte dieses zur Kenntnis genommen werden.

Soweit das Unternehmen darauf hinweist, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten Hauptversorgungseinrichtungen Strom sowie Richtfunkstrecken teilweise nicht dem aktuellen Stand entsprechen, sollte dieser Hinweis aufgegriffen und die Darstellungen in der Planzeichnung berichtigt werden.

Zum noch aufzustellenden Textteil des Flächennutzungsplanes werden wir im Zuge unserer weiteren Beteiligung detailliert Stellung nehmen.

Wir regen zur grundsätzlichen textlichen Berücksichtigung von Infrastruktureinrichtungen Energie an, dass unter einem Punkt, bspw. „**Infrastruktureinrichtungen Strom**“, der nachstehend in Kursivschrift dargestellte Textvorschlag im Textteil des Flächennutzungsplanes aufgenommen wird:

X1 Infrastruktureinrichtungen Strom

Freileitungen

Im Flächennutzungsplan sind Freileitungen der Pfalzwerke Netz AG ausgewiesen. Innerhalb der Schutzstreifen dieser Hoch- und Mittelspannungsleitungen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben z.B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die notwendigen Abstände zur Leitungsinfrastruktur sind allerdings von technischen Details abhängig und können nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.

Zur textlichen Berücksichtigung der Richtfunkstrecken regen wir an, dass in den Textfestsetzungen an einer geeigneten Stelle die nachfolgende, in Kursivschrift dargestellte Passage aufgenommen wird:

X2 Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG

Die Korridore der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG haben eine Regelbreite von 200 m. Innerhalb dieser Korridore bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung. Es sind daher beidseitig der Achse der Richtfunkstrecken Schutzabstände von bis zu 100 m einzuhalten. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.

Soweit das Unternehmen anregt, Hinweise zu den Infrastruktureinrichtungen „Strom“ und „Richtfunkstrecken“ als „Textfestsetzungen“ aufzunehmen, sollte dieses zur Kenntnis genommen werden.

Hierzu sei jedoch gesagt, dass dem Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 5 BauGB lediglich eine Begründung mit den Angaben gem. § 5 Abs. 2a beizufügen ist. In diesem Zusammenhang sollten daher ergänzend in die Begründung des Flächennutzungsplans, in ein Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“, die fachlichen Hinweise der Pfalzwerke Netz AG aufgenommen werden.

Hinweis: Innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes befinden sich auch Hauptversorgungsstromleitungen der Amprion GmbH, Dortmund. Dementsprechend wird es erforderlich, soweit nicht bereits erfolgt, diese ebenfalls an diesem Verfahren zu beteiligen:

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
E-Mail: GT-B-LBPsteingangBehoerden@amprion.net

Wir bitten um weitere Beteiligung an den ggf. nachfolgenden Verfahrensschritten und um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgenommen wird.

Weiterhin bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplanes 2030, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.

- Anlage 1: Lageplan HSP Auszug aus Plan 443495B2
- Anlage 2: Lageplan MSP Auszug aus Plan 443495B1
- Anlage 3: Lageplan Richtfunk Auszug aus Plan 443495B2

Hinweis der Verwaltung: Auf einen Abdruck der der Stellungnahme beigelegten Anlagen wurde verzichtet.

Die Amprion GmbH wurde separat am Verfahren beteiligt (siehe hierzu auch Stellungnahme 066).

Die abschließende Bitte des Versorgungsträgers um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Flächennutzungsplanunterlagen nach Inkrafttreten auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Göllheim (<https://www.vg-goellheim.de/wohnen-bauen/>) abgerufen werden können.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise zu den Infrastruktureinrichtungen „Strom“ und „Richtfunkstrecken“ werden in die Begründung der Flächennutzungsplanung aufgenommen; die Darstellung der Hauptversorgungseinrichtungen „Strom“ und „Richtfunkstrecken“ in der Planzeichnung entsprechend aktualisiert.

Abstimmungsergebnis

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

068 Pfalzgas GmbH

Stellungnahme vom 15.07.2020

... wir danken für das o. g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass wir in dem von Ihnen angesprochenen Bereich zum Teil Gasversorgungsleitungen liegen haben.

Dazu erhalten Sie von uns Übersichtspläne der Gemeinden Biedesheim, Lautersheim, Göllheim und Dreisen mit den zurzeit verlegten Gasversorgungsleitungen. Diese Unterlagen sind nur für Ihren internen Gebrauch bestimmt.

Sollten Erdbewegungen oder sonstige bauliche Maßnahmen, die in den Bereich unserer Gasleitungen fallen, getätigt werden, bitten wir Sie uns zu verständigen.

Außerdem verweisen wir auf die beigefügte Information "Schutz von Gasversorgungs-Anlagen".

Anlagen

Hinweis der Verwaltung: Auf einen Abdruck der der Stellungnahme beigefügten Übersichtspläne und der Informationsbroschüre wurde verzichtet

Kommentierung

Die Pfalzgas GmbH teilt keine Bedenken zum Flächennutzungsplanvorentwurf mit. Die Hinweise zu bestehenden, unternehmenseigenen Versorgungseinrichtungen innerhalb des Verbandsgemeindegebiets sollten zur Kenntnis genommen werden.

Grundsätzlich ist im vorliegenden Fall von einer Vereinbarkeit der Flächennutzungsplanung mit den mitgeteilten Versorgungseinrichtungen auszugehen; von einer ergänzenden grafischen Berücksichtigung kann abgesehen werden. Gleichwohl sollte vorsorglich in der Begründung in einem Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ auf die Leitungen nebst Hinweisen zum Schutz der Leitungen hingewiesen werden.

Der abschließende Hinweis auf die Informationsbroschüre „Schutz vor Gasversorgungsanlagen“ sollte zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Pfalzgas GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen sowie das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ sind, unter Aufgreifen der Ausführungen in der obigen Kommentierung, zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis

Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

070 Creos Deutschland GmbH
Stellungnahme vom 05.08.2020

Sparte	Betroffene Leitungen	Schutzstreifen
GAS	FM-Kabel Creos	2,0 m
GAS	BAD DÜRKHEIM - KIRCHHEIMBOLANDEN, DN 100 / 125	4,0 m
GAS	BAD DÜRKHEIM - KIRCHHEIMBOLANDEN, DN 80 / 50	4,0 m
GAS	GÖLLHEIM, DN 100 / 80	4,0 m

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert.

Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an Anlagen der **Sparte Gas** bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „**Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen**“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen **Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH** ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Kommentierung

Die Ausführungen der Creos Deutschland GmbH zu einer vorhandenen Gashochdruckleitungen sowie ergänzender Leitungen sollten zur Kenntnis genommen werden.

Die Trassen der Gashochdruckleitungen sollten in diesem Zusammenhang nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen und die vorgebrachten Hinweise ergänzend in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen werden.

Unter Berücksichtigung des Maßstabs und der Zielsetzung der Flächennutzungsplanung wird jedoch eine Darstellung der Leitungsschutzstreifen für nicht geboten gehalten.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Creos Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die seitens des Unternehmens mitgeteilten Verläufe vorhandener Gashochdruckleitungen werden in der Planzeichnung dargestellt. Zudem werden die fachlichen Hinweise in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Wir bitten Sie den Bestand der Leitungen einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Die Übernahme der Leitungen in den Flächennutzungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch **20 Werktage** vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Creos Deutschland GmbH
Technisches Büro
Telefon: 06841 / 9886 - 160
planauskunft@creos-net.de

Anlagen:

Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen

Planunterlagen (17x Lageplan GAS, 12x Lageplan FM-Kabel, 3x Übersicht, Legende)

Hinweis der Verwaltung: Auf einen Abdruck der der Stellungnahme beigefügten Übersichtspläne und der Informationsbroschüre wurde verzichtet

072 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Stellungnahme vom 09.09.2020

... zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit bedanken den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung an der gemeinsamen Veranstaltung mit Ihnen, den interessierten landwirtschaftlichen Betrieben, vorzustellen. Die in der Vorstellung gemachten Aussagen werden wir nun vereinbarungsgemäß noch einmal darstellen.

Flächennutzungsplan:

Unter Punkt 5.2 wird Gewerbe und Wirtschaft dargestellt. Nach wie vor stellt die Landwirtschaft ein bedeutenden Teil der regionalen Wirtschaft dar, sodass wir der Auffassung sind, dass die Landwirtschaft in diesen Darstellungen als eigenständige Position dargestellt werden sollte.

Im Bereich der Siedlungsentwicklung und des Bauflächenbedarfs wird ein Bedarfswert von 21,8 ha ermittelt, dem steht ein Gesamtpotential der Raumplus Überprüfung von ca. 17,7 ha gegenüber, wobei in dieser Betrachtung einzelne Baulücken nicht enthalten sind. Hier sollten die einzelnen Baulücken ebenfalls bilanziert werden um die tatsächlichen Bedarfe korrekt zu ermitteln. Die Darstellung des Ergebnisses des Flächenmanagements mit Zu- und Abschlägen von 50 % für bereits rechtswirksam im FNP ausgewiesene gemischte Bauflächen halten wir für irreführend, da dies nicht dem tatsächlichen Flächenentzug entspricht. Grundsätzlich halten wir eine Anrechnung der zu bebauenden Flächen mit der tatsächlichen Flächengröße für zielführender. Trotz dieser nach unserer Auffassung fehlerhaften Berechnungsmethode weist der Flächennutzungsplan im Gesamtergebnis eine höhere Neuausweisung auf, als ihm durch Schwellenwerte zugestanden wird. Hier halten wir eine Anpassung an den tatsächlichen Bedarf für erforderlich.

Kommentierung

Zu den Ausführungen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ergeht folgende Bewertung:

- Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden. Soweit die Fachbehörde die Auffassung vertritt, die Landwirtschaft solle separat dargestellt und beschrieben werden, so sei hier darauf hingewiesen, dass eine separate Darlegung und Beschreibung bereits im Ziff. 5.13 erfolgt. Aus Sicht der Verbandsgemeinde Göllheim bedarf es keiner zusätzlichen Behandlung.
- Zum von der Landwirtschaftskammer genannten Bauflächenbedarf ist zu sagen, dass in der Zwischenzeit eine Überprüfung und Aktualisierung der Werte gem. Ziel Z 32 LEP IV i.V.m. Z 7 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Abteilung 4 -Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen erfolgt ist. Die aktualisierte Prüftabelle kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.
- Die Landwirtschaftskammer weist im Zusammenhang mit der Betrachtung der Potenzialwerte aus dem Raum+Monitor auf die Nichterfassung von Baulücken hin. Gemäß der Systematik des Raum+ sind Baulücken jedoch nicht auf die Innen- / Außenpotentiale zur Anrechnung zu bringen.
- Soweit die Landwirtschaftskammer weiterhin anregt, die gemischten Bauflächen bei der Darstellung des Flächenmanagements nicht mit den Abschlägen von 50%, sondern mit der tatsächlichen Flächengröße darzustellen, so sollte die Anregung zur Kenntnis genommen werden. Dieses entspricht jedoch nicht der Systematik des von der Landesregierung eingeführten Raum+ und den darauf aufbauenden Regelungen der Regionalplanung.

Ortsgemeinde	Potenzialwert gem. Kriterien Datenbank Raum+Monitor	Bedarfwert 6. Bevölkerungs- vorausberechnung	Schwellenwert gem. Z 32 LEP IV i.V.m. Z 7 ROP Westpfalz
Albisheim	2,51	3,5	0,99
Biedesheim	1,70	1,0	-0,70
Bubenheim	0,70	0,7	0,00
Dreisen	1,30	1,9	0,60
Einselthum	0,00	1,3	1,30
Göllheim	4,91	7,5	2,59
Immesheim	0,40	0,2	-0,20
Lautersheim	2,06	1,0	-1,06
Ottersheim	0,20	0,6	0,40
Rüssingen	1,00	0,9	-0,10
Standenbühl	0,00	0,3	0,30
Weitersweiler	1,00	0,8	-0,20
Zellertal	2,15	2,2	0,05
VG Göllheim	17,93	21,9	3,97

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Kapitel 8.1 indem die Berichtigung der Bestandsanpassung dargestellt werden. Insgesamt umfassen diese Berichtigungen der Bestandsanpassung in dem Verbandsgemeindegebiet runde 164 ha Fläche. Bei diesen Bestandsanpassungen handelt es sich überwiegend um "in Anspruch genommene Landwirtschaftsflächen" für die Nutzungsformen gemischte Bauflächen, Grünflächen, Gemeinbedarfsflächen, zu gewerblichen Bauflächen und anderen Nutzungen. Grundsätzlich sollte jedoch eine Flächennutzungsplanung auch eine zuverlässige und planbare Darstellung der gemeindlichen Aktivitäten darstellen. Gerade die Plandarstellungen haben für die Landwirtschaft als größtem Flächennutzer eine erhebliche Aussagekraft. Die Außerplanmäßige Flächeninanspruchnahme stellt für die landwirtschaftliche Nutzung ein erhebliches Problem dar, da die landwirtschaftlichen Flächen die wirtschaftliche Grundlage der im Verbandsgemeindegebiet befindlichen Betriebe darstellen und somit eine nachhaltige betriebliche Entwicklung als Planungsgrundlage für den Betrieb darstellt.

Beispielhaft wird für die Ortsgemeinde Weitersweiler im Bereich der Nutzungsänderung darauf verwiesen, dass von 21 ha 16,7 ha zu Lasten von landwirtschaftlicher Fläche in der Nutzungsänderung gehen. Von dem der überwiegende Anteil zu Grünfläche umgewandelt wurde.

- Die Landwirtschaftskammer bemängelt den Umstand, dass ein Großteil der Anpassungen zu Lasten der zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Flächen ging. Dies bedingt sich zu einen durch den Umstand, dass um die einzelnen Ortslagen meistens nur landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind, auf die im Rahmend einer gebotenen Siedlungsentwicklung zwangsläufig zurückgegriffen werden muss. Zum anderen gilt es zu berücksichtigen, wie das seitens der Landwirtschaftskammer auch angeführte Beispiel „Weitersweiler“ zeigt, dass die „Umwandlung“ von landwirtschaftlichen Flächen in Grünflächen im Zuge der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zum einen nur eine korrektere Darstellung der naturräumlichen Ist-Situation darstellt bzw. nun landwirtschaftliche Aus-siedlungen als „Grünflächen“ dargestellt wurden bzw. es sich um Grünflächen handelt, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern sollen, gleichwohl weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden können. Gemäß Brügemann/Gierke (132. EL Oktober 2024, BauGB § 5 Rn. 342, beck-online) gehören solche Flächen zu der Darstellung von Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB.

Vor diesem Hintergrund sollten die Bedenken der Landwirtschaftskammer nicht geteilt werden.

Über die Planung hinaus vorgenommene Flächenentzüge verknappen das Wirtschaftsgut Boden und somit die Existenzgrundlage der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe. Hier sollte eine bedarfsgerechte Plandarstellung erfolgen und kein zusätzlicher Druck auf die Ressource Boden geschaffen werden. Dies trifft in der aktuellen Planung vor allem für den Bereich der Kompensationssuchräume zu. Diese stehen nach unserer Auffassung in keinem Verhältnis zu den dargestellten Bau- und Gewerbeflächenausweisungen, zumal noch laut Landschaftsplanung ein Ökokonto im Umfang von ca. 23 ha besteht. Zudem besteht von Seiten der Landwirtschaft nach wie vor die Bereitschaft produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen durchzuführen!

Im Bereich der Flächenneuausweisung unter Punkt 8.3 fehlen nach unserem Dafürhalten die komplette Darstellung der geplanten Flächen nach § 5 (4) BauGB die einen erheblichen Umfang darstellen.

Hier halten wir grundsätzlich eine Bilanzierung dieser Darstellungsart für erforderlich. Insbesondere werden vor diesem Hintergrund nachfolgende Bereiche als Kompensationssuchräume abgelehnt:

- "Ober der Heerstraße", nördlich der B47 Höhe Heyerhof
- "Auf dem "Ottersheimer Rech" zwischen Rüßingen und Immesheim
- "An der Immesheimer Straße" entlang der L 447 zwischen Ottersheim und Immesheim
- Gewanne "Saukopf" und "Am Langeckel" westlich von Immesheim wobei der Bereich des Saukopfes aufgrund der Weinbaulichen Nutzung aus agrarstruktureller Sicht besonderer Bedeutung erfährt
- gesamter Hangbereich zwischen Einselfthum und Zellertal
- "Am Trauerborn", "Im Faßelacker", "Dielwiese" in Weitersweiler
- "Am Mühlbusch", "Im Breitenfeld", "In den Schafswiesen" und "In den Kapesäckern" in Standenbühl, bei diesen Flächen handelt es sich um direkte Hofanschlussflächen des Pferdezentrums und des Betriebes Backhaus und stellen somit potentielle Erweiterungsflächen für die Betriebe dar.
- "Salzberg" östlich und südlich vom Herfingerhof
- Der Bereich südlich und südöstlich von Harxheim

Diese Flächen sollten der landwirtschaftlichen Nutzung uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

- Kompensationssuchräume stellen Räume dar, in denen vorrangig Maßnahmen der Landschaftsplanung zur Umsetzung kommen sollen. Hierbei geht es nicht, wie von der Landwirtschaftskammer befürchtet, dass diese Flächen dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden sollen. So sind durchaus auch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in diesen Bereichen vorstellbar.

Der Forderung nach einer Flächenreduzierung der Kompensationssuchräume sollte daher nicht nachgekommen werden.

- Soweit die Landwirtschaftskammer bei den Flächenneuausweisungen die Darstellung von Flächen, die auf Basis von § 5 Abs. 4 BauGB Eingang in den Flächennutzungsplan gefunden haben, vermisst sei hier angemerkt, dass es für „nachrichtliche Übernahmen“ nicht als zweckmäßig gesehen wurde, hier eine zeitliche Differenzierung vorzunehmen.

Eine Flächenbilanzierung - insbesondere naturschutzfachlich begründeter nachrichtlicher Übernahmen - findet sich im Übrigen in Punkt 5.12 der Begründung.

Dieses könnte man auch an geeigneter Stelle ergänzend auch noch für die aus dem Landschaftsplan übernommenen Kompensationssuchräume vornehmen.

- Kompensationssuchräume stellen Räume dar, in denen vorrangig Maßnahmen der Landschaftsplanung zur Umsetzung kommen sollen. Hierbei geht es nicht, wie von der Landwirtschaftskammer befürchtet, dass diese Flächen dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden sollen. So sind durchaus auch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in diesen Bereichen vorstellbar.

Der Forderung nach einer Flächenreduzierung der Kompensationssuchräume sollte daher nicht nachgekommen werden.

Im Bereich des Heyerhofes fehlen zwei Darstellungen landwirtschaftlicher Betriebe. Hier ist die Signatur A für die landwirtschaftlichen Aussiedlungen zu ergänzen. Im Bereich des Ortsausganges Immesheim in nördlicher Richtung fehlt ebenfalls die Signatur an der landwirtschaftlichen Aussiedlung. Im Bereich der Aussiedlung nördlich von Einzelthum kommt es in der Planzeichnung zu Überlagerung der Signaturen, die diese teilweise unkenntlich machen. Hier halten wir eine geeignetere Form der Darstellung für erforderlich.

Beispielhaft gibt es im südlich Bereich von Biedesheim, neben landwirtschaftlichen Aussiedlungsstandorten auch noch Außenbereichswohnen. Im gesamten Bereich der Außenbereichsvorhaben sollte tatsächlich eine Unterscheidung zwischen aktiven landwirtschaftlichen Betrieben und einer möglicherweise mittlerweile umgenutzten Außenbereichsnutzungsform unterschieden werden.

Die Darstellung der privaten Reitanlage in Weitersweiler entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Bei der Anlage handelt es sich um ein privilegiertes Aussiedlungsprojekt und ist auch dementsprechend darzustellen.

Grundsätzlich wäre eine abschließende Darstellung des Themas der erneuerbaren Energien aus landwirtschaftlicher Sicht wünschenswert.

Landschaftsplan:

Unter Punkt 2.4 des Planes sollten im Landschaftsplan die tatsächlich vorhandenen landespflegerische Ausgleichsmaßnahme dargestellt werden. Der Plan ist nach unserem Dafürhalten um die ausgedehnten Gehölzstreifen älterer Phasen der Flurbereinigung und auch die aktuell neu entwickelten Blühstreifen bei Einzelthum zu ergänzen. Ebenfalls fehlt die Zusammenstellung der Ausgleichsflächen sonstiger Vorhabenträger. Auch diese wäre im Plan darzustellen, um so ein objektives Bild der tatsächlichen Flächennutzung darzustellen.

Unter Punkt 2.5 Flächen des Ökokontos wird beschrieben, dass sich innerhalb der Verbandsgemeinde zahlreiche Ökokontoflächen befänden. Diese sind teilweise bereits vorhabenzugeordnet und entsprechen in diesem Fall den o. g. Ausgleichsflächen, teilweise aber auch noch verfügbar. Hier halten wir eine richtige Bezeichnung der Flächen für

- Der Anregung auf ergänzende Darstellung von landwirtschaftlichen Aussiedlungen sollte nachgekommen werden.
- Der Hinweis, dass es an einigen Stellen der Planzeichnung zu Überlagerung von Signaturen kommt und somit eine Lesbarkeit erschwert wird, sollte zur Kenntnis genommen werden. Im Rahmen einer redaktionellen Überarbeitung der Planunterlagen bis zur Offenlage wird hier entsprechende Abhilfe geschaffen.
- Die Anregung zwischen landwirtschaftlichen Aussiedlungsstandorten und sonstigen Außenbereichsnutzungen zu differenzieren sollte zur Kenntnis genommen werden; inwiefern dies möglich ist, da hierzu auch eine ergänzende Prüfung der genehmigungsrechtlichen Situation erfolgen müsste, wird bis zur Offenlage mit der Verwaltung geklärt. Ggf. sollte aus Gründen der Praktikabilität in solchen Fällen die Signatur „A“ für landwirtschaftliche Aussiedlungen zurückgenommen werden. Eine Darstellung von Bauflächen für solche Fälle sollte jedoch keineswegs in Erwägung gezogen werden.
- Der Hinweis zur Reitanlage in Weitersweiler sollte zur Kenntnis genommen werden. Unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Situation sollte der gesamte Bereich als Fläche für die Landwirtschaft mit ergänzender Signatur „A“ für landwirtschaftliche Aussiedlung anstatt einer Grünfläche dargestellt werden.
- Die Anregung auf Integration von Aussagen zum Thema „Erneuerbare Energien“ sollte zur Kenntnis genommen werden.
Die Verbandsgemeinde Göllheim führt zum Thema „Erneuerbare Energien“ gegenwärtig eine eigenständige Fortschreibung des Flächennutzungsplans durch. Auf diesen Sachstand sollte in den vorliegenden Planunterlagen hingewiesen werden.
- Die Anregung auf Darstellung aller vorhandenen landespflegerischen Kompensationsflächen sowohl im Landschaftsplan, als auch im Flächennutzungsplan sollte aufgegriffen werden.
- Soweit die Landwirtschaftskammer anregt, die Ökokontoflächen im Ziff. 2.5 des Landschaftsplanes genau zu bezeichnen (Verfügbarkeit, Vorhabenzuordnung), so sollte der Anregung gefolgt und der Landschaftsplan diesbezüglich angepasst

zwingend erforderlich. Stand August 2018 waren 180 Flächen mit zusammen 72 ha als Ökokontoflächen erfasst, wovon noch 23 ha als tatsächliches Ökokonto zu bezeichnen sind. Hier halten wir eine saubere Darstellung der Flächen vor allem in der Bezeichnung für zwingend erforderlich.

Unter Punkt 2.7.1.2 Sonstige umweltbezogene Programme und Planungen wird auf das EULLA-Programm des Landes Rheinland-Pfalz hingewiesen. Diese Darstellung hat nach unserer Auffassung nur dann eine Bedeutung, wenn im Verbandsgemeindegebiet diese Maßnahmen auch von den landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden, ggf. sollten die entsprechenden Programme mit den zugehörigen Flächenangaben dargestellt werden.

Innerhalb des Kapitels Punkt 2.7.3 Wasserwirtschaft wird sehr allgemein auf die verschiedenen recht pauschalen und allgemeingültig erklärten Formulierungen gegriffen. Es wird beschrieben, dass aus den Bewertungen des Bewirtschaftungsplanes hervorgeht, dass für die bestehenden Gewässer in der Verbandsgemeinde noch Defizite bestehen. Um welche Defizite es sich handelt wird jedoch nicht konkretisiert. Dafür gibt es aber pauschale Aussagen allgemeiner Maßnahmen zur Verbesserung der Fließgewässer in der Verbandsgemeinde. Speziell die Reduzierung der Nährstoffeinträge und die Reduktion der Schadstoffeinträge in die Gewässer, sowie ein grundsätzlich potentiell Pflanzenschutzmitteleintrag in die Gewässer dürfen nicht als pauschale Aussagen dargestellt werden.

Unter Punkt 3 Allgemeine natürliche Grundlagen und Charakteristik wird ein signifikanter Klimawandel beschrieben. Veränderung der Temperatursummen und Niederschlagsverteilung bilden sich auch in den Darstellungen der phänologischen Uhr wieder. Die daraus resultierenden Anbauprobleme stellen auch den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen in der kommenden Zeit vor eine erhebliche Herausforderung.

Im Punkt 4.1.1.2 wird beschrieben, dass eine mehr oder weniger deutliche Veränderung in der Bodenschichtungsstruktur auch durch die landwirtschaftliche Nutzung hervorgerufen wird. Als Lösungsansätze werden Gliederungsstrukturen oder flächiger ganzjähriger Bewuchs in der Regel durch Grünland dargestellt. An dieser Stelle sei noch einmal angemerkt, dass die landwirtschaftlichen Flächen die Lebensgrundlage für die darauf wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe darstellen. Eine Verwendung von Grünland ist in einer nahezu viehlosen Region als extrem schwierig zu bewerten. Zur Umsetzung solcher Forderungen müssen auch die daraus resultierenden Bedingungen für die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen werden.

Gleiches gilt für den Bereich des Punktes 4.2.4 Erfordernisse und Maßnahmen für das Schutzgut Wasser, die allgemein aussagen, dass in Trinkwasserschutzgebieten dafür

werden. Ergänzend sollte dies auch Eingang in die Begründung des Flächennutzungsplans finden.

- Der Punkt 2.7.1.2 dient zunächst lediglich der Information. Sollten konkretisierende Informationen - insbesondere zum Aspekt „Vertragsnaturschutz“ - vorliegen, sollten diese ergänzend Eingang in die Planunterlagen finden.
- Die umfänglichen weiteren Ausführungen der Landwirtschaftskammer und hier insbesondere, dass man den getätigten Aussagen im Landschaftsplan nicht zustimmt, sollten hier zur Kenntnis genommen werden. Dies stellt jedoch keinen Belang dar, der in der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zu betrachten ist. Diesbezüglich sollte gegebenenfalls eine ergänzende Abstimmung zwischen Verbandsgemeindeverwaltung, Landwirtschaftskammer und dem mit der Landschaftsplanung beauftragtem Büro erfolgen.
- Die Hinweise der Auswirkungen des Klimawandels auf die phänologische Uhr (wie z.B. Vorfrühling, Hochsommer, Spätherbst, Winter) und den daraus resultierenden Herausforderungen für die Landwirtschaft sollten zur Kenntnis genommen werden. Dies stellt jedoch ebenfalls keinen Belang dar, der in der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zu betrachten ist.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wird zur Kenntnis genommen.

Zum Aspekt „Flächennutzungsplan“ ergeht folgende Würdigung:

- Die Bedenken der Landwirtschaftskammer zum ermittelten Bauflächenbedarf bzw. dessen rechnerischen Ermittlung werden nicht geteilt.
- Der Forderung nach einer Flächenreduzierung der Kompensationssuchräume wird nicht nachgekommen.
- Hinsichtlich der Begrifflichkeit „Grünfläche“ erfolgt bis zur Offenlage der Planung eine Klarstellung sowie in der Planzeichnung eine differenzierte Betrachtung.

Sorge zu tragen ist, dass insbesondere flächige Einträge von Stoffen aus der landwirtschaftlichen Nutzung minimiert werden müssen, sind nicht sachgemäß und eher populistischer Natur. Nicht ordnungsgemäßes Handeln von Betrieben ist über das entsprechende Ordnungsrecht zu ahnden, eine pauschale Verdachtsvermutung der gesamten Landwirtschaft ist hier wenig zielführend.

Punkt 5.3 Schwerpunkträume für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Bodennatur und Landschaft.

Grundsätzlich verweisen wir auch hier nochmals auf unsere Stellungnahme zum Landschaftsplan in der die Landwirtschaft sich bereit erklärt hat ca. 0,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche für produktionsintegrierte Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen bereitzustellen. Leider findet sich dieses Angebot an keiner Stelle des Planes wieder. In vielen der Maßnahmen wird die Entwicklung von extensivem Grünland, Säume und Ackerrandstreifen mit Reduzierung der Bewirtschaftungsintensität auf angrenzenden Äckern als zentrales Maßnahmenpaket für diese Schwerpunkträume dargestellt. Gleiches gilt für die dargestellten Maßnahmen zum Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft mit mindestens 5-10 m breiten Uferrandstreifen zwischen Bachufern und angrenzenden Äckern. Hier sollte nach unserer Auffassung eine differenzierte Betrachtung möglicher Maßnahmen erfolgen bzw. im Zweifelsfall abgestimmte Maßnahmen mit der Landwirtschaft zur Umsetzung kommen.

Die Darstellung der Landwirtschaft im Punkt 5.4.2 mit den stärker geprägten Grünlandbereichen im Westteil der Verbandsgemeinde kann von hieraus nicht uneingeschränkt nachvollzogen werden, da in diesen Bereichen der Ackerbau eindeutig dominiert. Die Passage "Flächig ist grundsätzlich ein möglichst angepasste Düngung und Bewirtschaftung und eine Minimierung von Vertretung anzustreben" sollte nach unserer Auffassung ersatzlos gestrichen werden, da dies durch gängiges Fachrecht wie Düngeverordnung, Pflanzenschutzmittelanwendungsgesetz und diversen anderen Rechtsvorgaben bereits geregelt ist. Etwaige Verstöße durch Betriebe sind durch das Fachrecht zu ahnden und nicht als Pauschalaussage in einem Landschaftsplan darzustellen. Ebenfalls sollte aus unserer Sicht die Passage "eines verstärkten Ausweichens auf den weniger empfindlich eingeschätzten Mais " ersatzlos gestrichen werden. Diese Diskussion wurde im Verbandsgemeindegebiet schon mehrfach ausgiebig diskutiert und als potentielle Gefährdung dargestellt, ohne dass die prognostizierte Entwicklung bisher eingetreten ist.

- Die landwirtschaftlichen Aussiedlungen werden, wie in der obigen Kommentierung dargelegt, in die Planzeichnung ergänzt.
- Zugunsten einer besseren Lesbarkeit der Planzeichnung werden die sich aktuell an einigen Stellen überlagernden Signaturen redaktionell überarbeitet.
- Bis zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird mit der Verwaltung geklärt, inwiefern es möglich ist, zwischen landwirtschaftlichen Aussiedlungsstandorten und sonstigen Außenbereichsnutzungen zu differenzieren.
- Die Reitanlage in der Ortsgemeinde Weitersweiler (derzeit als Grünfläche dargestellt) wird, wie in der obigen Kommentierung dargelegt, als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und mit der Signatur „A“ gekennzeichnet.

Zum Aspekt „Landschaftsplan“ werden folgende Änderungen/Ergänzungen aufgenommen:

- Gemäß der obigen Kommentierung werden alle vorhandenen landespflegerischen Kompensationsflächen sowohl im Landschaftsplan als auch im Flächennutzungsplan dargestellt.
- Die Ökokontoflächen im Ziff. 2.5 des Landschaftsplanes werden gemäß obiger Kommentierung genau bezeichnet (Verfügbarkeit, Vorhabenzuordnung). Die genaue Bezeichnung der Ökokontoflächen findet zudem auch Eingang in die Begründung des Flächennutzungsplanes.
- Soweit konkretisierende Informationen, insbesondere zum Aspekt „Vertragsnaturschutz“ werden diese – wie oben dargelegt – in die Planunterlagen integriert.
- Wie in der obigen Kommentierung dargelegt, wird vor der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegebenenfalls eine ergänzende Abstimmung zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung, der Landwirtschaftskammer und dem mit der Landschaftsplanung beauftragtem Fachbüro erfolgen.

Weitere Änderungen/Ergänzungen des vorliegenden Flächennutzungsplanes sind mit Verweis auf die obige Kommentierung nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

074 Deutscher Wetterdienst
Stellungnahme vom 24.07.2020

... im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Göllheim mit integrierter Fortschreibung des Landschaftsplanes und Gewerbekonzept.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Kommentierung

Der Deutsche Wetterdienst teilt mit, da Standorte des DWD weder beeinträchtigt, noch betroffen sind, keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Sofern der DWD auf die Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima verweist, sei hierzu gesagt, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen ist, demzufolge können und müssen auf dieser Planungsebene noch keine detaillierten Aussagen hinsichtlich den Aspekten des Klimaschutzes getroffen werden, dies bleibt den nachfolgenden Planungsebenen überlassen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes wird zur Kenntnis genommen. Änderungen/Ergänzungen des Flächennutzungsplanes sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis

Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

086 Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Stellungnahme vom 28.07.2020

... Ihr vorgenanntes Schreiben haben wir erhalten.

Als Träger öffentlicher Belange kommt in erster Linie unsere rechtlich selbständige Kirchengemeinde Göllheim in Betracht. Das Anschreiben haben wir an das zuständige

Prot. Pfarramt Göllheim

Hauptstr. 6

67307 Göllheim

weitergeleitet. Sollten Belange der Landeskirche tangiert sein, werden wir bis zum 12.08.2020 Stellung beziehen.

Es geht aus Ihrem Schreiben nicht hervor, ob die Kirchengemeinde bereits informiert wurde. Es wäre zu wünschen, wenn in Zukunft mit gleicher Post das/die Pfarramt/Pfarrämter in Kenntnis gesetzt werden und dies für uns erkennbar ist.

Kommentierung

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) geäußert keine Bedenken zum Flächennutzungsplanvorentwurf.

Das protestantische Pfarramt Göllheim wurde separat am Bauleitplanverfahren beteiligt. Es ging jedoch keine Stellungnahme ein.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wird zur Kenntnis genommen. Änderungen/Ergänzungen der Planunterlagen sind aufgrund der Stellungnahme jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

095 Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft

Stellungnahme vom 14.07.2020

... vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01.07.2020; 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Göllheim mit integrierter Fortschreibung des Landschaftsplanes und Gewerbekonzept Ihr Zeichen: FBII/610-13 (14) 095 Hof

Im Gesamtgebiet der Verbandsgemeinde Göllheim verlaufen 5 Richtfunkstrecken. In der Zone für Windenergie unterhalb von Standenbühl muss unsere Richtfunkstrecke SY3516-SY2551 berücksichtigt werden.

Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

In der Anlage "VG Göllheim_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo- Daten Programm geladen werden.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH

Prinzenallee 21

40549 Düsseldorf

oder per Mail an

bauleitplanung@ericsson.com

Anlage

VG Göllheim_Trassenschutz_Report.zip

Hinweis der Verwaltung: Auf einen Abdruck der der Stellungnahme beigefügten Unterlagen und Pläne wurde verzichtet

Kommentierung

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Flächennutzungsplanung. Die Mitgeteilten Informationen zu vorhandenen Richtfunkstrecken sollten zur Kenntnis genommen werden.

Die Richtfunkstrecke sollten in diesem Zusammenhang nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

Die Ericsson Services GmbH wurde separat am Verfahren beteiligt (siehe hierzu auch Stellungnahme 099).

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft wird zur Kenntnis genommen. Die seitens des Unternehmens mitgeteilten Richtfunkstreckenverläufe werden ergänzend in der Planzeichnung dargestellt.

Abstimmungsergebnis

Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

096 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Stellungnahme vom 23.07.2020

... auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden/Wohngebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m², das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen. Für Ihre Anfrage verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es zusammen mit Ihrem Lageplan an:

226.Postfach@BNetzA.de

Kommentierung

In der Stellungnahme der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen werden Hinweise abgegeben, die die Bauausführung betreffen. Diese sollten zur Kenntnis genommen werden, sind jedoch nicht Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplanung.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen wird zur Kenntnis genommen. Änderungen/Ergänzungen des Flächennutzungsplanentwurfes sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

101 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte Koblenz

Stellungnahme vom 15.07.2020

... wir haben das im Betreff genannte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Da im Planungsgebiet verschiedene Fundstellen und Fundschichten mit bedeutenden Zeugnissen der Erdgeschichte bekannt sind, sind wir bei den Einzelplanungen weiterhin nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beteiligen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen prinzipiell gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3010.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie - **Erdgeschichte**. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Kommentierung

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte weist daraufhin, dass in den Änderungsbereichen verschiedene Fundstellen und Fundschichten mit bedeutenden Zeugnissen der Erdgeschichte bekannt sind.

Daher sollte vorsorglich in der Begründung in einem Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden; dies gilt auch für die Meldepflicht bei zu Tage kommende Fossilfunden.

Der in diesem Zusammenhang geäußerten Bitte, um ergänzende Beteiligung bei einer Planungskonkretisierung sollte zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit nachgekommen werden.

Die Direktion Landesdenkmalpflege und die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer wurden separat am Flächennutzungsplanverfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz wird zur Kenntnis genommen.

Die Planunterlagen sowie das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ sind, unter Aufgreifen der Ausführungen in der obigen Kommentierung, zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis

Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

108 PLEdoc GmbH

Stellungnahme vom 31.07.2020

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Ifd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	MEGAL	Ferngasleitung + Nachrichtenkabel	in Betrieb	051000000	1000	5107 – 5119 und 5125 - 5144	15	Hans Hartmann 06371/900-00 Mittelbrunn
2	MEGAL	Ferngasleitung	in Betrieb	451000000	1100	5107 – 5119 und 5125 - 5144		Hans Hartmann 06371/900-00 Mittelbrunn

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasUNE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen.

In Beantwortung Ihrer Anfrage haben wir in einer Kopie des uns zur Verfügung gestellten Flächennutzungsplanes mit integrierter Fortschreibung des Landschaftsplanes und Gewerbekonzept der Verbandsgemeinde Göllheim die eingangs aufgeführten Ferngasleitungen eingetragen und mit Kenndaten versehen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Plans verlaufen die eingangs aufgeführten Ferngasleitungen in einem 15 m breiten Gesamtschutzstreifen. Wir bitten Sie, die Ferngasleitungen anhand der beigefügten Bestandsdokumentation (Bestandspläne und Katasterpläne) in das Planwerk zum Flächennutzungsplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.

Beachten sie bitte, dass sich die Höhenangaben in den Längenschnitten auf den jeweiligen Verlegungszeitpunkt beziehen, und zwischenzeitliche Niveauänderungen nicht nachgetragen wurden. Die Darstellung der Ferngasleitungen ist im Flächennutzungsplan sowie in der beigefügten Bestandsdokumentation nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW - Deutsche Vereinigung des Gas- und

Kommentierung

Die Ausführungen der PLEdoc GmbH zu vorhandenen Ferngasleitungen sowie ergänzender Leitungen sollten zur Kenntnis genommen werden.

Die Trassen der Ferngasleitungen sollten in diesem Zusammenhang nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen und die vorgebrachten Hinweise ergänzend in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen werden.

Unter Berücksichtigung des Maßstabs und der Zielsetzung der Flächennutzungsplanung wird jedoch eine Darstellung der Leitungsschutzstreifen für nicht geboten gehalten.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die seitens des Unternehmens mitgeteilten Verläufe vorhandener Ferngasleitungen werden in der Planzeichnung dargestellt. Zudem werden die fachlichen Hinweise in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen.

Abstimmungsergebnis

Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten.

Bei der weiteren Planung zur Aufstellung des Flächennutzungsplans beachten Sie bitte das beiliegende und sinngemäß für die Leitungen der MEGAL mbH ebenfalls geltende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Leitungen und Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Leitungen und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Abschließend teilen wir Ihnen, dass mit im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasUNE GmbH & Co. KG sowie der Viatel Deutschland GmbH vorhanden sind.

Anlagen

Planunterlagen

Merkblatt

Hinweis der Verwaltung: Auf einen Abdruck der der Stellungnahme beigefügten Planunterlagen und des Merkblatts wurde verzichtet.

111 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Autobahnamt Montabaur

Stellungnahme vom 05.08.2020

... gegen den o.g. Flächennutzungsplan bestehen unsererseits unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken.

1. Die Bundesautobahn(en) einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen nur nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.
2. Eintragung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG in die nachfolgenden Bebauungspläne.
3. Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber den Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungsstreifen, Standspuren u.s.w.
4. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i.S.d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze).
5. Innerhalb der Baubeschränkungszone darf die Höhe der baulichen Anlagen max. 10 m über dem Niveau der BAB oder des natürlichen Geländes sein.
6. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.
7. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können.
Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Autobahnamtes.
8. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine Industrieansiedlungen mit Rauch- und Nebelbildung zugelassen werden.
9. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen an Fassaden und Außenwände keine Verkleidungen aus glänzendem Material angebracht werden. Glasfronten und Anstriche der Außenwände mit grellen und leuchtenden Farben sind unzulässig.
10. Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.

Kommentierung

Seitens des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, hier vertreten durch das Autobahnamt Montabaur, werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Zu den ergänzenden Ausführungen ergeht folgende Würdigung:

zu 1.:

Dass es sich bei Bundesautobahnen einschließlich ihrer Bestandteile um nachrichtliche Übernahmen handelt, sollte in der Begründung des Flächennutzungsplanes kenntlich gemacht werden.

zu 2. bis 10. sowie 12.:

Die abgegebenen Hinweise zu Vorhaben in der Bauverbotszone bzw. der Baubeschränkungszone sollten zur Kenntnis genommen werden. Diese sind - soweit planungsrechtlich zutreffend - im Rahmen nachgelagerter Bebauungsplanung oder sonstigen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Für den Flächennutzungsplan folgt aus den vorgebrachten Hinweisen keine Änderungs- oder Ergänzungserfordernis.

zu 11.:

Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist es Inhalt eines Flächennutzungsplans für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

In diesem Zusammenhang wird hinsichtlich der vorliegenden Entwurfsfassung der Flächennutzungsplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass der durch die Darstellung von geplanten Bauflächen im Nahbereich der Autobahn induzierte Immissionskonflikt (hier im Wesentlichen Lärm) bewältigt werden kann.

Zwar können im Flächennutzungsplan selbst diesbezüglich nur sehr bedingt mögliche Konflikte reduziert werden. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass in der weiteren Planungsstufe der verbindlichen Bauleitplanung sowie des Baugenehmigungsverfahrens durch Festsetzung von konkreten Maßnahmen (wie z.B. Errichtung eines Lärmschutzwalls, Bestimmung von Lärmkontingenten, Zonierung von Baugebieten) und/oder Auflagen in der Baugenehmigung ausreichend Regelungen zur Berücksichtigung schutzwürdiger Nutzungen getroffen werden können.

11. Der Flächennutzungsplan weist keine Aussagen zum Lärmschutz auf. Die Planungsträger haben durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zu nachfolgenden Bebauungsplänen den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichenden Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Träger der Bauleitplanung zu erbringen. Es ist somit sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird.

Durch Beleuchtungsanlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes dürfen Kraftfahrer auf der BAB weder geblendet noch in ihrer Sehleistung so beeinträchtigt werden, dass sie den Fahrbahnverlauf, Verkehrszeichen, andere Fahrzeuge auf der Fahrbahn oder etwaige Hindernisse nicht mehr einwandfrei erkennen können. Darüber hinaus darf die durch die Beleuchtung hervorgerufene nächtliche Gesamterscheinung des Plangebietes nicht so auffällig sein, dass Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer zu erwarten sind. Deshalb darf die Beleuchtungsstärke am rechten Rand des rechten Fahrstreifens der Hauptfahrbahn der BAB den Wert von 2 Lux nicht überschreiten.

Vor diesem Hintergrund wird hier weder ein Änderungs-, noch ein Ergänzungserfordernis der Flächennutzungsplanung aufgrund der Stellungnahme gesehen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, hier vertreten durch das Autobahnamt Montabaur wird zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Änderungen der Flächennutzungsplanung sind jedoch nicht erforderlich. In der Begründung wird ergänzend dargelegt, dass die Trasse der Bundesautobahn einschließlich ihrer Bestandteile eine nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan darstellt.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

117 Verbandsgemeindewerke Leiningerland (vormals Verbandsgemeindewerke Grünstadt-Land)

Stellungnahme vom 05.08.2020

... gegen die 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Fortschreibung des Landschaftsplanes und Gewerbekonzept werden von Seiten der Verbandsgemeindewerke Leiningerland keine Bedenken erhoben.

Anmerkung:

Gemäß der Zweckvereinbarung vom 17.08.1988 wird das Abwasser der Ortsgemeinde Lautersheim der Kläranlage Eistal-West in Mertesheim zugeführt und dort gereinigt. In den Berechnungen, die der Bemessung der Kläranlage zugrunde liegen, werden für Lautersheim 885 Einwohnerwerte (Einwohner und Gewerbe) angesetzt.

Sollten sich diesbezüglich Abweichungen ergeben, ist das den Verbandsgemeindewerken Leiningerland mitzuteilen.

Kommentierung

Die Verbandsgemeindewerke Leiningerland (vormals Verbandsgemeindewerke Grünstadt-Land) teilen mit, dass gegen die 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans keine Bedenken erhoben werden.

Der Hinweis der Verbandsgemeindewerke, dass das Abwasser der Ortsgemeinde Lautersheim der Kläranlage Eistal-West in Mertesheim zugeführt und dort gereinigt wird, sollte zur Kenntnis genommen werden. Dies gilt auch für die Ausführungen hinsichtlich der für die Bemessung der Kläranlage zugrunde gelegten Einwohnerwerte.

Unter Berücksichtigung der in Lautersheim gemeldeten Einwohner und den auf Flächennutzungsplanebene vorgesehen Änderungen, wird seitens der Verwaltung jedoch kein Handlungsbedarf gesehen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Leiningerland wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Flächennutzungsplanung sind jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

STELLUNGNAHMEN DER NATURSCHUTZVERBÄNDE**075a Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.**

Stellungnahme vom 11.08.2020

...die POLLICHIA stimmt der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Fortschreibung des Landschaftsplanes und Gewerbekonzept, gemäß dem Konzept und den Kriterien des Landschaftsplanes wie folgt zu:

Begründung -

Mit dem vorliegenden Landschaftsplan (Entwurf) zum Flächennutzungsplan, der VG-Göllheim, liegt ein profundes Gutachten vor, mit Beschreibung des Zustands und der Beurteilung von Natur und Landschaft im Gebiet der VG-Göllheim.

Von Seiten der POLLICHIA fordern wir die detailgetreue Übernahme der hier treffend beschriebenen ökologischen Maßnahmen. Damit in Zukunft Entwicklung und Schutz von Natur und Landschaft, die natürlichen Existenzgrundlagen aller Lebewesen, im Gebiet der Verbandsgemeinde gesichert sind.

Insbesondere betrifft dies den Schutz des Bodens und der Gewässer, des Grünlandes, der Streuobstwiesen, der Feldhecken und die Ausgleichsflächen! Bis dato fehlt es generell an einer wirksamen Kontrolle von Verstößen und Sanktion. Es muss der Grundsatz gelten, dass eingetretene Umweltschäden vom Verursacher zu beheben sind.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist abzuklären, in welchem Umfang eine Erweiterung bestehender Schutzgebiete möglich ist, z.B. durch Angliederung von Ausgleichsflächen. Die mit der Landwirtschaft angedachte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen „im Wald“, lehnen wir ab. Dies betrifft auch die Umwandlung von Grünland in Ackerland (s. S. 111 - 112 Begründung-FNP) Der seit Jahren dramatische Artenverlust an Insekten und Feldvogelarten, passiert in landwirtschaftlichen Intensiv-Nutzungen! Eine Trendwende kann nur gelingen mittels Agrar-Umweltprogrammen und der vermehrten Umstellung der Landnutzung auf ökologischen Landbau. Die Nachfrage für Bio-Nahrungsmittel ist weitaus größer, als die Erzeugung in Deutschland. Auch mit der Auswahl der Flächen für Neubau-Gebiete können Gemeinden wertvolle landwirtschaftliche Flächen (betr. Bodengüte) separieren, und so für die landwirtschaftliche Nutzung sichern.

Die Ausweisung von Neubaugebieten darf nicht zu einer Zersiedlung der Landschaft führen - weitab vom Dorfmittelpunkt. Geschäfte sollen fußläufig erreichbar sein, bes. für ältere Menschen. Auch die Entfernung zum Kindergarten und zur Grundschule muss bedacht werden.

Kommentierung

Die Stellungnahme der Pollichia e.V. vom 11.08.2020 sollte zur Kenntnis genommen werden.

Soweit der Naturschutzverband in diesem Zusammenhang eine detailgetreue Übernahme der im Landschaftsplan beschriebenen ökologischen Maßnahmen in den Flächennutzungsplan fordert, ist diesbezüglich festzuhalten, dass es zunächst Aufgabe der Landschaftsplanung ist, für die einzelnen Schutzgüter die wichtigsten Fakten und Ziele zusammenzustellen und zunächst unabgewogen darzustellen.

Darauf aufbauend wird daraus dann ein abgestimmtes Zielkonzept entwickelt. Dieses stellt einzelne schutzgutbezogene Ziele dar, beinhaltet aber vor allem auch eine Bündelung und Überlagerung zu räumlichen Schwerpunkten und Maßnahmen. Dieses Zielkonzept fließt insbesondere auch mit den Abgrenzungen der Schwerpunkträume für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Flächennutzungsplan ein. Es bildet darüber hinaus zusammen mit den übrigen Daten und Karten eine fachliche Grundlage für den zu erstellenden Umweltbericht zum Flächennutzungsplan und dort vor allem auch für die Bewertung, Auswahl und Abgrenzung von Baugebieten.

Die in Punkt 5.3 des Landschaftsplans dargelegten „Schwerpunkträume für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ finden sich bereits als sogenannte „Kompensationssuchräume“ im Flächennutzungsplan wieder, so dass hier die Auffassung vertreten wird, der Forderung des Naturschutzverbands bereits in adäquater Form nachgekommen zu sein.

Die ergänzenden Ausführungen, dass Umweltschäden vom Verursacher zu beheben sind und, dass die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Waldflächen sowie die Umwandlung von Grünland in Ackerland abgelehnt wird, sollte zur Kenntnis genommen werden; ein konkreter Handlungsbedarf diesbezüglich auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird jedoch nicht gesehen.

Die Festsetzungen im Landschaftsplan, zu Ökologie und Landschaft, sind in den nachfolgenden Bebauungsplänen der Ortsgemeinden zu übernehmen. Die Gesamtheit aller hier beschriebenen Maßnahmen, gemäß der System-Wissenschaft „Ökologie“, sichert die Existenzgrundlagen aller Lebewesen und leisten einen Beitrag zum Klimaschutz.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. vom 11.08.2020 wird zur Kenntnis genommen. Mit Verweis auf die oben dargelegte Kommentierung sind Änderungen/Ergänzungen der Flächennutzungsplanung jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

075b Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.

Stellungnahme vom 28.09.2020

...die POLLICHIA stimmt der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Fortschreibung des Landschaftsplanes und Gewerbekonzept, gemäß dem Konzept und den Kriterien des Landschaftsplanes wie folgt zu:

Begründung -

Mit dem vorliegenden Landschaftsplan (Entwurf) zum Flächennutzungsplan, der VG-Göllheim, liegt ein umfassendes Gutachten vor, mit Beschreibung des Zustands und der Beurteilung von Natur und Landschaft im Gebiet der VG-Göllheim in einer Betrachtung aller Lebensbereiche.

Mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel, müssen wir unserer Wirtschaften und den Verbrauch von Natur und Ressourcen neu ausrichten. Dies betrifft aus der Sicht des Naturschutzes auch alle Maßnahmen zum Schutz des Klimas, denn eine fortschreitende Erwärmung der Atmosphäre, bedeutet eine Zerstörung der Lebensgrundlagen.

Kommentierung

- Die Stellungnahme der Pollichia e.V. vom 28.09.2020 sollte zur Kenntnis genommen werden. Diese beschäftigt sich in generalisierender Weise mit einzelnen Schutzgütern - im Wesentlichen unter Bezugnahme auf den Landschaftsplan. Soweit in diesem Zusammenhang mitgeteilt wird, dass man mit einigen getätigten Aussagen im Landschaftsplan nicht zustimmt, sollte dieses hier zur Kenntnis genommen werden. Dies stellt jedoch keinen Belang dar, der in der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zu betrachten ist. Änderungs- und Ergänzungserfordernisse ergeben sich für die vorliegende Flächennutzungsplanung aufgrund der Ausführungen ebenfalls nicht.

Die Grundlagen von Natur, Wirtschaften und Leben, deren Zustand wir einer Bestandsaufnahme unterziehen müssen, sind die Voraussetzungen allen Lebens auf unserem Planeten: **Boden, Wasser, Luft.**

Naturschutzfachliche Bewertung für die Gemarkungen Dreisen, Standenbühl und Weitersweiler:

Schutzgut Boden

Offenkundig sichtbare Bodenverluste entstehen durch:

Ausweisung von Abbau- oder Bauland.

Insbesondere bei der Ausweisung von **Bauland**, bestehen in den Gemeinden Ausweichmöglichkeiten betr. das überplante Gebiet. Zukünftig muss daher bei der Auswahl die ökologische Wertigkeit des überplanten Gebietes Priorität erhalten, um die Zerstörung von ökologisch wertvollen Flächen, wie Streuobstwiesen, auch aufgelassene Altbestände, auszuschließen. Eingeschlossen sind hierin auch landwirtschaftliche Nutzflächen, die im Ökologischen Landbau bewirtschaftet werden. Für den Artenschutz ist diese Vorgehensweise unbedingt erforderlich, weil bei unserer aktuellen Wirtschaftsweise, Habitate verloren gehen. Maßnahmen im naturschutzfachlichen Ausgleich benötigten zur Erlangung der Gleichwertigkeit, Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, bzw. erreichen diese niemals.

Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung

Die Böden der Gemarkungen Dreisen, Standenbühl und Weitersweiler, sind Meist intensiv rot gefärbt, und sind auf den Schiefertönen des Oberrotliegenden In der sogenannten „Langmeiler Senke“ entstanden.

Es handelt sich vielfach um schwere tonige Böden vom Typ Pelosol, mit Übergängen zur Braunerde. Die Bearbeitung ist schwierig. Eine Ausnahme bilden die Osthänge und die Senken, bzw. Talauen, die früher Grünland waren. Mit den Flurbereinigungen in den 1960er bis 1980er Jahren, wurden die Talwiesen umgebrochen und zu Ackerland. In Feuchtgebieten wurden Drainagen verlegt, die heute noch wirksam sind, sogar noch erweitert wurden. Der Verlust an Grünland durch Umwandlung in Acker und Bauland, hält bis heute unvermindert an.

Im Westen der Gemarkungen Dreisen, Weitersweiler und Göllheim, wurden in den 1950er Jahren größere Waldflächen gerodet. Und u.a. die Bannholz-Siedlung errichtet. Am Standort Bannholz handelte es sich um Schwachholz-, bzw. Eichenschälwald. Die für die Landwirtschaft umgenutzten Böden sind wenig fruchtbar, und sind als

- Die „Zusammenfassung“ auf Seite 6 und 7 der Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden. Diese ist inhaltlich identisch mit dem Schreiben des Naturschutzverbandes vom 11.08.2020. So dass hier vollumfänglich auf die Würdigung dieses Schreibens verwiesen wird.
- Soweit abschließend Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung der Biotopvernetzung in den Ortsgemeinden Dreisen, Standenbühl und Weitersweiler benannt werden, sollten diese hier zur Kenntnis genommen werden. Ergänzend sollte eine Prüfung erfolgen, ob diese Maßnahmen in die Kompensationssuchräume des Landschaftsplans eingebunden werden können.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. vom 28.09.2020 wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Änderungs- und Ergänzungserfordernisse ergeben sich für die vorliegende Flächennutzungsplanung aufgrund der Ausführungen nicht.

Die zur Verbesserung der Biotopvernetzung in den Ortsgemeinden Dreisen, Standenbühl und Weitersweiler benannten Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen werden. Ergänzend erfolgt in Abstimmung mit dem mit der Landschaftsplanung beauftragtem Büro eine Prüfung, ob diese Maßnahmen in die Kompensationssuchräume des Landschaftsplans eingebunden werden können.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Grenzertragsstandorte zu bewerten. D.h. für die konventionelle, intensive ackerbauliche Nutzung fallen diese Böden aus - u.a. bei inzwischen ausgeprägten Phasen von Sommer-Trockenheit in unserer Region.

Schlussfolgerungen zu Boden und Landwirtschaft

Die Empfehlungen im Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan, (S. 187) werden von Seiten der POLLICHIA nicht in allen Punkten geteilt.

1. Die VG-Göllheim verfügt in ihrem Gebiet **nicht flächendeckend** über bedeutende landwirtschaftliche Standorte/Produktionsgrundlagen.

Bei fortschreitender Klimaveränderung werden die Grenzertrags-Böden im Westen (Süd- u.Nord-), teilweise auch im Süd-Osten, für die konventionelle Wirtschaftsweise ausfallen.

Begründung:

Die möglichen Erträge decken nicht mehr den Aufwand aktuell praktizierter Kulturführung. Die Spezialisierung im Ackerbau auf wenige, ertragsstarke Kulturpflanzen, wie Weizen, Zuckerrüben, Mais, beschleunigt die Humusverluste, zerstört das Edaphon und die Wind- und Wassererosion nimmt zu. Der Winter-Raps, eine bodenverbessernde und ausgleichende Pflanze in dieser Kulturfolge, ist im Anbau seit Jahren rückläufig!

Ursache sind die großen Importe von Palmöl und Soja, zu günstigeren Preisen, ob einer Klimapolitik, die sich nicht an naturwissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern an wirtschaftlichen Interessen orientiert! Und damit einher gehen fallende Erzeugerpreise für den Raps in Deutschland und der EU.

2. Alternativen für die Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz

Grenzertragsböden sind gut geeignet für die Umsetzung von Ausgleichs-Maßnahmen - Biotop-Entwicklung, im Naturschutz. Optimal ist diese Nutzung in Verbindung mit dem Öko-Landbau. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel formuliert: 20% ÖKOLANDBAU bis 2030 - als besonders ressourcenschonende, umweltverträgliche und nachhaltige Wirtschaftsform (BMEL 24.07.2020) Ökolandbau geht i.d.R. nur in Kombination mit Tierhaltung. Damit wird die Fruchtfolge vielfältiger und eine Zunahme an „Dauer-Humusgehalt“ erhöht die Kohlenstoffbindung im Boden. Stickstoff-Austräge sind deutlich geringer, als im konventionellen Landbau. Die Arbeitsintensität ist höher und die Vermarktung der Erzeugnisse erfolgt meist in der Region. Die Ökosystemleistungen sind enorm. Ein Beitrag der Gemeinden zum Klimaschutz, kann auch geleistet

werden, mit der Verpachtung von Gemeindeland an Ökobetriebe - diese haben es am Pachtmarkt eh schwerer, an Pachtflächen zu kommen.

Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen lassen sich ideal mit dem Ökolandbau kombinieren und so langfristig sichern! Dies kann auch einhergehen mit der Anlage von Streuobstwiesen und Erhalt von Grünland. In Weitersweiler gibt es noch etliche alte Streuobstwiesen, an der nordwestlichen Hangseite des Häferbaches. Auch ca. 3 Hektar Neuanpflanzungen auf Ökokonto-Flächen, im Rahmen des Projektes „Streuobst-Modellgemeinden“ in Rheinland-Pfalz.

Voraussetzung für eine dauerhafte Pflege und Erhalt ist, dass die Agrarförderung für diese Arbeit angepasst wird und dass es zukünftig Geld für Ökosystemleistungen gibt, anstatt Flächenprämie, gezahlt nach Hektar und entkoppelt von den AK! Mit dieser Neuausrichtung würden auch die konventionell wirtschaftenden Landwirte in die Lage versetzt, Ökosystemleistungen in einem größeren Umfang zu erbringen.

Ein „Weiter so“ wird auch zukünftig landwirtschaftliche Betriebe zur Aufgabe zwingen und dem Klima- und Naturschutz beträchtlich schaden.

Zu Punkt 5, S. 111, „Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen sollten auch in Wäldern umgesetzt werden.“

Dieses Ansinnen wird von der POLLICHIA grundsätzlich abgelehnt. Im naturnahen Waldbau haben wir ein in sich intaktes Ökosystem.

Zu Punkt 6, S. 111/112

Von Seiten der POLLICHIA fordern wir Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an bereits geschützten Landschaftselementen anzugliedern, und hiermit die Inselbildung nach und nach aufzulösen und die Strukturen zu vernetzen.

Zu Punkt 7, S. 112

„Die Nutzungsart landwirtschaftlicher Flächen ist abhängig von der betrieblichen Ausrichtung der Bewirtschafter und der aktuellen Marktsituation.“

Diese Empfehlung hat ab 1980, nach und nach, zur Abschaffung der Tierhaltung im Donnersbergkreis geführt, zu Humusverlust und Abnahme der Bodenfruchtbarkeit.

Und zum Verdrängungswettbewerb auf dem Pachtmarkt!

Wertschöpfung wurde ausgelagert und kleinere Betriebe mussten aufgeben!

Die Molkerei Albisheim wurde zur „Investitionsruine“ für die Genossenschaft!

„Nutzungsänderungen sind daher regelmäßig erforderlich und im Rahmen der guten fachlichen Praxis nicht zu beanstanden.“

Diese Deutung erlaubt auch den Anbau von Mais-Monokulturen auf 70% der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auch kaschiert mit Feldgrasuntersaat möglich, und gilt noch als „gute fachliche Praxis“

Die POLLICHIA lehnt aus Gründen des Artenschutzes und Bodenschutzes, diese Praxis in der Landwirtschaft ab.

Denn: „Die gute fachliche Praxis ist nicht die StVO der Landwirtschaft“

Eine Auslegung im Sinne von Betreiberpflichten, was einer Bevormundung der Landwirte gleich zu setzen wäre, ist daher nicht möglich und auch nicht gewollt.

„Cross Compliance Kontrolle und Sanktion“ sind für den Artenschutz ohne Wirkung - systematische Kontrollen sind nach EU-Recht einmal pro Jahr, bei mindestens 1% der Betriebe verpflichtend durchzuführen.

Für die POLLICHIA ist damit eine Ausdehnung des Ökolandbaues am besten geeignet um die Ziele von Klima- und Naturschutz verbindlich umzusetzen.

Schutzgut Wasser

Geographisch verortet ist die Verbandsgemeinde Göllheim im Osten des „Donnersberg-Vorland“, einer Landschaft im Regenschatten des Donnersberges. Mit 687 m das höchste Bergmassiv der Pfalz und eine Wetterscheide. Aus Westen aufziehende Gewitter regen daher häufig im Süden oder Norden der Verbandsgemeinde ab. Deshalb bedarf die Sicherung des Wasserhaushaltes im Boden, wie in den Trinkwasserbrunnen der Verbandsgemeinde besonderer Beachtung und des sorgfältig überlegten Verbrauchs. Dies betrifft auch die privaten Haushalte im überlegten Umgang mit Brauchwasser.

Probleme bestehen bei der Umsetzung und Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie, ob der Schadstoffeinträge in die Oberflächengewässer. Verursacht durch Eintrag von Nährstoffen und auch Pestiziden. Gemäß Übersicht zum Zustand wesentlicher Oberflächengewässerkörper im Bereich der Verbandsgemeinde, reicht der ökologische Zustand der Gewässer von Stufe 3 (mäßig), bis Stufe 5 (schlecht).

Hinzu kommen Einträge von Pflanzenschutzmitteln. Bei den hier nicht erfassten Oberflächengewässern, z.B. Häferbach, ist vermutlich der Zustand vergleichbar unbefriedigend sein.

„Zum chemischen Zustand der Gewässer wird angemerkt, dass Umwelt-Qualitätsnormen (UQN) in den meisten betroffenen Fließwasserkörpern nicht eingehalten werden, konkret wird dies auf Pflanzenschutzmittel (PSM) zurückgeführt.“

Abb. 8: Bewertung der Oberflächenwasserkörper nach Bewirtschaftungs-Plan 2016 - 2021 , (Auszug) S. 38

Grundwasser

Werden Oberflächengewässer mit Stoffeinträgen belastet, so gelangen diese oftmals anschließend in das Grundwasser. So erfährt auch der Grundwasser-Körper 19 Pfrimm, (Quelle im Oberlauf) bei der chemischen Bewertung die Bewertung „schlecht“. Es besteht hier grundsätzlich dringender Handlungsbedarf, der sich fachrechtlich aus der Wasserrahmenrichtlinie ergibt. Die für den Gewässerschutz erforderlichen Maßnahmen sind in Kapitel 4.2.4 konkret aufgelistet. Maßnahmen

- a. Erhalt und Schutz der Uferrandstreifen in einer Mindestbreite von 5 Metern, besser 10 Meter
- b. Rodungsverbot für naturnahe Gehölze am Uferbereich
- c. Schaffung von Gewässerrandstreifen
- d. Ken Stoffeintrag aus diffusen Zuflüssen von Gräben und Grundstücksabflüssen

Zur Reduzierung der Stoffeinträge aus Landwirtschaft, und zur Verbesserung der ökologischen Wertigkeit, sind mittelfristig wieder Grünlandflächen in den Talauen anzulegen und Feuchtbiootope zu schaffen. Die Gefahr von Stoffeinträgen in erosionsgefährdeten Hanglagen, sind durch Anlage von Grünstreifen mit Gehölzen, im oberen Hangbereich, abzuwenden.

An den Gewässern Pfrimm (Gemeinde Dreisen und Standenbühl) und in Weitersweiler, Häferbach, bzw. Helgesgraben, sind in Abschnitten mit Uferrandstreifen bereits angelegt. Diese Maßnahme soll für die fehlenden Abschnitte ergänzt werden. An die Gewässer angrenzende Hanglagen, die ehemals, die ehemals Grünland waren, müssen zur Vermeidung von Stoffeinträgen mit Bewirtschaftungsauflagen belegt, und wieder als Grünland angelegt werden. Dies kann evtl. auch über Maßnahmen zur Biotopvernetzung organisiert werden.

Schutzgut Luft

Belastungen der Luft mittels Feinstaub sind bei uns inzwischen per Auflagen deutlich reduziert.

Die Belastung der Atmosphäre durch Schadgase, muss jedoch noch deutlich reduziert werden. Besonders im Hinblick auf die zerstörende Wirkung auf die Ozonschicht und die Schadwirkung von Gasen auf das Ökosystem in Gänze.

Hier sind zu nennen:

Kohlenstoffdioxid und **Kohlenstoffmonoxid**, Verbrennungsprozesse und Verrotten organischer Stoffe.

Stickstoffoxide - Ozon ist Oxidationsmittel, aus Verbrennungsprozessen im Verkehrsbereich und Kleinfeuerungsanlagen

Ammoniak, Methan, Distickstoffmonoxid aus der Tierhaltung und Umsetzungsprozessen Stickstoffdünger

Ozon bildet sich in Bodennähe

Die Bevölkerung muss im Verständnis für die unabdingbar notwendige Reinhaltung des Schutzgutes **Luft**, noch weiter sensibilisiert werden.

Von Seiten der Ökologie ist die Anpflanzung von Bäumen und Feldgehölzen ein wichtiger Beitrag. Auch die Verwendung von Holz als Baustoff, anstatt Beton und Steine und Iso-Material auf Carbon-Basis, leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz.

Zusammenfassung

Von Seiten der POLLICHIA fordern wir die detailgetreue Übernahme der hier treffend beschriebenen ökologischen Maßnahmen. Damit in Zukunft Entwicklung und Schutz von Natur und Landschaft, die natürlichen Existenzgrundlagen aller Lebewesen, im Gebiet der Verbandsgemeinde gesichert sind. Insbesondere betrifft dies den Schutz des Bodens und der Gewässer, des Grünlandes, der Streuobstwiesen, der Feldhecken und die Ausgleichsflächen! Bis dato fehlt es generell an einer wirksamen Kontrolle von Verstößen und Sanktion. Es muss der Grundsatz gelten, dass eingetretene Umweltschäden vom Verursacher zu beheben sind.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist abzuklären, in welchem Umfang eine Erweiterung bestehender Schutzgebiete möglich ist, z.B. durch Angliederung von Ausgleichsflächen. Die mit der Landwirtschaft angedachte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen „im Wald“, lehnen wir ab. Dies betrifft auch die Umwandlung von Grünland in Ackerland (s. S. 111 - 112 Begründung-FNP)

Der seit Jahren dramatische Artenverlust an Insekten und Feldvogelarten, passiert in landwirtschaftlichen Intensiv-Nutzungen! Eine Trendwende kann nur gelingen mittels Agrar-Umweltprogrammen und der vermehrten Umstellung der Landnutzung auf ökologischen Landbau. Die Nachfrage für Bio-Nahrungsmittel ist weitaus größer, als die Erzeugung in Deutschland.

Auch mit der Auswahl der Flächen für Neubau-Gebiete können Gemeinden wertvolle landwirtschaftliche Flächen (betr. Bodengüte) separieren, und so für die landwirtschaftliche Nutzung sichern.

Die Ausweisung von Neubaugebieten darf nicht zu einer Zersiedlung der Landschaft führen - weitab vom Dorfmittelpunkt. Geschäfte sollen fußläufig erreichbar sein, bes. für ältere Menschen. Auch die Entfernung zum Kindergarten und zur Grundschule muss bedacht werden.

Für die Gemeinde Dreisen können zukünftige Ausgleichsmaßnahmen an der Pfrimm und der Biotopvernetzung A 63 und der Siedlung Bannholz erfolgen

Für die Gemeinde Standenbühl können zukünftige Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Pfrimm und der Biotopvernetzung A 63 Anschluss zu den Gehölzen an der K 47, Richtung Bannholz erfolgen

Für die Gemeinde Weitersweiler können zukünftige Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung der Biotop-Vernetzung, nach Priorität vorgesehen werden:

1. Im Bereich „Helgesgraben“, südlich Flur-Nr. 229, Anlage eines Feucht-Biotopes .
2. Im Bereich südlich der Flur „Krötenstück“, Flur-Nr.246, Verlängerung Feldgehölz, in Richtung Ortslage.
3. Im Bereich „In der Nachtweide“, Flur ? Gewässer-Randstreifen südlich Häferbach, Vernässung von Teilen der Fläche.

Die Festsetzungen im Landschaftsplan, zu Ökologie und Landschaft, sind in den nachfolgenden Bebauungsplänen der Ortsgemeinden zu übernehmen. Die Gesamtheit aller hier beschriebenen Maßnahmen, gemäß der System-Wissenschaft „Ökologie“, sichert die Existenzgrundlagen aller Lebewesen und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz.

076 Deutscher Gebirgs- und Wanderverein, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Stellungnahme vom 31.07.2020

... nach Durchsicht der Unterlagen im Internet haben wir gegen das Vorhaben keine Bedenken und bedanken uns für die Beteiligung.

Kommentierung

Keine Kommentierung erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Deutschen Gebirgs- und Wandervereins, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. wird zur Kenntnis genommen. Änderungen/Ergänzungen der vorliegenden Flächennutzungsplanung sind jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

078 Landesaktionsgemeinschaft (LAG) Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.

Stellungnahme vom 16.07.2020

082 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Stellungnahme vom 16.07.2020

... die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. danken für die Beteiligung. Zu den vorgelegten Planungen werden unsererseits keine Einwände oder Anregungen vorgetragen.

Kommentierung*Keine Kommentierung erforderlich.***Beschlussvorschlag**

Die gemeinschaftliche Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. wird zur Kenntnis genommen. Änderungen/Ergänzungen der vorliegenden Flächennutzungsplanung sind jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

079 Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Stellungnahme vom 03.09.2020

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:

Für die gewährte Fristverlängerung der Stellungnahme bedanken wir uns.

Neben den vorgeschlagenen Zielen und Maßnahmen bietet der Landschaftsplan aufgrund der umfangreich enthaltenen Grundlagendaten auch eine hervorragende Grundlage für künftige Planungen und Vorhaben. Der Landschaftsplan sollte möglichst viele der enthaltenen Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Situation von Natur- und Landschaft schlussendlich auch umgesetzt werden.

Was das Gewerbekonzept anbelangt, halten wir die Strategie einer weitgehenden Konzentration auf 1 interkommunalen Gewerbepark westlich OG Göllheim (OGs nur zur Eigenentwicklung ortsansässiger Klein- und Handwerksbetriebe) zwar grundsätzlich für richtig, die angedachte Größe dieses Parks (ca. 35 ha) aber für stark überzogen. Die Gewerbeentwicklungszone erfasst überwiegend landwirtschaftliche Ackerflächen hoher Bodengüte (Lößlehm). Auch die örtliche Landwirtschaft ist ein wichtiger Produktions- und Gewerbefaktor in der Region. Man sollte ihr nicht ohne Not das wichtigste Kapital, nämlich Böden mit hohem Ertragspotenzial entziehen. Diesbezüglich weisen wir auch auf den bauleitplanerischen Grundsatz hin, sparsam mit Grund und Boden umzugehen.

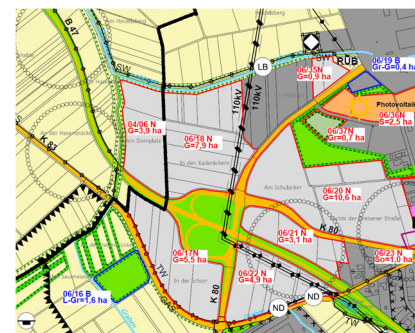
Kommentierung

Die Stellungnahme zum Landschaftsplan sollte zur Kenntnis genommen werden.

Der Hinweis zur Landwirtschaft als wichtiger Produktions- und Gewerbefaktor sowie auch der Hinweis zum bauleitplanerischen Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, sollte zur Kenntnis genommen werden.

Was die hier angesprochenen Gewerbeflächen in Göllheim angeht, ist zu sagen, dass in der aktuellen Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans eine deutliche Reduzierung stattgefunden hat. Gegenüber der Vorentwurfsfassung aus dem Jahr 2020 wurden über 15 ha Gewerbeflächen zurückgezogen (rot eingekreiste Bereiche in der unteren Gegenüberstellung stellen die zurückgezogenen Gewerbeflächen dar).

Vor diesem Hintergrund wird für die verbliebenen Flächen - unter Berücksichtigung bestehender Ansiedlungsanfragen, der „Laufzeit eines Flächennutzungsplans“ und der am 20.03.2025 geführten Abstimmung bei der SGD Süd unter Teilnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kreisverwaltung, Untere Landesplanungsbehörde und der Verbandsgemeinde eine bedarfsgerechte Darstellung von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen gesehen.



Überholter Stand



Aktueller Stand

Hinsichtlich der weiteren Wohn- und Gewerbeflächenplanung in den Ortsgemeinden wird zwar überwiegend nur maßvoll und eigenbedarfsorientiert erweitert, dennoch sollten vorrangig die zahlreich bestehenden Leerstandspotenziale vor allem in den Ortskernen sowohl für die Wohn- als auch Gewerbeentwicklung genutzt werden.

In den Dorf-Mischgebieten ist ein Nebeneinander von Wohnen und nicht störendem Gewerbe möglich. Es fehlen leider in der vorliegenden Planung sowohl eine diesbezügliche Analyse als auch ein Baulücken-Leerstands-Entwicklungskonzept.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anregungen bei der weiteren Planung.

Die Verbandsgemeinde Göllheim folgt dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. In diesem Zusammenhang sollte jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde oftmals über bestehende Flächen keine Verfügung hat, da ein Großteil der Grundstücke Privateigentum ist. Die Gemeinde kann nur dann auf solche Grundstücke zugreifen, wenn sie entweder kaufen oder einvernehmlich mit den Eigentümern zusammenarbeiten kann. Dies ist oft mit finanziellen und rechtlichen Herausforderungen verbunden.

Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden. Bestehende Baulücken und Innenentwicklungspotenziale werden im Raum+Monitor dokumentiert und fortgeschrieben. Zudem wurde im Jahr 2009 für die gesamte Verbandsgemeinde Göllheim eine Erhebung der Innenentwicklungspotenziale durchgeführt. Die Verbandsgemeinde konnte zudem in den vergangenen Jahren auch zahlreiche Projekte der Innenentwicklung durchführen.

In der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes sollte die Ziff. „6.4.3. Innenentwicklung“ jedoch dahingehend aktualisiert werden, dass der gegenwärtige Stand wiedergegeben wird

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Landesjagdverbands Rheinland-Pfalz e.V. wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung des Flächennutzungsplanes wird; wie oben in der Kommentierung dargelegt; um das Thema der Innenentwicklung aktualisiert. Weitere Änderungen/Ergänzungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich durch die Stellungnahme nicht.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

083 Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.

Stellungnahme vom 22.07.2020

Gegen die 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Fortschreibung des Landschaftsplanes und Gewerbekonzept werden von uns keine Bedenken erhoben.

Kommentierung

Keine Kommentierung erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Landesfischereiverbands Rheinland-Pfalz e.V. wird zur Kenntnis genommen. Änderungen/Ergänzungen der Flächennutzungsplanung sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....